

Va. 72.

Die
Landschaftliche Verfassung
des
Fürstenthums Calenberg,

und zwar:

- I. Von dem Landschaftlichen Ausschuß.
- II. Denen heutigen Landtagen.
- III. Dem Schatz-Collegio, dessen Ursprunge
und heutiger Verfassung.

Aus

bewährten Urkunden in ihr gehöriges Licht gesetzt

von

Just Conrad von Hugo.

Hannover,

gedruckt bey W. Poekwitz.

1790.

ph. v. ...

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE





Vorbericht.

Das Recht der Landstände, von der Landesregierung zur Ausübung verschiedener wichtigen Regierungsrechte zugezogen zu werden, ist ein wesentlicher Theil der Staatsverfassung eines Landes.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß jedwedes Mitglied der Landschaft, Antheil an diesem Rechte habe; Weil aber nicht alle Geschäfte, wobey es der Concurrenz der Stände bedarf, von der Beschaffenheit sind, daß alle und jede Mitglieder der Landschaft von der Regierung dabey zugezogen werden können, indem selbige vielmahls mit großer Verschwiegenheit zu behandeln sind, oftmahls auch die Nothwendigkeit einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Cons



vocation der gemeinen Landschaft unmdglich 'machtet; So würde die Wohlfahrt des Landes es nothwendig machen, daß in verschiedenen Fällen einseitig von der Landes Regierung verfahren werden müßte, wo nicht aus Mittel der Landschaft gewisse Personen ernannt werden, die sodann zugezogen werden können und die Stelle der gemeinen Landschaft dabey vertreten.

Die hiezu bestellten landschaftlichen Mitglieder, wers den der landschaftliche Ausschuß genannt.

Dieweil aber die Stände das Recht zur Ausübung verschiedener Hoheitsrechte zugezogen zu werden, nur in gewissen Fällen dem Ausschuß übertragen haben; So entsteht hieraus eine Verschiedenheit in Behandlung der Landesangelegenheiten, indem einige vor die Convocation gesamnter Stände gehören, andere aber von dem landschaftlichen Ausschuß im Rahmen und Vollmacht der Stände behandelt werden können.

Beyderley Fälle bedurften einer genauen Bestimmung, und die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattete nicht, daß die Stände einseitig etwas hierunter festsetzten, sondern es ward die landesherrliche Einwilligung dazu ohnumgänglich erfordert.

Der unter Herrn und Ständen hierüber gefasste Entschluß, wird die landschaftliche Verfassung genannt.

Es ist demnach die landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung wegen Behandlung der Landesangelegenheiten, wobey es der Zuziehung der Landschaft bedarf.

Die



Die Kenntniß dieser landschaftlichen Verfassung, ist also ein wesentliches Stück der Staats-, Wissenschaft eines Landes, deren sowol die Mitglieder der Landschaft als auch diejenigen, die an den Regierungs-, Geschäften Antheil nehmen, benöthiget sind.

Wenn die Grenzen der von den Ständen dem Ausschuss erteilten Vollmacht erweitert werden, so erleiden die Rechte der gemeinen Landschaft eine weitere Einschränkung und die landschaftliche Verfassung wird dadurch verändert. Es hat aber diese Veränderung in die Staats-Verfassung eigentlich keinen Einfluß, denn wenn gleich dieser zufolge die Stände zu verschiedenen in die Hoheits-Rechte einschlagende Angelegenheiten zugezogen werden müssen, so hat die Regierung jedoch das ihrige erfüllt, wenn sie wegen solcher Angelegenheiten sich an die Landschaft wendet, und ohne deren Zuziehung nichts beschliesset. Es kann ihr aber im übrigen gleichgültig seyn, ob die gemeine Landschaft selber oder durch ihre Repräsentanten Antheil daran genommen hat. Die Landschaft hat demnach sorgfältig darauf zu achten, daß von dem Ausschuss die Grenzen der ihm erteilten Vollmacht nicht überschritten werden.

Eine genaue Kenntniß der landschaftlichen Verfassung ist also für die Mitglieder der Landschaft, wenn anders ihre Rechte aufrecht erhalten werden sollen, nothwendig, dieselbe ist aber eigentlich nicht anders, als aus landschaftlichen Actis zu schöpfen, und denenjenigen, die Gelegenheit finden sich Rathes daraus zu erholen, fehlet es entweder an Zeit oder an Lust sich darinn umzusehen.



Es ist also nicht zu verwundern, daß die Verfassung der Calenbergischen Landschaft, seit mehreren Jahren, fast völlig in Vergessenheit gerathen war, und worinn sie noch immer weiter versunken seyn würde, wenn nicht ein unerwarteter und zugleich wichtiger Vorfall, Anlaß ertheilet hätte, derselben bis zu ihrem ersteren Ursprunge nachzuforschen, und sie in ihr gehöriges Licht zu setzen, daß dieses geschehen sey, beweisen die darüber verhandelten Acta.

Weil es aber nicht jedermanns Sache ist, hieraus die beehufte Kenntniß zu schöpfen, so habe ich nicht allein aus diesen Auszüge verfertigt, sondern auch aus ältern Actis Provincialibus bewiesen, daß Königliche Regierung durch die sowol an die landschaftlichen Collegia, als an die Ritterschaft zugesfertigten Rescripte keine neue, und vorhin unbekante Sätze zu bestimmen, sondern allein nur die Absicht geheget habe, beyde Theile auf den rechten Weg, nemlich auf die wahre und von Alters her bestätigte landschaftliche Verfassung zurückzuführen.

Weil ich also aus unverwerflichen Urkunden die für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätze bewiesen habe, so bin ich für den Vorwurf zwar gesichert, daß ich in Ansehung des erfordernten Beweises gefehlet hätte; Uebrigens aber hätte diese Abhandlung annoch einer Ausbesserung bedurft. Sie ward aber nicht in der Absicht, daß sie zum Druck übergeben werden sollte, abgefaßt; Und daß ich jetzt die Einwilligung hiezu ertheile, geschieht auf Verlangen einiger Vönnner und Freunde.

Von



Von der landschaftlichen Verfassung und besonders von dem Ausschuss im Fürstenthum Calenberg, dessen Ursprung und Befugniß.

Wiewol die Sachsen durch die überlegene Macht Kayser Carl des Großen zur Unterwürfigkeit gebracht wurden, so geschah es jedoch ohne Verlust ihrer Freyheit. Und ob ihnen zwar von den Kaysern, Herzogen und Grafen vorgesetzt wurden, denen die Gewalt beygelegt ward, im Nahmen der Kayser alle Hohheits-Rechte auszuüben, so war doch deren Macht durch die Rechte der Unterthanen in gewissen Stücken beschränket; Weil auch denen mittelbaren Reichsständen vormals ohnbenommen war, auf Reichstagen zu erscheinen, so wußten sie die kaysertliche Gewalt dahin einzuschränken, daß den Herzogen alle und jede Hohheits-Rechte nach Willkühr und Wohlgefallen in Ausübung zu bringen, nicht verstattet ward.

Herr Vice: Canzler Struben Nebenst. Th. II. p. 437.
Als hernächst die kaysertliche Gewalt durch die vielen innerlichen Kriege und besonders durch die immerwährenden päpstlichen Handel dermaßen geschwächet ward, daß es den Herzogen und Grafen gelung, zum erblichen Besitz der obrigkeitlichen Gewalt zu gelangen; So fieng die Freyheit der Unterthanen an auszuarten, denn weil die Regenten, wenn ihre Unterthanen aus denen ihnen gesetzten, rechtmäßigen Schranken wichen, des kaysertlichen Beystandes nicht weiter sich getrösten konnten, und die Macht der Landesherren in damaligen Zeiten in der Krieger-Folge ihrer Vasallen und des Adels bestand, diese aber dadurch übermüthig geworden waren, daß ihre Landesherren durch ihren Bey-



stand den erblichen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit erlangt hatten; so maachten die Landstände sich einer Gewalt an, welche die Landesherrliche weit überwog, daher in den mittlern Zeiten die Landstände zu allen wichtigen Regierungsgeschäften zugezogen wurden.

Nachdem aber von Kayser Maximilian dem 1sten Anno 1495. der allgemeine ewige Landfrieden, nebst dem Cammergerichte errichtet, hiernächst auch mittelst hinzugekommener Reichs und Erayschlüsse denen Landesherrn hinlängliche Hülfsmittel waren verliehen worden, ihre ausgearteten Unterthanen in die gebührenden Schranken zurück zu bringen, so durften zwar die Stände es nicht weiter als ein Recht ansehen zu allen und jeden Regierungsfachen zugezogen zu werden. Weil doch aber durch den errichteten Landfrieden und die hiernächst verfaßten Reichs und Erayschlüsse den Landständen ihre wohl erworbenen Rechte nicht benommen sind, denen Landesfürsten auch durch den Westphälischen Friedensschluß keine ganz unumschränkte Gewalt in Ausübung der Hoheitsrechte eingeräumt ist, so mögen den Landständen diejenigen Rechte nicht, abgesprochen werden, die durch errichtete Verträge in vorigen Zeiten befestiget, und worüber ihnen von der Landesherrschaft Neversales ertheilet sind, diese sind also die Richtschnur wornach die Concurrentz der Landstände zur Ausübung der Hoheitsrechte jetzt abzumessen ist. Wosfern sie aber behaupten wollen, daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübt werden können, dessen in den Verträgen und Neversalen nicht gedacht ist, so lieget ihnen der Beweis davon ob.

Struben Nebenst. Tom. II. p. 551.



Es ist demnach in allen deutschen Fürstenthümern und Ländern, woselbst die lan esherrliche Gewalt durch die Rechte und Freiheiten der Stände gewissermassen beschränket ist, ein allgemeiner Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung,

daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Einwilligung zufolge des Herkommens oder der errichteten Verträge erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, denen auf den gemeinen Landtagen versammelten Ständen zur Anzeige Verathschlagung und Entschliesung gebracht werden müssen *).

Und

*) Die Allgemeinheit dieses Grundsatzes wird nicht verändert, wenn gleich die Landstände nicht in corpore zu Landtage erscheinen, sondern auf selbigem durch ihre erwählten Deputirte repräsentirt werden, wie denn dieses im Fürstenthum Lüneburg geschieht. Und obgleich diese Einrichtung von der alten landschaftlichen Verfassung völlig abweicht, denn dieser zufolge erschienen sämmtliche Stände auf den Landtagen, und man wußte damals nichts von einem beständigen landschaftlichen Ausschuß; So ist doch hieraus in der Landesverfassung keine Veränderung entstanden. Wäre dieses geschehen, so bedürfte es im Lüneburgischen jetzt keiner solennen Landtage, diese sind aber ohnverändert beybehalten worden, wiewohl nur der landschaftliche Ausschuß darauf erscheint, dessen Conclusa auch nach hinzugekommener landesherrlicher Bestätigung das ganze Fürstenthum in Verbindlichkeit setzen, und die gemeine Landschaft wird anders nicht zu Landtagen berufen, als wenn neue Onera zu verwilligen, die Nothdurft erfordert.

Die Convocation zu Landtagen ist demnach das eigentliche Merkmal, woran zu erkennen ist, daß die



Und obwohl dieses Recht in der alten deutschen Freyheit und der ursprünglichen Landesverfassung gegründet ist, so ist doch dasselbe den Landständen des Fürstenthums Calenberg durch errichtete Verträge und ertheilte Landesfürstliche Reversale zu wiederholtenmalen bestätigt worden.

Denn von Herzog Erich des Aeltern hinterbliebenen Frau Wittwe Elisabeth in Vormundschaft ihres Herrn Sohns Erich des Jüngern ward in denen auf den Landstage zu Pattensen im Jahr 1542. ausgefertigten Reversalen, den Ständen die Versicherung ertheilet:

Und obgleich Wir mit etlichen Handlung vorgenommen, dadurch ohne Wissen und Willbort der andern, einiger Stand oder Glied bewegt werden mögte, solches

Stände zu gewissen Landesangelegenheiten zugezogen werden müssen.

Ob sie aber in corpore oder per deputatos Antheil daran nehmen, beruhet auf die unter den Ständen einmal beliebte und von dem Landesherrn genehmigte landschaftliche Verfassung. Denn ob es zwar in Ansehung dieser ein wesentlicher Unterscheid ist, welche von beyden Arten der Zuziehung der Verfassung gemäß ist. So hat dieses doch auf die Landesverfassung keinen Einfluß. Denn wenn gleich die Stände unter sich verabredet haben, daß sie durch ihre Deputirte repräsentirt werden wollten, so bleibet dem ohnerachtet die allgemeine Regel ohnverändert; daß in denen Ländern, alwo die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermaßen beschränket ist, diese zu verschiedenen Regirungsgeschäften zugezogen werden müssen. Ob sie aber insgemein, oder durch erwählte Deputirte dazu concurriren, verändert die Sache nicht.



solches soll alles kraftlos und nichtig seyn, und der gemeinen Landschaft zu keiner Beschwerde gereichen.

Es ist auch hiernächst von Herzog Friedrich Ulrich in der Erörterung landschaftlicher Beschwerden vom 9ten Septemb. 1628, versprochen worden

Da auch zum 35ten Sachen vorfielen, so die gemeine Landschaft concerniren, sollen dieselben nicht in eglischer Privatpersonen aus der Landschaft Mittel, Bedenken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemacht, sondern die Stände darüber gehöret; auch wenn der Landschaft Nothdurft, daß dieselbe zu des Landes Besten in zugelassenen Fällen alles vermög voriger hergebrachten Freyheiten und Landtages; Abschieden zusammenkommen, solches zugelassen, und vor keine verbotene conspirationes oder conventicula gehalten werden.

Welches denn auch von dem Herrn Stammvater des jetzt regierenden Durchl. Churhauses Herzogen Georg mittelst Landtages; Abschiedes d. d. Hannover den 3ten April 1639. Art. 35. denen Calenbergischen Landständen abermals gnädigst. versichert ist.

Dieweil nun alles was auf gemeinen Landtagen inter principem et status pacificiret wird, für eine gesetzliche Anordnung zu achten, so ist also vorangeführter Grundsatz als ein Landesgesetz anzusehen, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeine die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten, behandelt werden sollen.

Und



Und weil die inter principem et status bestätigten Pacta nicht anders als mutuo consensu aufgehoben oder abgeändert werden können; so bedürfte es der Einwilligung der gemeinen Landschaft, wenn das gemeine Beste es forderte, daß dieser Grundsatz unter gewissen Umständen eingeschränket werden müßte.

Da nun durch die Errichtung des landschaftlichen Ausschusses diese Einschränkung geschehen, folglich in gewissem Betracht eine Veränderung in der erstern Verfassung vorgegangen ist, also folget aus dem vorhergehenden, daß selbige mit Zuziehung sämtlicher Stände geschehen seyn müsse. Und ob zwar nur die im landschaftlichen Archive desfalls vorhandenen Acta, von dessen Errichtung und damaliger Zuziehung gemeiner Landschaft völlige Nachricht ertheilen können; so ist doch aus verschiedenen extra Archivum annoch aufbewahrten Actis satzsam zu ersehen, daß die durch Errichtung des Ausschusses einigermassen veränderte erstere Verfassung eben auch auf eine gesellschaftliche Art von dem Landesherren und Ständen angeordnet ist. Denn in ältern Zeiten, da die Landtage eben wie die Gerichte noch unter freyem Himmel gehalten wurden, oder auch die fürstlichen Räte sich mit den Ständen auf den Landtagen zusammensetzten, um einen gemeinen Entschluß zu verabreden, pflegten die Landtage nur wenige Tage zu dauern. Weil aber schon gegen die Mitte des 16ten Seculi verschiedene solche Gegenstände auf Landtagen zu berathschlagen, die Nothdurft erforderte, die einer weitem Bearbeitung, bevor ein Entschluß darüber zu fassen, bedurften, so wurden die von den Anwesenden erwählten und niedergesetz-

ten



ten Stände, von denen weg; und abgehenden Ständen in Comitii selbst zu solchem negotio, wie auch zu Vollenziehung und Unterschreibung des Landtages; Abschiedes bezvollmächtiget, daher geschiehet in den landschaftlichen Actis damaliger und folgender Zeiten, der Landschaftsverordneten, der geschickten aus gemeiner Landschaft, des Ausschusses, und der niedergesetzten Deputirten vielfalts Erwähnung; Es waren aber diese Deputations nicht immerwährend, sondern nur ad causas et temporarie. Wie denn im Jahr 1542. zu Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtsachen zwischen den Ständen und fürstlichen Aemtern mit und unter denen fürstlichen Räten aus der Landschaft verordnet wurden, nemlich aus der Landschaft zwischen Deister und Leine: Jürgen de Wrede, Philipp von Bortfeld, Hennie von Obergge und Hennie Knigge. Im Lande Göttingen: Gerd von Hardenberge, Hennie von Helversen, beyde Günzel von Grono zum Brackenberge und Friedland, und Hennie von Udeleypfen.

Im Jahr 1551. Dienstag nach Andra Apostoli haben fürstliche Räte sich ex corpore statuum von gemeiner Landschaft, gewisse landschaftliche Deputirten zur Verathschlagung zu verordnen ausgebeten und erhalten. Die Worte in dem von dem Hannoverschen Deputato gehaltenen Protocolle lauten davon also:

Es hätten auch die Räte bey ihnen wohl bedacht, daß der Landschaft aus ihren Mitteln Personen zu verladen bedenklich seyn möchte, weil aber demnachst dieses,



diesefalls kein Mangel gespüret; so hätten die Räte vor sich auf eßliche Personen gedacht, dero man in Rathschlüssen und Händeln mögte haben zu gebrauchen, als sonderlich Boden von Adelepfen, Benedicts von Mandelsloh, Melchior von Steinberg und Heinecke Kniggen, und haben darauf freundlich gebeten, gemeine Landschaft wolte bey denselben die günstige Verfügung thun, daß sie sich in obliegenden des Fürstenthums Beschwerden neben ihnen zu berathschlagen, wollten günstiglich erzeigen und finden lassen. Hierauf sind Melchior von Steinberg und Heinecke Knigge vermogt, daß sie uff Eruchen der Räte in des Fürstenthums obliegenden Sachen zu berathschlagen.

In denen Reversalibus Herzog Erichs sub dato Freytag nach Oculi 1563. wird der Unterhandlung derrer vornehmsten aus der Ritterschaft, Ausschuß und Schatzrätthen zwischen Deister und Leine erwähnet.

Im Jahr 1591. den 27sten Novemb. da die fürstlichen Räte und zwar der Canzler D. Johann Jagemann, Hans von Gittelde, D. Joachim Götz, Albertus Eberding, Johann Bodemeyer außs Rathhaus zu Hannover kamen, wurde nach dem Rathhäuslichen Protocoll, welches von Lic. Hinrich Müller gehalten, von dem Canzler Jagemann vorgetragen:

Daß das Schreiben im samten Rathe derrer dazu verordneten Fürstl. Cammer: und Schatzrätthen NB.
sammt



sammt den Ausschuß der Landschaft Calenbergischen Theils verlesen.

Im Jahr 1599. den 23sten May auf dem Landtage in dem Kreyen; Holze bey Elze haben die Stände bey Verathung eines modi collectandi, mit Ausmachung gewisser Deputirten besage des von dem L. Hinrich Müller desfalls gehaltenen Protocolls sich also herausgerlassen.

Einen abermaligen Landtag anzusehen sey nicht zu rathen, weil solches ohne große Unkosten nicht geschehen könne und hätte man desfalls allbereits auf Personen gedacht, als den Abt von Loccum, Bursfelde, Bonifacii in Hameln, Hilmer von Münchhausen, Otto von Aeden, Jobst von Weiße, Georg Klenke, Lorenz Beutelmann und beyde Einnehmere Herrmann Barteldes und Gögen.

Es wurden auch dergleichen Deputations nicht allemahl mit einem Mandato cum libera die Negotia ohne vorher gesuchte und erfolgte Ratification der gemeinen Landschaft zum völligen Schluß zu bringen versehen. Wie denn in dem Hannoverschen L. T. Abschiede vom 26sten April 1628. verordnet ward:

zum 3ten resolviren wir uns auch dahin, daß sie (die Anfangs erwehnte Deputirte) die Landes-Gravamina ohne fernern Verzug anderweit durchsehen, die Erinnerung so von der Landschaft bey einem oder andern Punct eingebracht, nicht ausserecht lassen und wenn die:



die Deputirten, so bey solcher Berathschlagung und Abhandlung damals gewesen mit ihrem Bericht zuvor vernommen, das ganze Corpus darüber zu vernehmen, und zur männlichst Nachrichtung ungesäumt publiciret werden sollen.

Weil aber während des dreyßigjährigen Krieges, die häufigen feindlichen Ueberzüge es unmöglich machten sämtliche Stände jederzeit zu convociren, auch wegen der Bertheidigung des Landes und anzulegender Magazine, oder wegen geforderter Contributionen und anderer Forderungen einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Nothdurft vielmalts erforderte; So ward ein innewährender landschaftlicher Ausschuß errichtet, der anfänglich nur aus wenigen Personen bestand, wie denn aus dem von Herzog Friedrich Ulrich mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landschaft zu Wolfenbüttel den 5ten Febr. 1624. errichteten Abschiede zu ersehen ist, daß von jeder besagter Landschaften ein Prälate, zwey von der Ritterschaft und einer wegen der Städte dazu deputirt waren: Und als deren Anzahl zu vermehren hiernächst nöthig zu seyn befunden ward, so ist wegen dessen Bestimmung und Obliegenheit in dem Hannoverschen Landtags Abschiede vom 26sten April 1628. folgendes verordnet worden:

damit auch bey diesen gefährlichen Läuften alle fürs fallende Sachen um so viel reiflicher deliberirt, erwogen, und Land und Leuten zu Erspießlichkeit vorgestellt werden mögen; So haben auf Unser gnädiges Begehren Unsere getreue Landstände etliche ihres Mittels ernannt, welche sich, so oft es die Nothdurft

der



erheischet, und sie gefordert werden, bey Uns zu Wolfenbüttel ungesäumt einstellen und neben Unserm Canzler und Råthen, auch Deputirten aus unser Wolfenbüttelschen Landschaft, alles mit sorgfältigem Fleiß erwågen, berathschlagen und schließen helfen, sollen und wollen. Ingleichen will Unsere getreue Landschaft berührten Unserm Canzler und Råthen nicht allein bey allen consiliis publicis treu: eysrig Assistenz leisten, sondern auch mit zureichender Sorgfalt, so viel an ihnen ist, dahin bedacht seyn, daß sie und alle diejenigen, welche in solchen Publicis schreiben, concipiren und arbeiten helfen, darunter ohn gefehr sein: und bleiben mögen, „wenn vorher die Landschaft oder dero Deputirten Gutachten darüber vernommen worden.

Aus wieviel Personen der aus der Calenbergischen Landschaft bestellte Ausschuß der Zeit bestanden habe, vermag ich zwar wegen Ermangelung hinlånglicher Nachrichten nicht zu bestimmen. Weil aber die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände damals, als eine vereinigte Landschaft angesehen werden konnten, so ist also zu vermuthen, daß der Calenbergische Ausschuß auf gleiche Weise als der Wolfenbüttelsche angeordnet gewesen seyn werde: Von diesem findet man in dem von Herzog Friedrich Ulrich mit den Landständen der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg zu Braunschweig den 22sten Januar 1634. errichteten Landtag: Abschied folgende umständliche Nachricht:

Nachdem auch stens die getreue Landschaft Wolfenbüttelschen Theils zum großen Ausschuß Ehren Petrum, Abt

B

zu



zu Riddagshausen, die Stifter St. Blasii vndt St. Cyriaci von der Ritterschafft Friedrich Wilh. Gans, Aschen Claus von Marenholz, Gungel von Bartensleben, Victoren Jobst Schencken, Lieboriaßen von Wrisberg, Julius von Hoimb, Heinrich von Veltheimb, Carlh von Cram vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt, Alfeld, Schöningen.

Zum kleinen Ausschuß aber, von den Prälaten erwähnten Abt zu Riddagshausen vndt Stift St. Blasii, von der Ritterschafft Wilh. Staplern, Friedrich Wilh. Gansen, Aschen Claus von Marenholz, Victor Jobst Schencken, Libor von Wrisberg vndt denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt vndt Schöningen so lange bis Alfeld, wie üblich, wird wieder herbeytreten können, ernennet vndt vorgeschlagen, auch darneben deren Confirmation gesucht und gebeten worden. So haben wir zwar solche Personen den Herkommen nach Kraft dieses confirmiret und bestätiget, dieweil aber vor diesen große Mißbräuche mit untergelaufen vndt vff beyden Zusammenkünften des Ausschusses ein ansehnlicher Ausgang gewesen, maßen aus den abgelegten Rechnungen des Landrentmeisters zu ersehen: Als wollen wir vnß ausdrücklich hiemit vorbehalten haben: nicht allein die bey dem Ausschusse eingeführten Mißbräuche aus Landfürstlicher Obliegenheit, sondern auch erheblicher Nothdurft nach die Anzahl der Persouen des Ausschusses zu vermindern oder aber zu vermehren! Und werden die getreuen Landstände selber darauf bedacht sein wie vergebliche Kosten abzuwenden, vnd die Anzahl sowol

des



des kleinen als großen Ausschusses so viel immer thunlich, und die Verrichtungen es zulassen wollen, eingezogen werden. Diefem zufolge war es damals ein Herkommen, daß aus Mittel der Landschaft gewisse Personen zum Ausschuss vorgeschlagen wurden, die aber vom Herzoge confirmiret und bestätiget werden mußten: Und daß es mit Calenbergischen landschaftlichen Ausschuss, zur Zeit als Herzog Georg zum Besitz dieses Fürstenthums gelangte, gleiche Bewandniß hatte, ist aus dem Recessu Hannoverano de Anno 1636. wie folget, zu ersehen:

Und als nun schließlich von der Landschaft gewisse Personen zum Schakswesen und Ausschuss benannt und vorgeschlagen, als zu Schaksachen Johannes Abt zu Loccum, Mattias Abt zu Bursfelde, Jobst von Reden, Levin Hake, Casper von Ilten, der Rath zu Münden und Mänder: Und zum Ausschuss Ludolph Heise, General Superintendent zu Wunstorf, Johann Tedener, Hans von Hardenberg, Ernst von Alten, Diederich von Heimburg, Erich von Lenthe, Franz von Reden, Jacob Arend Papen, die Stadt Pattenfen und dem Rath zu Uslar. So wollen S. F. G. dieselbe dem Herkommen nach und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen ist, Kraft dieses confirmiret haben (a).

Daß

(a) Aus einem den 16ten Oct. 1721. an Königl. Churfürstl. Regierung erstateten Bericht des Schaks Collegii, wegen nachgesuchter Deputation der weiblichen Stifter zum großen Ausschuss, erhellet, daß der
B 2 mit



Daß aber zu der Zeit, eben wie im Wolfenbüttelschen auch ein engerer landschaftlicher Ausschuß errichtet war, ist aus folgendem von Herzog Georg am 26ten März 1638. an denselben erlassenen Ausschreiben ersichtlich.

Unser ic.

Weil die höchst unombgängliche nothurft erfordert, daß ein enger Ausschuß von der löbl. Landschaft dieses Fürstenthumbs vff die in beygefügten Schreiben benannte Zeit als den 30sten huj. gewiß vnd ohnfeilbar, ohn einigen Mangel, allhie anlange. Als wollet ihr die Vernehmung thun, daß solches ihnen bey Zeiten notificiret vndt also Illustrissimi

mittelsst Necesses von 1636. bestätigte Ausschuß erst damals, und zwar dadurch entstanden ist, daß denen zum Schatzwesen verordneten, die im angezogenen Necesses benannten 10 Deputirte zugeordnet sind. Es ist auch damals wegen der Schatzrätthe eine Abänderung getroffen. Diese war mittelsst der dem Collegio ertheilten Instruction auf zwey Schatzrätthe aus der Prälatur, und viere von der Ritterschaft bestimmet worden. Weil aber bey Errichtung des damaligen Ausschusses nur drey Ritterschaftliche Schatzrätthe angefehrt wurden und zugleich beliebt ward, daß nach erfolgendem Absterben des Abts zu Bursfelde die zweite geistliche Schatzraths:Stelle gänzlich eingehen sollte; So ist dero Zeit das Schatzcollegium aus 6 Personen bestehen geblieben, womit die zugeordnete 10 Deputirte der Landschaft, samt 4 Deputirten der großen Städte, den noch jeso bestehenden großen Ausschuß von 20 Personen ausmachten, doch mit der Abänderung, daß an statt der 2 Prälatur:Deputirten von Northem und Wiesprechtshausen die Cristen zu Hameln und Wanstorf nachher eingetreten sind.



simi Unsers gnädigen Fürsten vndt Herrn gnäd. Ver-
gehren unterthänige Satisfaction geschehen möge.
Bersehen Wns dessen, vndt sind euch freundlich zu
dienen geneigt. Datum Hildesheim den 26sten März
Anno 1638.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Canzler, Vices
Canzler vndt Rätthe daselbst.

Johann Stucke.

P. S.

Illustriissimi gnäd. Befehl ist, daß die in eingebrach-
ter Designation specificirte Personen zu vorangeregtem
Beschuef gefordert werden sollen.

An L. t. Henricum Petraeum,
Calenbergischer Landschaft Syndicum.

Designation specificirter Personen.

Er: Johann, Abt zu Loccum,

Levin Hake,

Jobst von Rehden,

Dr. Hennig Lüdecken wegen Hannover,

Dr. Heinrich Dietrichs wegen Göttingen.

Wiewohl nun hieraus erhellet, daß zwar der 1624. ange-
ordnete und 1628. vermehrte landschaftliche Ausschuß von
Herzog Georg nach angetretener Regierung des Fürsten-
thums Calenberg Anno 1636. dem Herkommen nach,
und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich
gewesen, bestätigt ward, so ist es dennoch gewiß, daß er nur
noch wenige Jahre nachher subsistirte. Denn wosern derselbe
bey angetretener Regierung Herzog Christian Lude-
wigs



wigs annoch existirt hätte, so würde es der Ernennung landschaftlicher Deputirten nicht bedurft haben, als der Herzog der Nothdurft zu seyn erachtete, mit den Ständen wegen wichtiger Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen. Daß dieses aber geschehen und aus der Prälatur Johann, Abt zu Loccum, aus der Ritterschaft Jobst von Aeden, Levin Hake, Dieterich von Heimbürg, Johann Levin von Bennigsen, Joachim Göge und Jacob Arend Pape: von den vier großen Städten Göttingen und Hannover, wegen der kleinen Städte zwischen Weister und Leine, Heinrich Stockfleth; und derer im Lande Göttingen, Christoph Wommer, Bürgermeister zu Uslar zu Deputirten ernannt sind, ergiebt die von denen zu Hildesheim versammelt gewesenen Landständen auf bemeldete Deputirte am 3ten Aug. 1641. ausgefertigte Vollmacht.

Es ist aber eben auch dieser Ausschuß nur temporell gewesen, welches daher ersichtlich ist, daß im Jahre 1657. von Herzog Georg Wilhelm angezeigt ward: Es erfordere die Nothdurft, daß nach Anleitung des Anno 1636. errichteten Landtags-Abschiedes, wieder ein beständiger Ausschuß aus den Ständen ernannt würde, der gemeinsam mit den Schatzrathen über Landesangelegenheiten sich berathschlagte.

Es wurden demnach aus jedem landschaftlichen Quartier zwey ritterschaftliche Deputirte, und zwar aus dem Göttingischen Hans Cord von Hardenberg und Salk Adolph von Uslar, aus dem Hannoverschen Jobst von Bennigsen und Bodo von Alten, aus dem Haimelshen



messen **Wilhelm von Keden** und **Rittmeister Haus**,
von den großen Städten **Hannover** und von den kleinen
Moringen und **Pattensen** erwählet.

Da nun aus der Instruction für die Schatzräthe vom 26ten Septemb. 1646. zu erschen ist, daß zu damaliger Zeit das Schatzcollegium bestanden ist, aus den Äbren zu **Loccum** und **Bursfelde**, den adelichen Landräthen und den Deputirten von **Münder** und **Münden**; So ist demnach die in Ansehung der Ritterschaft und kleinen Städte damals gemachte Einrichtung bis jetzt ohnverändert geblieben. Wegen der Prälatur aber, nachdem **Bursfelde** eingegangen, den Cistern **Hameln** und **Wunstorff** Sitz und Stimme im Deputationscollegio beygelegt worden; Die großen Städte betreffend, so soll hienächst bewiesen werden, daß dieselben, wenn der Ausschuss berufen ward, von der Regierung adiretirt wurden. Wenn also von den Städten **Göttingen**, **Northheim** und **Hameln** mittelst einer unterm 15ten Novemb. 1657. ausgefertigten Vollmacht der Hannoverische Deputatus zu ihrem gemeinschaftlichen landschaftlichen Mandatario bestellet ward, so mag dieses allein auf die im engern Ausschuss abzuhandelnden Geschäfte gezogen werden. Daher ich denn auch durch diese Vollmacht in der Vermuthung bestärket werde, daß der engere Ausschuss eben sowohl als der große im Jahr 1657. errichtet ist.

Als im Jahr 1671. zwischen der Regierung und Landschaft heftig darüber gestritten ward, wie weit die dem Ausschuss verliehene Gewalt sich erstrecke, ist zwar Innhalt verhandelter Acten, von der Regierung behauptet worden,



der damalige Ausschuß sey erst 1665, errichtet. Weil aber hierinn Landschafftlicherseits widersprochen, und unter Beziehung auf ältere Acta versichert ward, daß damals kein neuer Ausschuß errichtet sey; So leidet es also wol keinen Zweifel, daß der Anno 1657. errichtete Ausschuß im Jahr 1671. annoch bestanden ist. Und weil seit 1671. stets ein Landschafftlicher großer und enger Ausschuß subsistiret hat; So wird eben auch nicht bezweifelt werden können, daß die Entstehung, des jetzigen landschafftlichen Ausschusses in das Jahr 1657. zu setzen sey.

Weil aber diesem Ausschuß weder vormals noch jetzt verstatet ward, anders als in eiligen Fällen sub spe rati mit der Regierung zu beschließen: So ward zwar Anno 1658. der Landschaft angemuthet, ihren Deputirten mehrere Gewalt über Landesangelegenheiten zu beschließen zu ertheilen. Es ward auch Anno 1659. und 1680. in Comitibus von den Fürstl. Räten mit den landschafftlichen Deputatis über diese ihre Befugniß in den Angelegenheiten, die den Statum publicum betreffen, allgemeine verbindliche Erklärungen abzugeben, heftig gestritten. Weil aber Status unbeweglich dabey beharrten, daß dieses mit ihren Privilegiis nicht bestehen könnte, so ist es also bis auf den heutigen Tag bey der ursprünglichen Verfassung wegen der Competenz des landschafftlichen Ausschusses geblieben.

Es ist annoch anzumerken, daß zufolge Decesses d. Anno 1636. die zum Schatzwesen verordnete denen Gliedern des großen Ausschusses nicht beygezählet werden. Hierinn ist aber bald nachher eine Veränderung getroffen, und die Schatzverordneten sind mit zum Ausschuß gezogen worden, denn in vorberegetem Landtags Abschiede werden die zum Schatzwesen



wesen verordnete, namentlich der Abt zu Loccum, Jobst von Reden, Levin Hake, Casper von Ilten und der Rath zu Münden und Münden, noch nicht zum Ausschuss gerechnet, daß sie aber 1639. bereits Mitglieder des großen Ausschusses waren, erhellet daraus, weil sie den Landtags; Abschied vom 3ten April 1639. mit denen übrigen zum Ausschuss Deputirten unterschrieben, und sie sowol als die übrigen in sine Receptus Deputirte genannt werden. Wie denn auch aus folgendem von Herzog Georg erlassenen Convocations; Schreiben zu ersehen, daß sowol die zum Ausschuss als die zum Schafsachen Verordneten, auf den 26sten März 1638. gefordert wurden, als der Herzog den damaligen Zustand des Landes in Ueberlegung zu ziehen, nöthig zu seyn erachtet.

Von S. G. Georg, Herzog zu Braunschweig, Unsere Gunst zuvor, Würdige, Besie, Ehrsame, Vorsichtige, Liebe, Andächtige vnd Getreue.

Demnach Wir mit euch wegen des jezt euserst gefährlichen Zustandes aus Sachen so vns unsere Fürstenthumbe vndt Lande auch deren Heil vnd Wohlfaht concerniren zu reden. Als begehren Wir hiemit gnädiglich, Ihr wollet dero behuef gegen bevorstehenden Freytag, wird seyn der 30ste huj. gegen Abend allhier einkommen, unsere Gn. Gemüths meinung vernehmen, vndt außser Gottesgewalt euch nichts davon abhalten lassen, Versehen Uns dessen vndt sind euch Gn. geneigt. Dat. Hildesheim den 26sten März 1638.

An die zum Ausschuss vndt Schafsachen
des Fürstenthums Calenberg Verordnete.
George.



Und ob zwar daraus, daß in dem Receß d. Anno 1636. die vier großen Städte nicht mit zum Ausschuß gerechnet werden, die Vermuthung entstehen mögte, daß es mit dem, während der Regierung Herzogs Friedrich Ulrich errichteten Ausschuß, eine andere Bewandniß als mit dem jetzigen gehabt hätte, so verschwindet jedoch dieser Zweifel, weil die landschaftlichen Acta ergeben, daß, wenn der landschaftliche Ausschuß convocirt ward, sodann auch die Deputirte der vier großen Städte gefordert wurden, denn wenn der Reecessus Hannoveranus vom 17ten Januar 1643. ausdrücklich vermeldet:

So haben wir den Ausschuß Unsers Fürstenthums Calenberg mit Zuziehung der vier großen Städte anhero erfordert und mit ihnen deliberiren wollen;

so ist es nicht weiter in Zweifel zu ziehen, daß die sämtlichen vier großen Städte zugezogen wurden, wenn der große Ausschuß convociret ward.

Und wenn angezogener, von Herzog Christian Ludewig mit dem Ausschuß und Deputirten der vier großen Städte errichtete Receß im Anfange vermeldet:

Ob wir wol zu jetzigen betrübten Leuten, und leidigen Zustande Unsers Fürstenthum und Lande ersprieslich erachtet, die sämtliche getreue Landstände Unsers Fürstenthums Calenberg anhero zu fordern; So haben wir doch jetziger Beschaffenheit vnd Umständen nach, den meisten Ständen beschwerlich befunden, jetziger Zeit allhier zu erscheinen vnd denen gemeinen Deliberationibus beyzuwohnen und der Gebühr abzuwarten.

Hier:



Hienächst auch wegen der anwesenden Deputirten ers
wehnet wird:

So hätte ihnen zwar hey so geringer Anzahl solches einzuwilligen bedenklich fallen wollen. Haben dem; nach übernommen, die ihnen allhier vorgestellte hoch; wichtige Rationes sammt gedachten Insern gnädigen Begehren, ihren übrigen Umständen vnd respective Principalen fideliter zu referiren, vnd unterthänige dem Vaterlande erspriesliche Erklärung mäßlichen Fleißes zu besördern. Wir sind auch über das geneigt durch gewisse Commissarien in jeden Quartier (weil man anderer gestalt nicht für diesmal dazu gelangen können) oberwähnte Nothdurft Insern gehorsamen Landständen gebührendermaßen remonstriren zu lassen, in gewisser gnädiger Zuversicht, sie sich alsdann samt vndt sonders derogestalt erklären und bezeigen werden, wie es des Vaterlandes ohnunggängliche Nothdurft erfordern thut.

So ist es gewiß, daß der damalige Ausschuß, gleich; wie der jetzige, e mandato der Stände handelte, und nicht anders, als wenn die gemeine Landschaft nicht convocirt werden könnte, von dem Landesherrn zugezogen ward, derselbe auch, wofern nicht dringende Eile vorhanden, nichts sub spe rati beschließen konnte, sondern mit seinen Mitständen und respective Principalen zuvor Rück; sprache anzustellen verbunden war.

Alles dieses wird aber durch den von Herzog Frie; drich Ulrich mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände zu Wolfenbüttel den 5ten



sten Febr. 1624. errichteten Noceß in ein mehreres und volles Licht gesetzt. Und weil aus selbigem klärtlich sich er giebet, daß die in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende landschaftliche Verfassung schon damals inter principem et status pacificiret gewesen ist, so wird es nicht überflüssig seyn, hier der Ursache zu erwähnen, die den Herzog veranlaßten, mit dem Ausschusse beyder Landschaften diesen Noceß zu schließen.

Als von den Ständen des niedersächsischen Kreises auf den zu Braunschweig im Febr. 1623. angestellten Kreistage, ein Wertheidigungsbund aufgerichtet und beschlossen worden, zur Wertheidigung dieses Kreises ein Kriegesheer von 10.000 Mann aufzurichten; so wurden von Herzog Friedrich Ulrich die Landstände nach Alfeld convocirt, um mit ihnen wegen des Exercitii Militaris und der Wertheidigung des Vaterlandes sich zu berathschlagen. Weil aber viele Stände, besonders von der Ritterschaft, zurückblieben, andere auch, bevor ein Entschluß gefasset ward, wieder davon zogen, zu damaligen Zeiten aber kein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, wenn nicht über die Hälfte der Stände dazu concurrirten; So mußte also ein abermaliger Landtag ausgeschrieben werden. Es versammelten sich demnach die Stände zu Gandersheim; und ob zwar so viele beysammen waren, daß ein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, dieser auch dahin ausfiel, daß in die auf dem Kreistage verabredete Hilfe gewilliget, und das Exercitium Militare in gehörige Verfassung, zufolge des von dem General-Krieges-Commissario von Hardenberg übergebenen Vor-
schlas



schlages zu setzen, allgemein beschloffen ward; So wurde doch noch nicht verabredet, auf was Weise die Mannschafft sogleich auszunehmen, und ob die Officiers ohne weitere Zuziehung der Stände ernannt werden könnten.

Indessen hatte Herzog Christian von Braunschweig Niedersachsen wieder verlassen, und als er am 27sten Jul. 1623, im Münsterschen vom General Tilly geschlagen ward, dieser auch hierauf dem niedersächsischen Kreise sich näherte; so blieb also dem Herzoge nicht weiter hinlängliche Zeit übrig mit den gesammten Ständen das einmal beliebte Defensionswert völlig zum Schluß zu bringen; daher vermeidet der vollzogene Decess:

Als haben Wir den Ausschuß obbemeldeter Unser getreuen Landschaft, weil *summum periculum in mora*, aus landesväterlicher Vorsorge zu endlicher Berathschlagung, wie vñser Land vñd Leute gegen alle verhoffende Offension beschützet werden mögte, anhero beschieden, und vest mit denselben (jedoch das es hiernächst vñ den gemeinen Landtag, weil es alle Stände concernirt vñd von denselben allen approbiret werden muß, auch nicht in consequentiam gezogen werden soll) dahin verglichen.

Und zu Ende des Decesses wird von dem Herzoge versprochen:

diese Defensionsverfassung und wenn dieselbe continuiret werden könne, vñ allgemeinen Landtag demnächst



nächst zu bringen, vnd sich mit allen getreuen Landständen desfalls ferner zu vergleichen.

Es beweiset demnach dieser Decreß, daß die in Ansehung der Competenz des Calenbergischen landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende Verfassung schon damals als eine gesetzliche Anordnung angesehen ward, in welchem Betracht denn auch der Herzog davon nicht abweichen wollte; Und es erhellet daraus:

1) daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Verwilligung erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige, Verathschlagung und Entschliessung gebracht werden müssen.

2) Daß diese Regel anders keine Ausnahme leide, und daß der Ausschuß alsdann nur einen Entschluß zu fassen befugt sey, wenn summum in mora periculum vorhanden ist; daß aber

3) derselbe auch sodann nicht anders als sub spe rati beschließen könne; und er

4) von seiner genommenen Entschliessung auf dem nächst folgenden Landtage, denen versammelten Ständen Nachsicht zu ertheilen, und deren Rathhabition zu suchen verbunden sey; daß auch

5) dergleichen Exceptiones von dem sub 1. angeführten allgemeinen Grundsatz landschaftlicher Verfassung zu keiner Consequenz gezogen werden können noch sollen. Und

6) daß die von dem Ausschuß sub spe rati genomene und vollzogene Entschliessungen eigentlich nur bis zum künftigen Landtage eine gesetzliche Kraft haben, mithin nur ins
ters

terministisch sind, folglich deren weitere Behandlung und Fortsetzung, für ein *objectum Comitiale* zu achten sey, wo nicht dem Ausschuss von denen versammelten Ständen die erforderliche Vollmacht dazu ertheilet wird.

Wie denn aber auch nicht ausser Acht zu lassen, daß dieser Neceß mit dem Ausschuss sowol der Wolfenbüttelschen als Calenbergischen Landschaft errichtet ist. Und weil daher zu urtheilen, daß beyde Landschaften ursprünglich einerley Verfassung gehabt haben; So ist in zweifelhaften Fällen gar wohl von der damaligen Verfassung der einen Landschaft auf die andere zu schliessen.

Aus demjenigen, was bisher von der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung, und der hierauf gegründeten Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses angeführet worden, ergiebt sich, daß beydes mit der Landes- und Regierungs-Verfassung unzertrennlich verbunden ist. Wäre dieselbe ohnumschränkter, so bedürfte es der Concurrenz der Stände nicht, wenn gewisse Hoheitsrechte zur Ausübung gebracht werden sollen, und es würden sodann die von der Regierung dieserhalben gemachten Verfügungen und Veränderungen, ohne das Zuthun der Stände, eine gesetzliche Kraft erlangen. Weil aber die ursprüngliche Landesverfassung und die hierauf gegründeten, unter denen Landesherren und Ständen errichteten Verträge die Zuziehung der gemeinen Landschaft zu verschiedenen Regierungssachen erfordern, die Fälle aber sich ereignen, daß deren Zusammenberufung entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit zu veranstalten ist, so würde der Landesherr sodann sich gemüßiget finden, einseitig zu verfügen, es sey dann
daß



daß aus den Landständen einige verordnet werden, die jederzeit bey der Hand sind, auf Erfordern bey dem Herrn sich anzufinden. Eben in dieser Absicht ward nun auch während der Regierung Herzog Friedrich Ulrichs der Ausschuß zuerst angeordnet, und aus dem Decret vom 5ten Febr. 1624. ist klärllich zu ersehen, daß inter principem et status pacifictret gewesen ist, in welchen Fällen dessen Zuziehung für Verfassungsmäßig zu achten, und was für Cautelen dabey zu gebrauchen, damit durch dessen Zuziehung die Rechte der gemeinen Landschaft nicht geschwächt würden.

Es ist also die zu Herzog Friedrich Ulrichs Zeiten in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses beliebte landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung, wodurch der Modus bestimmter ist, wie die allgemeinen, die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten behandelt werden sollen, wenn ein periculum in mora vorhanden, Zeit oder unvermeidliche Umstände aber es unmöglich machen, daß die gemeine Landschaft zusammenberufen wird.

Wiewohl nun der anfangs angeführte allgemeine Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung, durch die Errichtung des Ausschusses in gewissem Betracht eine Einschränkung erlitt, so ist es doch ohnleugbar, daß die Rechte gemeiner Landschaft dadurch mehr in Sicherheit gestellt sind.

Denn wenn in den vorherigen Zeiten Fälle sich ereigneten, die eine schnelle Entschliessung zu erfordern



bern schienen, so ward vielmals nicht diejenige Vorstcht gebraucht, die die Stände verlangen zu können glaubten. Und weil auf Landtügen hierüber häufig Klagen angebracht wurden, so ward ihnen mehrmals in den Landtagsabschieden die Versicherung ertheilet:

„Wenn Sachen vorkämen, so die gemeine Landschaft concernirten, sollten selbige nicht mit eghlichen aus Mittel der Landschaft in Bedenken gezogen, sondern die gesammten Stände darüber gehöret werden.“

Es war auch diese willkührliche Zuziehung mehrerer landschaftlichen Mitglieder, für die übrigen Stände desto nachtheiliger, weil selbige nicht als Bevollmächtigte der Landschaft anzusehen waren, folglich auch nicht ad interesse belanget werden konnten, wenn sie zum Nachtheil der Landschaft gehandelt hatten.

Nachdem aber der landschaftliche Ausschuß war errichtet worden, so wußten die Landesherren, was für Mitglieder der Landschaft bey entstehenden eiligen Fällen zu convociren waren. Diese wurden von den Ständen erwählet, und sie repräsentirten die gemeine Landschaft, wenn Zeit und Umstände deren Zusammenberufung ohnmöglich machten. Weil aber das ihnen ertheilte Mandat nicht weiter als allein auf dergleichen eilige Fälle sich erstreckte, ihre Conclusa auch die Ratsabstition gemeiner Landschaft erforderten; so waren sie verbunden, auf dem folgenden Landtage zu beweisen, daß dringende Eile vorhanden, mithin die Convocation der Stände nicht zu bewirken gewesen wäre. Konnte dieses nicht bewiesen werden, so waren die Stände be-

C

fugt,



fugt, sie zur Rechenschaft zu fordern. Diese wären aber dagegen auch verpflichtet, die von dem Ausschuss genommenen Entschliessungen zu genehmigen, wenn bewiesen werden konnte, daß es eines eiligen Entschlusses bedurfte, und Deputati nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hatten.

Ob nun zwar in dem vorhergehenden aus unverschiedenen Quellen erwiesen ist, daß das Mandatum des landschaftlichen Ausschusses eigentlich nur auf eilige Fälle sich erstrecket, so pflegt selbiger doch auch zugezogen zu werden, wenn über solche Angelegenheiten das ratsame Gutachten erfordert wird, wobey zwar keine Eile vorhanden, die aber mit Verschwiegenheit zu behandeln sind, mithin es zu nachtheiligen Folgen gereichen könnte, wenn selbige auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht würden.

Ein solcher Fall ereignete sich als Herzog Georg Wilhelm Anno 1652. nebst seinem Herrn Bruder und Vetter mit der Königin Christine von Schweden als Herzogin von Bremen und Verden, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Bischofe von Paderborn ein Defensions-Bündniß einzugehen nöthig fand, indem der Herzog gleich zu Anfange dieser Unterhandlungen, mit dem Ausschusse der Calenbergischen Landschaft communiciren ließ, und deren Gutachten darüber erforderte. Dieses fiel dahin aus, daß Sr. Fürstl. Gnaden sich nicht davon ausschließen könnten, was andere benachbarte Fürsten und besonders die Herzoge August und Christian Ludewig thun würden.

Als



Als nun hiernächst denen auf den 20sten April 1652. versammelten Ständen von diesem geschlossenen Defensivtractat Nachricht ertheilet, und von ihnen verlangt ward, die zu sochauer Armatur erforderliche Kosten zu bewilligen: so wollten die Stände auf nichts weiter sich einlassen, als wozu der vorherige Kreisenschluß sie verbindt, allermassen Sr. Fürstl. Gnaden absque communicato consilio statuum sich in diese Verbindung eingelassen hätten, daher sie laut des Privilegii Elisabethae Duc. von 1543. zur Verwilligung der Kosten nicht verbunden wären. Hierauf wurden von dem Cansler Kiepe die versammelten Stände erinnert, daß salus populi suprema lex wäre, und da die Negotiationen mit Verschwiegenheit zu betreiben gewesen, so wäre den Rechten der Stände nicht dadurch zu nahe getreten, daß Sr. Fürstl. Gnaden dieserhalb mit dem Ausschus tractiret hätten, und da dieses geschehen, so handelten die Stände wider besseres Wissen, indem sie vorschächten, als wäre dieses Bündniß ohne ihr Zuthun eingegangen.

Heutiges Tages sind die zum großen Ausschus erwählten ritterschaftlichen und bevollmächtigten Deputat der Prälatur und Städte eben auch verpflichtet, denen jedesmaligen Landtags Handlungen vom Anfange bis zu Ende beyzuwohnen. Weil dieses als ein wesentliches Stück der jetzigen landschaftlichen Verfassung anzusehen ist, so wird besonders davon zu handeln seyn. Es ist aber derjenigen Streitigkeiten, die über die Competenz der landschaftlichen Deputationen und des Schatzcollegii neuerlichst entstanden sind, zuvor zu erwehnen, weil die



Verfassung der Calenbergischen Landschaft hiedurch in ihr volles Licht gesetzt und für allen fernern Irrungen gesichert ist.

Die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten ertheilte das im Jahr 1771. geschehene Verboth des Branteweins brennens, und die dadurch der Licentcasse entzogene beträchtliche Einnahme des Blasenzinses. Dieses bewog den engern Ausschuss, bey königlicher Regierung auf die Vergünstigung anzutragen, das zum Brantweinbrennen benöthigte Getreide durch einheimische Kaufleute auswärts auf landschaftlichen Credit aufkaufen zu lassen; und es fiel nicht schwer, die hiezu erforderte Einwilligung königlicher Regierung zu erlangen, weil es anfangs den Anschein hatte, daß bey diesem Negotio für die landschaftlichen Cassen nichts zu besorgen seyn würde.

Es ward also mit 4 Kaufleuten auf den Ankauf von 20000 Malter Namens der calenbergischen Landschaft von dem engern Ausschuss contrahirt, und als dieselben den 2ten Novemb. anzeigeten, daß sie 13500 Malter bereits angekauft hätten, so ward der weitere Ankauf von dem Schatzcollegio zwar sistiret, jedoch 8 Tage nachher, von eben demselben Collegio mit dem Kaufmann Ritz, ohne vorher gesuchte Genehmigung der Regierung ein anderweitiger Contract geschlossen, in dessen Gefolgt annoch 600 Last Weizen in die landschaftlichen Magazine geliefert wurden, und wofür baare Bezahlung zu leisten, das Schatzcollegium Namens der Landschaft versprach.

Es



Es hätte sich gebühret, auf dem nächsten Landtage denen versammelten Ständen von diesen angeblich ob periculum in mora geschenehen Anlauf, Anzeige zu thun, und deren Rathhabition zu suchen. Allein diese wurden gänzlich dabey übergangen, denn zu geschweigen, daß auf selbigem gar keine Erwähnung davon geschah; so ward auf dem ein Jahr nachher eröfneten Landtage, in der Versammlung des großen Ausschusses dieses Geschäfte zur Anfrage gebracht, ohne daß es auf dem gemeinen Landtage zur Proposition vorgebracht worden. Und obwohl die Majorität der ritterschaftlichen Deputirten behauptete, daß dieses Verfahren Verfassungswidrig wäre, so wurden sie doch von den übrigen beyden Curien überstimmet, indem diese das Kornnegotium nicht nur in seinem ganzen Umfange genehmigten, sondern auch zu Bestreitung des daraus denen landschaftlichen Cassen erwachsenen Schadens, eine Erhöhung des auf das Brantweinbrennen gesetzten Blasenzinses von 6 pf. auf jeden Eimer Blasengehalts verwilligten.

Und weil der große Ausschuß erst 2 Jahr vorher in einem an königl. Regierung am ersten May 1770. erlassenen Schreiben zu erkennen gegeben hatte:

daß nach der hiesigen Landesverfassung von dem großen Ausschuß keine Auslagen bewilliget werden könnten, wenn nicht deshalbn auf öffentlichem Landtage Vortrag geschehen und denen Membris des großen Ausschusses von ihren Mitständen Mandatum, oder von ihren Committenten Instruction gegeben wäre;



So konnte königl. Regierung also nicht anders vermuthen, als daß dieses Conclusum, auf eine, der Verfassung gemäße Art, zum Stande gebracht seyn würde. Es ist also nicht zu verwundern, daß dieselbe die Genehmigung dazu ertheilet habe.

Dieses in seinem Anfange und Folgen wichtige Geschäfte, hat zu vielen Streitigkeiten zwischen denen landschaftlichen Collegiis und der Ritterschaft, Anlaß ertheilet, deren allhier umständlich zu erwehnen, überflüssig seyn würde. Es ist also nur so viel davon anzuführen, was von dem einen und andern Theile Verfassungsmäßig zu seyn behauptet, und hiernächst von königlicher Regierung, als der von Alters her bestandenen Verfassung gemäß zu seyn, erklärt und bestätigt ist.

Der engere Ausschuss behauptete: es wäre zufolge der landschaftlichen Verfassung seine Obliegenheit, zwischen den Landtagen, in Abwesenheit des großen Ausschusses, in Landesangelegenheiten, wobey wie bey dem unternommenen Kornankauf periculum in mora fürhanden zu seyn, ermäßigt würde, an königliche Regierung Vorschläge seiner besten Einsicht nach gelangen zu lassen, auch mit derselben Genehmigung, zu schließen und zur Ausführung zu bringen, und hiernächst die Ratihabition der Stände, mittelst geschehener Anzeige des ausgeführten Entschlusses zu fordern.

Dagegen gründete die Ritterschaft ihren Widerspruch, auf den bekannten allgemeinen Grundsatz der calenbergischen landschaftlichen Verfassung, daß alle und jede, das ganze Fürstenthum betreffende Verwilligungen,
Verans



Veränderungen und Verfügungen, um eine gesetzliche Kraft zu erlangen, auf dem allgemeinen Landtage zur Anzeige gebracht werden müßten, auf daß die versammelten Stände ihre Deputirten entweder mit Vollmacht versehen, oder selbst in den Curien darüber berathschlagen und beschließen könnten.

Es folge hieraus, daß der große Ausschuß wegen solcher Angelegenheiten, wenn sie nicht zuvor auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht worden, anders keinen für das Land verbindlichen Entschluß fassen könnte, als allein in unerwarteten, zwischen zweyen Landtagen vorkommenden, eiligen Fällen. Sodann wäre er zwar befugt sub spe rati der gemeinen Landschaft zu beschließen; es müßte aber auf dem nächsten Landtage um die Ratification der Stände nachgesucht werden, und zu dem Ende umständlicher Vortrag und zwar solchergestalt davon geschehen, damit man das ganze Negotium übersehen und beurtheilen könnte, ob pflichtmäßig verfahren sey.

Dem engern Ausschuß, und wenn das Interesse der vier großen Städte ausfiel, auch dem Schatzcollegio, wäre aber ein ähnliches Recht, nach Anleitung des Landtagesabschiedes von 1686. alsdann nur verstatet, wenn entweder Fälle sich hervorthäten, wodurch keine hauptsächlichliche Veränderungen in denen von gemeiner Landschaft gefaßten oder genehmigten Conclufis veranlaßt würden, oder dieselben von so geringem Belang wären, daß es der Zusammenberufung des großen Ausschusses nicht verlohne, oder auch die Handhabung der von den



Ständen gefaßten Entschliessungen, und gemachten Verfügungen einen schleunigen Entschluß erforderten.

Von Königl. Regierung ward denen ritterschaftlichen Bevollmächtigten unterm 28sten Jan. 1775. hiers auf zur Resolution ertheilet:

In derjenigen Vorstellung, welche an Uns im Januar des vorigen Jahrs von verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft gebracht worden, war zum Grunde genommen: es sey das erste Grundgesetz der calenbergischen Landschaft, daß alle, das ganze Fürstenthum betreffende Verwilligungen, Verfügungen und Veränderungen (in so weit nemlich solche, wie es ohne Zweifel die dabey gehegte Meynung ist, vor die Landschaft gehören) auf dem allgemeinen Landtage, um eine gesetzliche Kraft zu erhalten, zur Anzeige gebracht werden müssen, auf daß die versammelten Stände ihre Deputirte entweder darüber mit Vollmacht versehen, oder in den Curien votiren können. Und weil solches bey demjenigen, was wegen Ankaufung einer Quantität Schiffstorns geschehen, unterblieben, so ward die Gültigkeit dieser Handlung angefochten.

Ueber besagte Vorstellung haben Wir derozeit den Bericht des Schatzcollegii erfordert. Er ist erstattet. Es sind in selbigem zwar verschiedene Fälle angezeigt, worinn nicht nur der größere Ausschuß, sondern auch der engere Ausschuß und das Schatzcollegium Conclusa in landschaftlichen Angelegenheiten gemacht, und Verwilligungen gethan hätten,
ohne



ohne die Sache auf den gemeinen Landtag zu bringen. Wir haben jedoch, nach Erwägung der Umstände davor gehalten, daß durch dergleichen Beyspiele, wenn sie auch zur Entschuldigung angeführt werden könnten, dennoch die in der Natur der Sache, in der Verfassung und in denen Landtages Abschieden gegründete, von euch als das Grundgesetz der calenbergischen landschaftlichen Verfassung angeführte Regel, keinesweges umgestoßen werden möge, und am wenigsten dem größeren Ausschuß oder gar dem engern Ausschuß und Schatzcollegio, die Gewalt zustehen könne, nach Belieben und Willkühr zu bestimmen, was vor Geschäfte sie vor sich behalten, und welche sie an die gemeine Landschaft gelangen lassen wollen.

Wir sehen es daher als einen ausgemachten Satz an, daß alle landschaftliche Angelegenheiten der Regel nach, vor den Landtag und die gemeine Landschaft gehören. Und theilen euch nicht nur hiedurch in Abschrift mit, was Wir unterm 4ten Nov. v. Jahrs zufolge der euch gegebenen Versicherung an den großen Ausschuß, den engern Ausschuß, an das Schatzcollegium abgelassen haben; sondern damit Wir auch gewiß seyn können, daß diesem Folge geleistet werde, als welches sonst von Uns, da die landschaftlichen, auch auf gemeinen Landtagen beschlossene Ausfertigungen von dem größern Ausschuß geschehen, nicht ersehen werden kann; so geben Wir sowohl solchem, als dem engern



gern Ausschuß und Schatzcollegio laut der Anlage auf, in allen den Fällen, da sie gemeine Landesangelegenheiten an Uns bringen, welche auf dem Landtage nicht vorgekommen, solches, und die Ursachen davon ausdrücklich anzuzeigen, und auch alsdann diese Angelegenheiten auf den nächstfolgenden Landtag ohnfehlbar zur Anzeige zu bringen.

In denen angeführten Descripten vom 4ten Nov. 1774. wird dem großen Ausschuß zu erkennen gegeben: Da es immittelst ohnstreitig der Regel gemäß ist, daß diejenigen Deliberanda, welche das gesammte Land angehen, den gesammten Ständen zuvor auf öffentlichem Landtage vorgetragen, oder wenn dergleichen zwischen den Landtagen in eiligen Fällen zu besorgen gewesen sind, doch auf dem nächst folgenden denselben zur Wissenschaft gebracht werden müssen, obwohl solches nach Inhalt der desfalls von dem engern Ausschusse erstatteten Berichte, insonderheit in neuern Zeiten nicht immer so genau beobachtet worden; so wollen Wir euch hie mit erinnern, darunter in vorkommenden Fällen der Regel nachzugehen.

Und dem engern Ausschusse geschiehet in einem ihm besonders zugefertigten Descripte die Bedeutung: Als jedoch von euch selbst die Regel anerkannt wird, daß diejenigen Sachen, so das ganze Land angehen und zwischen den Landtagen in eiligen Fällen von euch besorget sind, demnächst auf dem Landtage zur Anzeige gebracht werden müssen; so würdet ihr
besser



besser gethan, und einen guten Theil der Beschwerden verhütet haben, wenn ihr von diesem Geschäfte des Kornankaufs entweder im Jahr 1771. oder doch wenigstens 1772. nicht im großen Ausschuffe, als dessen Zusammentünfte in den Landtagesdiäten den eigentlichen Landtag nicht ausmachen, sondern in der allgemeinen Versammlung der Stände Anzeige gethan, und von derselben dessen Genehmigung begehret hättet; und erinnern Wir euch demnach hiemit vorläufig, in künftigen Fällen der Regel nachzugehen.

Weil Innhalt der vorhergehenden Geschichtszählung der vom engern Ausschuff mit 4 Kaufleuten geschlossene Contract, von dem Schatzcollegio ohne Zuziehung des Deputati der vier großen Städte, war abgeändert worden, so ward demselben dieses Verfahren in folgendem Rescripte vom 4ten Novemb. 1774. verwiesen:

Euch ist bekannt, wasmaßen die von einigen Mitgliedern der Ritterschaft geführte Beschwerden, wegen des Kornankaufs zum Brantweinbrennen, hauptsächlich darauf mit gegründet werden, daß es nicht bey der im Anfange beliebten Einrichtung des Werks gelassen, sondern von euch, ohne Zuziehung des Deputati der Stadt Hannover, mithin blos als Membris des Schatzcollegii, vermittelst des mit dem Kaufmann Nitz geschlossenen Contracts, gar beträchtliche Veränderungen darin vorgenommen worden.

Wie



Wiewohl ihr nun in der Beantwortung derselben angeführet, daß dadurch in Essentialibus bey dem Geschäfte nichts verändert worden, mithin ihr vermöge der euch anvertraueten Administration der Rechnungssachen gar wohl also weiter verfahren können; so fällt doch deutlich in die Augen, daß durch den, in dem Nizischen Contracte einem einzigen Kaufmanne ertheilte Auftrag, durch die Festsetzung eines gewissen Lieferungspreises statt der Einkaufspreise, und durch Uebersteigung des bestimmten Kornquantri, dasjenige eine wesentliche Veränderung erlitten, was dieserhalben nach den ersten Verathschlagungen festgesetzt worden. Es ist demnach nicht abzusehen, wie ihr, da euch als Membris des Schatzcollegii obliegt den euch ertheilten Instructionen lediglich nachzugehen, euch ermächtigt halten können, hievon ohne eine neue Verathschlagung im engern Ausschusse mit Zuziehung des Deputati der Stadt Hannover anzustellen, und ohne zuvor Unsere Genehmigung und anderweite Instruction einzuzuholen, abzuweichen.

Es sind nun zwar diese Veränderungen unter der Genehmigung mit begriffen, welche durch das im großen Ausschusse gefaßte, von Uns, laut Rescripts von heutigem Dato bestätigte Conclusum erfolgt ist, und hat es dabey sein Verbleiben.

Da aber die Art und Weise, wie gedachte Veränderungen bewerkstelliget worden, nicht zu billigen ist, mithin die desfalls angebrachte Beschwerden
 aller



allerdings gegründet sind; so haben Wir euch solches hiemit nicht verhalten mögen, und werdet ihr in künftigen Fällen durch genauere Befolgung eurer Instructionen dergleichen Vorwürfe und Beschwerden zu vermeiden wissen.

Weil anfänglich die Ritterschaft dem engern Ausschuß die Befugniß in eiligen Fällen zu beschließen, gänzlich absprach; so äusserte die Regierung im angeführten Rescripte vom 28ten Januar 1775. gegen die Bevollmächtigte der Ritterschaft sich hierüber, wie folget:

Also sehen Wir billig blos auf das, was die Verfassung und das Herkommen bey eiligen Fällen erfordert. Dieses zeigt nicht nur, wie bey Eile erfordernden Vorkommenheiten mit dem großen, und wenn solcher nicht versammelt gewesen, mit dem engern Ausschuß gehandelt sey, wie ihr solches selbst in eurer Vorstellung nicht ableugnen möget, und der von euch angezogene Fall von 1700. es ergiebet; sondern dieser engere Ausschuß ist an und vor sich, ein redender Beweis von der Nichtigkeit jenes Satzes.

Denn eben deswegen, weil die großen Städte im Schascollegio Sitz und Stimme nicht haben, folglich niemand vorhanden seyn würde, der sie bey eilfertigen Fällen verträte, ertheilen selbige einem Deputirten zum engern Ausschuß eine besondere Vollmacht, welche zu gewissen Zeiten erneuert wird.

Dieses



Dieses geschieht nicht, wie ihr vermeinet, um besondere, ihnen bey denen Landtagen aufgetragene Geschäfte zu Ende zu bringen, als wozu sodann weder eine weitere Vollmacht, noch ein Fortdauern des Collegium erforderlich wäre, sondern um von denen Verfügungen in eilfertigen Fällen nicht ausgeschlossen zu werden, zu welchem Zweck die Vollmacht auf Jahre gerichtet ist.

Man müßte also eine Aenderung in der Verfassung vornehmen, wenn man hievon abweichen wollte. Um den Mißbrauch abzuwenden, welcher daraus erwachsen könnte, wenn unter dem Vorwand der Eile der große oder der engere Ausschuß Geschäfte, wobey eine Gefahr auf dem Verzuge nicht haftet, an sich ziehen wollte, ist es allerdings nöthig, daß das, was solchergestalt beschlossen worden, auf dem nächsten Landtage der gemeinen Landschaft zur Anzeige gebracht werde. Hierdurch erhält selbige die Gelegenheit zu ermessen, ob wirklich ein eilfertiger Fall vorhanden gewesen, und dabey pflichtmäßig verfahren sey? wenn solches nicht geschehen seyn sollte, darüber Beschwerde zu führen, und dadurch den größern Ausschuß, den engern Ausschuß und das Schatzcollegium in gesetzmäßigen Schranken zu erhalten, ohne daß man eine der Landschaft selbst heilsame Einrichtung abänderte.

Es läßt sich diesennach keinesweges behaupten, daß, wenn der engere Ausschuß sich der Sache in eiligen Fällen unterziehen und aus diesem Grunde bey



bey den im Jahr 1771. eingetretenen Umständen, bey Uns Anträge gerhan hat, solches an und vor sich ein Verfassungswidriges Unternehmen sey. Wir billigen es nicht, wenn man unterlassen hat, davon auf den folgenden Landtagen Anzeige zu thun, und machen vielmehr, um ähnliche Fälle zu verhüten, die nöthige Verfügung.

Die ritterschaftlichen Mandatarii würden es gegen ihre Constituenten zu verantworten gehabt haben, wenn sie sich hiebey beruhiget hätten. Sie suchten demnach in einer am 14ten März 1775. übergebenen anderweitigen Vorstellung, Königl. Regierung zu überzeugen, daß, obwohl sie dem großen Ausschuß die Befugniß wegen eiliger Fälle *sub spe rati* zu beschließen nicht streitig machten; so könnten sie doch dem engern Ausschuß dieselbe nicht weiter, als nur in so fern, wie Anfangs erwehnet ist, einräumen. Dieses hatte auch die gewünschte Wirkung, daß von Königl. Regierung unterm 8ten May 1775. an dieselben folgende Erklärung ertheilet ward.

In dem Rescripte vom 28sten Jan. dieses Jahres sind in Ansehung der Behandlung eiliger Fälle, der große und engere Ausschuß deswegen mit einander verbunden, weil ihre Befugniß, sich derselben anzunehmen, auf gleichen Gründen beruhet, und daß es von den Umständen und der mehrern Wichtigkeit oder Eile der Sache abhänget, wer von ihnen zuzuziehen ist. Wenn der große Ausschuß versamlet ist, sind allerdings mit selbigem, und nicht mit dem engern Ausschuß, eilfertige Angelegen-



genheiten zu behandeln, und ein gleiches muß geschehen, wenn die Sache von der Beschaffenheit und Erheblichkeit ist, daß die Zeit verflattet und es der dazu erforderlichen Kosten verlohnet, den großen Ausschuß zusammen zu berufen. Da aber Umstände eintreten können, wo die Sachen entweder von dieser Wichtigkeit nicht, oder von einer so dringenden Eile sind, daß der Aufschub, welcher durch die Zusammenberufung des großen Ausschusses veranlaßt werden würde, von nachtheiligen Folgen seyn könnte; so mögen Wir der Landesherrschaft weder die Befugniß benehmen, an den engeren Ausschuß, dessen Versammlung weniger Kosten macht, und der näher bey der Hand ist, bey Gelegenheit, wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, sich zu wenden, und von selbigem Anträge anzunehmen, noch diese landesherrliche Befugniß, der Entscheidung eines Justizcollegii unterwerfen. So viel versichern Wir euch aber, daß Wir sorgfältig dahin sehen wollen, daß hiervon kein Mißbrauch gemachet, folglich künfftig, Fälle wobey keine Eile ist, als solche nicht behandelt, noch der große Ausschuß ohne hinlängliche und dringende Ursachen vorbegegungen, am wenigsten aber unter dem Vorwand der Eile, ohne Bewilligung gesammter Stände, landschaftliche Gelder zu Angelegenheiten, welche die Landschaft nicht angehen, verwandt werden; und Wir meinen, daß dieses alles sey, was ihr erwarten könnet und dem gemeinen Besten gemäß ist.

Weil



Weil der engere Ausschuß gleich Anfangs bemühet war, wahrscheinlich zu machen, daß keine eigentliche Vorschrift, wornach die gemeinen Landesangelegenheiten zu behandeln, vorhanden wäre, so gab königl. Regierung der Ritterschaft zu wiederholtenmalen zu erkennen, daß sie entschlossen sey, desfalls ein Regulativ entwerfen zu lassen, und selbigem durch die Zuziehung gesammter Stände, die Gesetzmäßigkeit zu ertheilen. Als aber bey dem weitem Fortgange sich entwickelte, daß die landschaftliche Verfassung nicht so wankend wäre, als von dem engern Ausschusse selbige beschrieben ward, und daß es nichts weiter, als nur einer Weisung an die landschaftlichen Collegia bedürfe, derselben künftig gebührend nachzukommen; so fand königliche Regierung, weil die übrigen Curien sich ganz passive dabey verhielten und sie im voraus sich versichert halten konnte, daß die Ritterschaft bey der ihr zuletzt ertheilten Erklärung gewiß sich beruhigen würde, kein Bedenken, an den großen und engern Ausschuß unterm 7ten May rescribiren zu lassen, daß sie den Inhalt vorberegter, an die Bevollmächtigte der Ritterschaft abgegebenen, Erklärung, sich zur Direction gereichen lassen sollten.

Es haben also die unter denen landschaftlichen Deputationen und der Ritterschaft entstandenen Streitigkeiten den wichtigen Vortheil hervorgebracht, daß die fast völlig in Vergessenheit gerathene, und durch die neuerlichst eingerissene willkührliche Behandlung landschaftlicher Angelegenheiten äußerst wankend gemachte, wiewohl gesetzmäßig angeordnete, landschaftliche Verfassung wieder hervorgesuchet, und in ihr völliges Licht
D
gesezet,



gesezet, mithin nicht leicht zu besorgen ist, daß die landschaftlichen Deputations fernereitig eine ausgedehntere Befugniß sich anmaßen werden, als von ihren Mitständen und Constituenten ihnen eingeräumet ist, und dieses um so mehr, weil von königl. Regierung höchstrühmlich der Ritterschaft versichert worden, sorgfältig dahin sehen zu wollen, daß von obbenannten Collegiis kein Mißbrauch, von der ihnen verstatteten Befugniß künftig weiter gemacht werde.

Weil der unternommene Kornankauf, in der Versammlung des großen Ausschusses, von denen Deputatis der Prälatur und Städte genehmiget, und zur Ersetzung des für die landschaftlichen Cassen daraus erwachsenen Schadens, die Erhöhung des Blasenzinses verwilliget ward, ohne daß zuvor auf dem gemeinen Landtage Anzeige davon geschehen und Deputati dazu von ihren Mitständen mit Vollmachten waren versehen worden; so wollte die Ritterschaft die Verbindlichkeit dieses Conclusi nicht anerkennen, wie sie denn auch bey königlicher Regierung um die Aufhebung des erhöhten Blasenzinses nachsuchte.

Wiewohl nun königl. Regierung es äußerst mißbilligte, daß über diese Sache in der Versammlung des großen Ausschusses ein Conclusum war errichtet worden, ohne dieselbe auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Proposition gebracht zu haben: so erklärte sie jedoch das Gesuch wegen Aufhebung des erhöhten Blasenzinses nicht nur für unstatthaft, sondern auch das erwähnte Conclusum, nachdem selbiges durch ihre hinzugekommene

Geneh!



Genehmigung eine gesetzliche Kraft erlanget hätte, für allgemein verbindlich.

Obgleich dieses widersprechend zu seyn scheint, so verschwindet jedoch diese Vermuthung bey einer genauern Erwägung der, in dem an die Ritterschaft unterm 28sten Jan. 1775. erlassenen Rescript, enthaltenen Gründe; denn es wird von königl. Regierung zwar nicht in Abrede gestellet, daß der große Ausschuß bey Genehmigung desjenigen, was von dem engern Ausschuß und Schatz collegio geschehen, in modo pecciret hätte; sie äußert aber zugleich, daß dieses Versähen in dem Verracht dem Concluso die Gültigkeit nicht benehmen konnte, weil die Ritterschaft selbst eingestände, daß die zwey Curien der Prälaten und Städte erwehntes Verfahren nicht nur genehmiget hätten, sondern dabey auch beharrten: Und weil ihre Constituenten gegen dieses Conclusum nimmer etwas eingewandt hätten, so viel Aufsehen auch solches gemacht, und so wenig ihnen die Beschaffenheit des Kornnegotii verborgen geblieben wäre; so würde also die Ritterschaft, wenn gleich sie bey ihrem Widerspruch ohns verändert beharrte, nichts dadurch gewinnen, und es auf ein bloßes Formale hinauslaufen, wenn diese Sache nochmals zur Ueberlegung kommen, und zu dem Ende auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht werden sollte, anerwogen doch keine andere Umstände zur Berathschlagung kommen könnten, als die bereits bey Abfassung des Conclust waren erörtert worden. Und weil die Ritterschaft den Einwurf gemacht hatte, daß Deputati ohne Vollmacht und Instruction verfahren wären: so ward hierauf geantwortet:



Es stehet dabey der Zweifel nicht zu erregen, ob die Deputati dieser Curien mit oder ohne Vollmacht ihrer Constituenten verfahren sind? Wenn es auch mit besagten Curien nicht eine andere Bewandniß als mit der Ritterschaft hätte, so wäre dennoch dieses allemal ein Punct, der nicht von der Ritterschaft, sondern von besagten Constituenten zu untersuchen ist, welche aber Segen das Geschehene nimmer etwas eingewandt haben.

Weil die Prälatur und Städte nicht in Corpore zu Landtagen erscheinen können, so sind sie zufolge der Verordnung vom 12ten Dec. 1719. verbunden, jemand der Ihrigen zur Abwartung der Landtageshandlungen zu ernennen, und wenn dieser, die von seinem Constituenten ihm ertheilte Vollmacht, vor Eröffnung des Landtages, dem Landsyndico behändiget, so wird er zu allen und jeden Landtageshandlungen zugelassen, und die von ihnen abgegebenen Vota sind für seine Constituenten verbindlich. Weit anders verhält es sich mit denen ritterschaftlichen Deputatis, denn weil jedes einzelnes Mitglied derselben berechtigt ist, zu Landtagen zu erscheinen, und ihnen die Wahl gelassen ist, entweder selbst in der Curie ein vollgültiges Votum abzugeben, oder Vollmacht zu ertheilen; so ist es in Ansehung eines jeden Mitgliedes der ritterschaftlichen Curie ein wesentlicher Umstand, daß alle und jede Angelegenheiten, die in den Curien zur Ueberlegung und Entschloßung von dem Landsyndico gebracht werden sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige kommen müssen: weil aber für die Majorität der Prälatur und Städte kein solcher

Nach,



Nachtheil daraus entstehet, wenn die Anzeige auf dem gemeinen Landtage nicht, sondern demnächst erst im Deputationscollegio, allwo ihre Deputati größtentheils gegenwärtig sind, geschiehet; so wird von königl. Regierung hteraus der Schluß gezogen, daß also in Ansehung der Prälatur und Städte das Conclusum nicht für fehlerhaft zu erkennen sey. Denn weil nach der calenbergischen landschaftlichen Verfassung, wenn über gemeine Landesangelegenheiten ein Entschluß zu fassen, durch die einstimmigen Vota zweyer Curien, die dritte verbindlich gemacht würde: die Majorität der Prälatur und Städte aber, das Conclusum, wegen des vom engern Ausfluß und Schatzcollegio unternommenen Kornankaufs und Uebernehmung des daraus erwachsenen Schadens, zum Stande gebracht hätten; so wäre bey diesem Concluso auf das ritterschaftliche Votum kein Betracht zu nehmen, mithin auch, aus vorangeführten Gründen, es nicht als ein das Conclusum vernichtender Fehler anzusehen, daß die Anzeige auf gemeinem Landtage nicht geschahen sey: daher dieses Conclusum, nach hinzugekommener Genehmigung königl. Regierung, noch um so mehr als allgemein verbindlich anerkannt werden mußte, weil nicht die Ritterschaft, sondern die Prälaten und Städte zu untersuchen die Befugniß gehabt hätten, ob von ihren Deputatis, mit oder ohne Vollmacht verfahren wäre.

Wenn man dasjenige, was so eben wegen des im großen Ausschuss, ohne vorher auf dem gemeinen Landtage gegebene Anzeige, in Ansehung des Kornnegotii genommenen Entschlusses angeführt ist, nicht in genaue Erwägung



wegung ziehet, so könnte gar leicht der Schluß daraus gezogen werden: daß diese vorläufige Anzeige, nur in Rücksicht auf die Ritterschaft, als eine Nothwendigkeit anzusehen sey, und daß die Proposition gar süglich erst im Deputationscollegio geschehen könnte, wenn mit völliger Zuverlässigkeit vorauszusehen, daß die Prälatur und Städte durch ihre Vota das Conclufum zum Stande bringen würden. Daß dieses aber höchst fehlerhaft seyn würde, ist aus dem folgenden zu ersehen.

Wiewohl nicht allen und jeden Klöstern und Städten der Zutritt im Deputationscollegio verstatet ist, so pflegen jedoch diejenigen, die davon ausgeschlossen sind, ihre Deputirten vielmals zum gemeinen Landtage abzusenden, und diese sind befugt, nach angehörten Propositionen, jemand von ihren zurückbleibenden Mitständen mit Mandatis et Instructionibus zu versehen. Weil dieses Mandatum aber nicht weiter als auf die verlesenen Propositionen ausgedehnet werden mag; so ist also jedes im großen Ausschuß über solche Gegenstände, die nicht auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht sind, gefaßtes Conclufum, in Ansehung dieser Prälaten und Städte, eben so vitios, als für die Ritterschaft. Es ist demnach ein ganz allgemeiner und für sämtliche Curien höchst wichtiger Grundsatz, daß alle und jede gemeine Landesangelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Anzeige gebracht werden müssen.

Königliche Landesregierung hatte dieses gar wohl in Ueberlegung gezogen, daher sie denn auch denen landschaftlichen Deputationen ohne alle Ausnahme die

Anwei:



Anweisung ertheilte, hierinn künfftig stricte der Regel nachzukommen.

Man würde also gar sehr irren, wenn man dasjenige, was vorhin nach Anleitung der von königl. Regierung ertheilten Resolutionen hierüber angeführet ist, weiter als auf den vorliegenden Fall ausdehnen wollte.

Hätten die Prälaten oder Städte das, ohne ihr Vorwissen im Deputationscollegio, wegen des Kornnegotii, gefasste Conclusum nicht ratihabiren wollen, und mit der Ritterschaft gemeinsamen Widerspruch erreget, so hätte dasselbe abermals legali modo zur Proposition gebracht und das Verfahren der Mandatariorum geprüft werden müssen. Weil diese aber ganz passive verfahren und durch ihr Stillschweigen das Verfahren ihrer Curien ratihabirten, so hatte die Regierung völlig Recht, das, wiewohl auf eine illegale Art gefasste Conclusum, bewandren Umständen nach als gültig und in Ansehung der Ritterschaft für verbindlich zu erklären. Daß aber über die Gültigkeit und Verbindlichkeit der landschaftlichen Entschliessungen, von denen Landescollegiis nicht erkannt werden könne, wird von königl. Regierung in der Resolution vom 28sten Jan. 1775. durch folgenden triftigen Grund bestätigt:

Landesgerichte haben das, was nach den Gesetzen Rechtens ist, nimmer aber zu entscheiden, was das gemeine Beste erfordert. Sie können also, wosern man die Landes- und landschaftliche Verfassung nicht völlig umstoßen will, darüber nicht erkennen, ob von dieser oder jener Curie solchem gemeinen



Besten gemäß gestimmt worden, und welcher Meynung gültig seyn solle?

Und als die ritterschaftlichen Mandatarii hierauf zu erkennen gaben, daß sie diesen Satz niemals in Zweifel gezogen hätten: wie es denn auch bey der, von der Ritterschaft gesuchten gerichtlichen Entscheidung, allein nur auf wohlervorbene, das Eigenthum der Ritterschaft ausmachende, Vorrechte ankäme, welche die applicatio nem iuris ad factum nothwendig machten, welchen Fall denn auch königliche Regierung in der Resolution vom 28ten Jan. selbst, als der Entscheidung der Justizcollegiorum unterworfen, angesehen hätte; so erfolgte hierauf unterm 8ten May 1775. folgende Erklärung:

Wenn mit dem großen oder engern Ausschuß etwas behandelt, und in dessen Gefolg, von der Landesregierung Verfügungen gemacht worden: so sind die letztere, landesherrliche Anordnungen, welche einer Untersuchung bey denen Landesgerichten nicht zu unterziehen stehen, als die nach denen Gesetzen, und nicht über die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gesetze und landesherrlichen Ordnungen zu urtheilen haben. Das landschaftliche Collegium, welches zu der Sache zugezogen worden, muß aber das Geschehene, bey dem zunächstfolgenden Landtage, zu der Kenntniß der gesammten Stände bringen und alsdenn in denen Curien darüber deliberiret werden. Genehmiget die Mehrheit dieser Curien, mithin zwey derselben das, was behandelt worden, so ist ein völliges gültiges landschaftliches Conclufum vorhanden, wogegen, wie überhaupt bey land-
schafts-



schaftlichen Berathschlagungen und Entschliessungen, die dissentirende Curie den Weg Rechts nicht anders ergreifen kann, als wenn ihre besondere, der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfenene Vorrechte und Freyheiten dabey verletzet werden. Will bemeldete Genehmigung nicht ertheilet werden; so soll nach der Absicht der Landschaft, entweder das Geschehene verbessert und abgeändert werden; oder dieselbe glaubet, daß die Glieder des landschaftlichen Collegii, von welchen die Sache behandelt worden, sich so sehr gegen ihre Pflicht und ihr Gewissen dabey betragen hätten, daß wider deren Person, und auf eine aus ihrem Vermögen zu beschaffende Ersetzung des Schadens, geklaget werden könne. In dem ersten Falle ist die Frage von Abänderung eines Schlusses, welcher durch die hinzugekommene landesherrliche Genehmigung, zu einer landesherrlichen Ordnung gediehen ist. Es kann daher nach den vorhin angeführten Gründen die Sache an die Landesgerichte nicht gebracht, sondern es müssen die Wege eingeschlagen werden, welche bey desideriiis und gravaminibus statuum der Natur der Sache und der kundbaren Observanz gemäß sind.

Sollte hingegen der Fall eintreten, daß die Landschaft, oder in so fern es auf die Gerechtfame einzelner Curien ankommt, diese Curien sich persönlich an die Mitglieder eines landschaftlichen Collegii halten, und selbige auf eine, aus ihrem Vermögen zu beschaffende, Schadensersetzung belangen zu können



glauben, so wird die Landesherrschaft weder der gleichen Glieder ohne gerichtliche Erörterung zu verurtheilen, noch gegen gegründete gerichtliche Klagen zu schützen gemeinet seyn. Und es ist also auch auf diesen Fall alle Sicherheit vorhanden, welche die Natur der Sache verstatet.

Wenn in vormaligen Zeiten keine solche dringende Eile vorhanden war, die nur die Convocation des landschaftlichen Ausschusses verstaten wolte, ward es als eine Nothwendigkeit angesehen, daß jedwedem Landstande eine besondere Citation aus der Regierung zugesertiget ward, wenn mit den Ständen tractiret werden sollte. Und ob man zwar in neuern Zeiten in so fern hievon abgewichen ist, daß die landesherrlichen Anträge jetzt nicht mehr von königlicher Regierung denen versammelten Ständen, sondern dem auf die Regierung convocirten großen Ausschuss eröffnet werden; so werden jedoch all und jede Mitglieder desselben mittelst der an sie erlassenen Convocatorien angewiesen, die ihnen eröffneten Propositions mit ihren Mitständen in Ueberlegung zu ziehen, und nach genommenem Entschlusse, die landschaftliche Erklärung bey königlicher Regierung einzubringen.

Gleichwie nun sich hieraus ergibt, daß es nicht willkürlich, sondern die Pflicht des Ausschusses es erfordert, alle diejenigen Landes-Angelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, denen versammelten Ständen zur Proposition zu bringen, damit diese bey sich erwegen können, ob sie selbst in ihren Curien darüber zu beschließen gerathen finden; Also ist es der Regel nach
gewiß,



gewiß, daß der Ausschuß, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, keine Anträge oder Entschliessungen, weder vor sich noch im Namen der Landschaft, an königliche Regierung abzulassen befugt sey. Daher denn auch diejenigen Conclusa des landschaftlichen Ausschusses, denen diese Erforderniß abgeht, eigentlich für keine gültige Conclusa zu erkennen sind.

Weil aber dasjenige, was die Regierung in gemeinen Landes-Angelegenheiten entweder mit der gemeinen Landschaft, oder dem Ausschuß als landschaftlichen Mandatario beschliesset, als eine Landesherliche gesetzliche Anordnung anzusehen ist, die Landes-Gerichte aber über die Gültigkeit der Gesetze zu erkennen nicht befugt sind; So will also königliche Regierung diesen Collegiis die Befugniß nicht einräumen, darüber zu erkennen, ob die Landschaft verbunden sey, ein, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, von dem Ausschuß gefasstes Conclufum, nach hinzugekommener Landesherlicher Bestätigung, für verbindlich zu erkennen, und dem zufolge dasjenige zu leisten, wozu der Ausschuß an ihrer Statt sich verbindlich gemacht hat, daher denn in solchem Falle den Ständen nichts übrig bleiben würde, als zuerst an den Landesherrn sich zu wenden. Wenn dieser aber in die Aufhebung des Conclust zu willigen verweigert, und das Land dadurch in Schaden versetzet, oder die Rechte der Stände gekränkt seyn würden, alsdann bey den Reichsgerichten Hülfe zu suchen.

Das



Damit aber die Landschaft um so mehr gesichert, und der landschaftliche Ausschuss in denen ihm vorgeschriebenen Schranken, erhalten werden möge, so ist jener vorbehalten, die Mitglieder des Ausschusses ad interesse zu belangen, die durch ihre Vota ein Verfassungswidriges und nachtheiliges Conclusum zum Stande gebracht haben: der Ausschuss ist also verpflichtet, auf dem nächsten Landtage sein Verfahren zu rechtfertigen. Wenn sodann zwey Curien die Rathabition ihm versagen werden, so findet die actio ad interesse statt. Würden aber zwey Curien die Genehmigung ertheilen, alsdann ist der Widerspruch der dritten Curie ohne Wirkung, es sey denn daß ihre besondern Rechte oder Freyheiten verletzt seyn würden.

Man würde aber gar sehr irren, wenn man das jetzt erwehnte, auf die, in dringend eiligen Fällen von dem Ausschuss genommene, und von der Regierung bestätigte, Entschliessungen, in allen Stücken ausdehnen wollte. Denn weil die bey dergleichen Fällen vorhandene Eile, die Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft behindert; so ist es demnach auffallend, daß diese Fälle als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel angesehen werden müssen. Es muß demnach der Ausschuss bey nächster Convocation der Stände beweisen, daß dergleichen Eile vorhanden gewesen ist. Damit aber die allgemeine Regel, so weit es nur immer möglich, ohnunterbrochen besolget werden möge; so ist dem Ausschuss nur eine interimistische Befugniß, sub spe rati, in eiligen Fällen zu beschließen, verstattet worden; Denn es ist aus dem zuvor angeführten Wolfenbüttelschen Landtages Abschiede vom

5ten



sten Febr. 1624. klärtlich zu ersehen, daß die in dergleichen Fällen von dem Ausschuß genommene Entschliessungen nur auf so lange, bis Zeit und Umstände die Convocation der Stände verstaten wollen, verbindlich sind. Sobald diese aber zu bewirken ist, alsdann ist die weitere Behandlung und Fortsetzung ein ohnstreitiges Objectum Comitiale, worinn der Ausschuß, ohne zuvor erhaltene Vollmacht von denen Ständen, nicht weiter verfahren und zu beschließen sich ermächtigen mag. Wey so bewandten Umständen ist es als eine nie genug zu rühmende Vorsorge Königl. Landes: Regierung dankbar zu erkennen, daß von Ihr denen landschaftlichen Collegiis aufgegeben ist, hinführo bey allen und jeden Fällen, da sie gemeine Landes: Angelegenheiten an die Regierung bringen, welche auf dem Landtage nicht vorgekommen sind, solches und die Ursache davon ausdrücklich anzuzeigen.

Allen diesem zufolge, wird niemand mit einigem Anscheine der Wahrheit behaupten können, daß Königl. Landes: Regierung durch die angezogene ad instantiam der Ritterschaft abgegebenen Resolutionen, eine Abänderung der von Altersher beliebten landschaftlichen Verfassung habe bewirken wollen; indem es klar am Tage, daß ihre Absicht allein nur dahin gerichtet war, dieselbe für fernere Eingriffe der landschaftlichen Collegiorum in völlige Sicherheit zu stellen.

Würden die von der Ritterschaft wegen der landschaftlichen Verfassung behaupteten Grundsätze von Königl. Regierung als unrichtig erklärt; Oder selbigen von
den



den übrigen beyden Curien, als Verfassungswidrig widerprochen seyn; so hätte diese Streitigkeit auf dem gemeinen Landtage unter Herrn und Ständen entschieden werden müssen. Weil königl. Regierung aber die von der Ritterschaft behauptete Sätze für richtig und der ursprünglichen Verfassung gemäß zu seyn erklärte: Die übrigen beyden Curten in diesen Streit sich nicht mischten, sondern ganz passive dabey verfahren, mithin durch ihr beharrliches Stillschweigen überzeugend zu erkennen gaben, daß sie die Ritterschaftlichen, von königl. Regierung bestätigten, Sätze für Verfassungsmäßig, ohne einigen Widerspruch, anerkannten; So war wegen Aufrechterhaltung der landschaftlichen Verfassung weiter nichts zu thun übrig, als die landschaftlichen Collegia, oder vielmehr diejenigen Mitglieder derselben, von denen zuerst der Widerspruch erregt war, und die die Majorität in diesen Collegiis ausmachten, zu deren Befolgung anzuweisen das für. Dieses geschah mittelst der oft angeführten von königl. Regierung an den großen und engern Ausschuß, desgleichen an das Schatz-Collegium zugesandten Rescripte und hiemit hatten diese Streitigkeiten ihre Endschafft völlig erreicht.

Damit aber keine, diese Streitigkeiten betreffende Frage, unerörtert bleiben möge; So ist schließlich noch in Erwägung zu ziehen: Ob die von königl. Regierung den landschaftlichen Collegiis ohne Zuziehung der Landstände zugesandten Befehle, ohne daß einiger Widerspruch dagegen statt finden werde, als gesetzlich anzuerkennen und zu befolgen sind.

Weil



Weil vorhin bewiesen ist, daß die landschaftliche Verfassung, als eine unter Herrn und Ständen vollzogene gesetzliche Anordnung zu betrachten sey; so leidet es keinen Zweifel, daß wenn über den wahren Sinn derselben, es sey unter Herrn und Ständen, oder unter den Curien, Zweifel entsethet, derselbe in Comitibus auf eben die Weise, als andere gemeine Landes-Angelegenheiten, erwogen und entschieden werden müsse. Dieses war aber der Fall nicht weiter, nachdem königliche Regierung die von der Ritterschaft behaupteten Grundsätze, als Verfassungsmäßig, anerkannt hatte. Denn die übrigen beyden Curien hatten sich niemahls in diesen Streit gemischt, und die Ritterschaft fand anders keinen Widerspruch, als von der Majorität der landschaftlichen Deputirten; Dieser war aber in dem Betracht für ganz unerheblich zu achten, weil diese Deputati absque mandato ihrer Constituenten keine gültige Handlungen vornehmen können. Es war ihnen von diesen aber der Auftrag nicht geschehen, denen ritterschaftlichen Behauptungen zu widersprechen und ihr beharrliches Stillschweigen gab satzsam zu erkennen, daß sie wegen der ursprünglichen Grundsätze, in Ansehung der landschaftlichen Verfassung, mit der Ritterschaft einstimmig gedächten. Es war demnach kein zweifelhaftes Gesetz vorhanden, und es beruhete nur darauf, die landschaftlichen Collegia zu deren Vollstreckung anzuweisen. Die erforderliche Anweisung der Landes-Collegiorum zur Vollstreckung gesetzlicher Anordnungen, ist ein ohnstreitiges landesherrliches Vorrecht. Und da die landschaftliche Verfassung, ohne allen Widerspruch, für eine gesetzliche Anordnung zu erkennen ist; So war also königliche



liche Regierung völlig berechtigt, ohne Zuthun der Landstände, die landschaftlichen Collegia zu deren Befolgung anzuweisen.



Von den heutigen Landtagen im Fürstenthum
Calenberg und deren Verfassung.

So lange noch die Ausübung derjenigen Landesangelegenheiten, die heutigen Tages unter der Benennung von Hoheits- und Regierungsfachen begriffen werden, als eine Folge der von den Kaysern, den Herzogen und Grafen übergebenen Gerichtsbarkeit angesehen ward, wußte man von keinen eigentlich sogenannten Landtagen, sondern es wurden die Landesangelegenheiten, so fern es der Einwilligung der freyen Unterthanen dazu bedurfte, anfänglich von den *missis regis*, in denen hiezu angeordneten *placitis* oder *mallis*, die in *concione populi coram principibus et nobilibus* gehalten wurden entschieden *). Nachdem aber diese kaysersliche Mission in

Abgang

*) Zu damaliger Zeit, konnte zwar jeder freye Deutscher auf den Landesconventen erscheinen, und durch Abgebung seines Voti Antheil an den zu nehmenden Entschliessungen nehmen. Daher sagt Kayser Carl der Kahle im *Edicto Pistenli*: *Lex consensu populi fit, et consensu Regis*. Und in dem *Capitulari* 3. A. 803. *Cap. XIX.* ist verordnet: *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter additae sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat.* Allein der guten Ordnung wegen ward von Carl dem Großen L. II. *Capitulari* 28. verordnet daß jedweder Graf nebst 3 oder 4 *Scabinis* zu denen vom *missio regio* aus geschriebenen *Dietinen* sich anfinden sollte. Diese *Scabini* waren die Repräsentanten sämmtlicher in dem *Comitatu* befindlichen stürmbaren Lehen, wie sie denn auch von diesen hiezu gewählt wurden.

E

Diese



Abgang gerieth: die Herzoge, Grafen und Bischöfe, zu Landes herrn sich empor geschwungen, und hiernächst auch zum erblichen Besiß der obern Gerichtsbarkeit, durch den Beystand der Unterthanen, gelanget waren, so wurden die eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen von den Reichshändeln abgesondert, indem zur Verwaltung der letzteren die obern Landgerichte angeordnet wurden. Dergleichen oberes Gerichte war im Lande Oberwald bey Göttingen belegen, auf dem Leineberge bey Göttingen, und im Lande zwischen Teister und Leine auf dem Baumgarten zu Lauenrode vor Hannover *). Weil aber die Rechte und Freyheiten der Unterthanen ohnverändert blieben; mithin diejenigen Landesangelegenheiten, wozu es der Einwilligung der freyen Stände von Alters her bedurfte von dem Landesherrn mit ihnen fernerhin im Rath genommen werden mußten, so wurden hiezu eigene Convente angeordnet, denen man die Benennung von Landtagen ertheilte. Auf selbigen ward auf eben die Weise verfahren, als

Diese vortrefliche Anordnung war aber nicht von langer Dauer, indem es den Bischöfen und Grafen gelang an die Stelle des Raths zu treten. Hiedurch ward der erstere Grund zu den heutigen Landtagen gelegt. Mosers Osnabr. Gesch. 1r Theil 4r Abschn. S. 11. 12.

*) Von dem Herrn W. Canzl Struben ist in der XXIIsten Abhandlung seiner Nebenstunden bewiesen worden, daß die Landeshoheit aus der Gerichtsbarkeit entstanden ist, die denen Fürsten und Grafen, bevor sie dieselbe erblich an sich brachten als kayserslichen Beamten zu verwalten, anvertrauet war.



als in denen vorherigen placitis gebräuchlich war. Der Landesherr führte das praesidium, dessen Advocatus und nächstdem der Canzler brachte die gemeinen Angelegenheiten zur Proposition, worüber die anwesenden Stände sich berathschlageten. Wenn ein gemeinsamer Entschluß gefasset war, ward selbiger dem Landesherrn kund gemacht, und wenn dieser die Einwilligung dazu erteilte, so ward über den von Herrn und Ständen gemeinsam genommenen Entschluß ein Landtagesabschied errichtet, der von dem ganzen Lande als eine gesetzliche Anordnung anerkannt werden mußte *).

In vorigen Zeiten ward es von den Ständen dieses Landes als eine Nothwendigkeit angesehen, dergleichen Landtagesabschied über jedweden Landtageschluß abzufassen. Seit dem Jahr 1686. sind sie aber völlig

E 2

in

*) Bekanntlich wurden vormals die Landtage sowohl als die Gerichte unter freyem Himmel abgehalten, dieses war auch im Braunschweig; Lüneburgischen im Gebrauch. So lange die Herzoge von Braunschw. Lüneburg in dem Besiß des grossen Stifts Hildesheim waren, pflegten die Calenbergischen Landstände in oder bey dem Labe; oder Krayenholze, nahe vor Elze, im Felde sich zu versammeln, wenn mit ihnen zu berathschlagt war. Der letztere dahin ausgeschriebene Landtag ist auf den 22sten Jul. 1605. abgehalten worden. Bevor das Land Oberwald oder Göttingen mit dem Calenbergischen combinirt ward, wurden von den Herzogen die Göttingischen Landstände nach Steina unter der großen Linde zusammenberufen, wenn mit ihnen zu berathschlagt war.



in Abgang gerathen, und an deren Statt auf die Landschafftlichen Desideria Landesfürstliche Resolutions ertheilet worden, die aber eben sowol als die Landtages Abschiede vim legis haben, dieweil sie auf gleiche Weise wie jene unter Herrn und Ständen pacificiret werden. *)

Einem Landtag auszuschreiben, kommt nicht den Landständen, sondern dem Landesherrn zu; ohne dessen Einwilligung mag er nicht gehalten werden. Es sind auch die Stände nicht berechtigt, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterläßt der Landesherr dessen Ausschreibung aus unehelichen Ursachen, so muß die Landschafft ihn darum ersuchen, und ist ihre Bitte ohne Wirkung, so hat sie ihre Beschwerde beym Oberrichter darüber einzubringen. **) Solche Beschwerden haben die unter dem Schutz des Durchlauchtigen Braunschweig Lüneburgischen Hauses befindliche Landstände zu führen, niemals Ursache gehabt, denn die häufig vorhandenen Landtages Abschiede beweisen, wie sorgfältig diese Herren jederzeit gewesen und auch noch jetzt

*) Eigentlich kamen die Landtags Abschiede schon mit dem Jahre 1651. in Abgang, denn der Landtags Abschied vom Jahre 1686. betrifft einen ganz außerordentlichen Vorfall, nemlich die Einführung des Vicentis anstatt der ordinairen Contribution, und es war damals schon gebräuchlich, daß auf die Desideria der Stände, anstatt der vorhin errichteten Landtags Abschiede Resolutions ertheilet wurden.

**) Herrn W. C. Struben Abhandlung von Landständen im 1ten Theile der Nebenstunden S. 558 bis 568.



jetzt sind, das rathsame Gutachten und die Einwilligung ihrer gerreuen Landstände zu solchen Landes-Angelegenheiten zu fordern, wobey es zufolge der einmal bestätigten Landesverfassung ihrer Zuziehung bedurfte. *)
Vormals wurden gedruckte Citations zum Landtage, die der Landesherr gemeiniglich selbst zu unterschreiben pflegte, an alle und jede Mitglieder der Landschaft ausgefertigt. Wenn die Stände auf diese geschene Ladung erschienen, wurden ihnen von dem Fürstlichen Canzler und zwar oftmals in Gegenwart des Herzoges die Propositi-

C 3

tions

*) Die den Landständen des Fürstenthums Calenberg in den Landtags-Abschieden vorbehaltene Freyheit, in zugelassenen die Landschaft concernirenden Fällen, ohne Argwohn verbotener Conspiration zusammen zu kommen, handelt die zu Ende dieser Abhandlung beigebrachte Anmerkung ab. Diese werden Landschafftliche Convente genannt, und von den Ständen angestellt, wenn die Nothdurft erfordert, wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten sich zu berathschlagen. Sie sind also von den Landtagen wohl zu unterscheiden. Von diesen sagt Schilter in Commentar. ad Jus feudale alemann. C. 18. §. 4. quilibet Princeps aut Dominus, aut Comes, qui de territorio feudali ab Imperatore per vexillum est investitus habet jus et judicium provinciale.

Und Struv. in Synt. I. publ. C. 26. §. 80. Comparitio in Comitibus provincialibus, superioritatis territorialis possessionem indicat. subjectio-nemque plene probat. confr. Fritsch de Convent. Provinc. C. 4. §. 4. Klock in Relat. Camer. 72. n. 203. Fabarius de jure Landschafftus in Thuring. §. 13.



tions eröffnet, und gemeinlich in wenigen Tagen der Landtag mittelst Abfassung des Landtages Abschiedes beschlossen. *) Waren die Propositions von solcher Beschaffenheit, daß sie einer weitem Unterhandlung mit dem

*) Vielmal ist die Frage aufgeworfen: woher es rühre, daß die Landtages Unterhandlungen vor malts weit zeitiger ihre Endschafft erreicht hätten, wie zu jetziger Zeit? Wiewol es nicht meine Sache ist, diese Frage ausführlich zu beantworten; so kann ich jedoch zu bemerken nicht unterlassen, daß die veränderte Art der Unterhandlung, unter Herrn und Stände vorzüglich hiezu beygetragen hat.

Denn es ergeben die bis zum Jahr 1651. verhandelten Comitial Acta: daß nach eröffneten Landtags Propositionen, die Stände, nachdem sie wegen eines gemeinsamen Entschlusses übereingekommen wären, um eine Audienz nachsuchten, in der sie dem Canzler ihre Erklärung schriftlich einhändigten. Dieser trat sodann mit den anwesenden Ständen in mündliche Unterhandlung, und diese Conferenzen wurden so lange fortgesetzt, bis man völlig miteinander einverstanden war. Alsdann ward der Landtags Abschied ausgefertigt.

Weil aus sothanen Actis zu ersehen ist, daß auf die Landschafftlichen Anträge, gemeinlich in der Session des folgenden Tages, die Landesfürstliche Erklärung vom Canzler eingebracht ward; so ist es begreiflich, warum selbst auch die wichtigsten Unterhandlungen vielmal in gar kurzer Zeit zum Schluß gebracht wurden. Nachdem man aber von dieser Weise gänzlich abgewichen, und zur schriftlichen Unterhandlung geschritten ist, so ist es nicht möglich, die Unterhandlungen jezt, so bald wie vormals, zur Endschafft zu bringen.



dem Herzoge oder seinen dazu verordneten Räten be-
dürften, so wurden von den Anwesenden aus allen dreyen
Ständen Deputirte ernannt, denen man Vollmacht er-
theilte, die Unterhandlungen zum gedeylichen Schluß zu
bringen, und sodann den Landtages: Abschied: Mahmens
der gemeinen Landschaft zu vollziehen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die drey Curien der
Prälatur, der Ritterschaft und der Städte eben so lange
bestanden sind, als durch die Vereinigung dieser drey
Stände eine gemeine Landschaft entstanden ist. Es
wurden aber zufolge der ursprünglichen Verfassung in
den Curien nur die jeden Stand besonders angehende
Angelegenheiten in Ueberlegung gezogen. Ueber die ge-
meine Landesangelegenheiten ward gemeinsam von al-
len drey Ständen berathschlaget, und die Conclusa nach
der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgefaßt.
Weil die Ritterschaft hiedurch ein Uebergewicht wegen
ihrer überlegenen Anzahl gegen beyde übrige Curien er-
langte; so wurden auch die meisten Deputirte aus ih-
ren Mitteln ernannt, wenn es deren zur weitem Fort-
setzung der Landtages: Unterhandlungen bedurfte. Vor-
beschriebene Verfassung war vormals sowol im Calenberg-
ischen als Braunschweigischen im Gebrauch, und in
Ansehung der Braunschweigischen Landschaft ist sie noch
bis jetzt beybehalten.

Von den vielen vorhandenen Beweisen, woraus
sich ergibt, daß vormals die Conclusa der Calenbergi-
schen Landschaft per pluralitatem votorum virilium
errichtet wurden, will ich nur das von dem Schatz: Col-
legio



legio hergenommene anführen, daß dasselbe in frühern Zeiten errichtet ward, als der landschaftliche Ausschuß, welches von mir sattsam bewiesen worden. Weil nun sowohl im großen als engern Ausschuß, durch die Vota zweyer Curien, die dritte überstimmet wird, im Schatz: Collegio aber nicht durch die Vota der Curien, sondern per pluralitatem votorum virilium die Conclusa bestimmt werden; so ist es gewiß, daß zur Zeit des errichteten Schatz: Collegii, man bey Behandlung gemeiner Landes:Angelegenheiten, von Curiatis noch nichts wußte. Ob aber die jetzige Art zu beschließen, eben zu der Zeit aufgekomen ist, als dem immerwährenden Ausschuß Vollmacht ertheilet ward, denen Landtagshandlungen beständig beyzuwohnen, und allgemein verbindliche Entschlüssen fassen zu können, muß ich in Ermangelung hinlänglicher Nachrichten dahin gestellet seyn lassen.

Im Calenbergischen hat also diese, von Alters her bestandene, Verfassung eine beträchtliche Veränderung erlitten, zum offenbaren Beweise, daß die Ritterschaft um die Landtagshandlungen vormals sich weniger bekümmert habe, indem selbige gewaltig dabey verlohren hat, daß jetzt die Conclusa über gemeine Landes:Angelegenheiten per vota curiata zum Stande gebracht werden, anstatt sie vorhin per pluralitatem Votorum virilium errichtet wurden. Jetzt werden von Königl. Regierung allein nur an die Mitglieder des großen Ausschusses Calenbergischer Landschaft Convocatoria zu Empfangung der Landtags:Propositionen abgelassen, worin ihnen aufgegeben wird, in beregtem Termino sich auf Königl. Ge



Geheimten Cantzley zu Anhörung des Vortrages anzufinden, solchen darauf mit ihren Mitständen in gehörige Ueberlegung und Rücksprache zu nehmen, und demnächst darüber eine solche Erklärung einzubringen, als der Beschaffenheit der Sachen und dem Besten des Landes gemäß sey. Diese Versammlung sämtlicher Mitglieder des großen Ausschusses auf königlicher Regierung, wird der Propositionstag genannt; derjenige Geheimen Rath, dem das landschaftliche Departement anvertrauet ist, eröffnet den Terminum mittelst einer kurzen Anrede, welche von dem Landsyndico, Namens des versammelten großen Ausschusses, beantwortet wird, nachdem von dem Secretario Expeditionis die Propositionen sind verlesen worden.

In der auf beregtem Propositionstag folgenden Versammlung des großen Ausschusses, werden die auf dem künftigen Landtage zur Berathschlagung kommenden Angelegenheiten vorbereitet, und der zur Eröffnung des gemeinen Landtages auszuschreibende Terminus verabredet, dessen Kundmachung geschieht von dem engern Ausschuss oder Schatzcollegio, mittelst eines offenen an sämtliche Stände gerichteten Circularschreibens, welches durch eigene Boten in sämtlichen dreyen landschaftlichen Quartieren, namentlich dem Hannoverschen, Göttingischen und Hamelnischen, worunter die Lauesnauischen Stände mit begriffen sind, von dem Schatz-Einnehmer jedweden Quartiers zum Umlauf gebracht, und jedem Mitgliede der Landschaft besonders präsentiert wird, der Vore hat zu besorgen, daß die geschehene



Präsentation von jedweden landschaftlichen Mitgliede mittelst Namens; Unterschrift und beygesetzten Dato bescheiniget werde. Diese Bescheinigung ist nothwendig, und verpflichtet diejenigen, die auf die erlassene Citation zu Landtage nicht erschienen sind, dasjenige was von den Anwesenden beschloffen wird, für allgemein verbindlich zu erkennen. Weil auch zufolge der jetzigen Verfassung im Fürstenthum Calenberg nicht die rittermäßige Geburt, sondern der Besitz eines in der Rittermatricul befindlichen Gutes, die Befugniß auf Landtügen zu erscheinen, beyleget, so werden die Circularia gewöhnlich auf den Gütern präsentirt und die Signatur des Verwalters oder Aufsehers wird zur Bescheinigung für hinlänglich geachtet.

Zufolge einer vom König Georg I. unterm 12ten November 1719. auf geschene Vorstellung der Land- und Schatzrätthe auch übriger Deputirten der Calenbergschen Ritterschaft erlassenen Verordnung, sollen die von der Prälatur und Städten durch eine jedesmal vorgängig anzustellende freye Wahl, jemanden aus ihrem Mittel zu Besichtigung der Landtäge erkiesen, denselben mit genugsamer schriftlicher Vollmacht versehen, und dieser Deputatus, bevor er im landschaftlichen Collegio erscheinet, gehalten seyn, sothane Vollmacht dem Landsyndico einzuliefern. Wenn dieser etwas dabey zu erinnern findet, soll er solches gleich bey der ersten landschaftlichen Zusammenkunft in pleno vortragen und die Land- und Schatzrätthe diejenigen Deputirte, die mit gar keiner, oder keiner genugsamen Vollmacht erschienen sind,



sind, schlechterdings abzuweisen, und nur mit denen übrigen in eigener Person oder per legitime deputatos erscheinenden Ständen, die Deliberations anzutreten befugt seyn. Und weil es mit dieser Verordnung die Meynung hat, allen Gelegenheiten zu der Principalen Vernein: und Entkennung desjenigen, was von ihren Deputatis abgehandelt ist, vorzukommen; so ergeheth an alle diejenigen Stände, welche ihre Abgeschickte mit gehöriger Vollmacht nicht versehen würden, die Erinnerung und Bedrohung, daß sie ihres Voti bey dermaligen Dikt verlustig gehen, und vor dasmal nicht damit gehret werden sollten. Uebrigens vermeldet die Verordnung, daß sämmtliche Land: und Schatzrätthe, auch übrige zu denen landschaftlichen Handlungen verordnete Deputirte der calenbergischen Ritterschaft, ohne dergleichen Vollmacht, denen landschaftlichen Sessionen beyzuwohnen authorisirt seyn sollten, wie denn auch dieselben nicht allein als Besitzer landtagsfähiger Güter in der ritterschaftlichen Curie vollgültige Vota abzugeben berechtiget, sondern auch im Deputationscollegio vermöge der auf sie gefallenen Wahl, zufolge des in ihrer Curie verabredeten Schlusses, zu Abfassung des gemeinen landschaftlichen Conclussi zu concurriren befugt sind.

Der Landtag wird von dem zeitigen Landsyndico mittelst einer an die anwesenden Mitglieder der Landschaft aus allen dreyen Ständen gerichteten Anrede eröffnet. Hierauf werden die auf königlicher Regierung dem großen Ausschuß kundgemachten Landtagespropositionen nebst denen sogenannten Nebenpuncten von ihm



ihm verlesen. Diese sind die aus königlicher Regierung von denen verschiedenen Departements an die Landschaft gezeichnete Anträge, und die in der Absicht, die Acta separat zu halten, in besonderen Descriptis gefasset sind, worauf denn auch die übrigen zu einer landschaftlichen Entschließung ausgesetzte Punkte, zur Anzeige gebracht werden müssen. Wenn dieses geschehen, verlassen die von der Prälatur nebst denen Deputirten der großen und kleinen Städte die Versammlung und sodann werden von dem ältesten ritterschaftlichen Landrath die Anwesende der Ritterschaft befragt, ob und in wiefern sie über die verlesenen Deliberanda in der ritterschaftlichen Curie, zu Formirung des ritterschaftlichen Conclufi, ihre Vota selbst abgeben, oder zu dessen Abfassung ein mandatum cum libera ad protocollum von sich stellen wollen; diese vormals zwar nothwendige, jetzt aber überflüssige Erklärung, wird von dem Landsyndico ad protocollum genommen, und es stehet nach der jetzigen Verfassung in der Willkühr der Anwesenden, ob sie mittelst ihrer Unterschriften, diese Vollmachten von sich stellen wollen. Denn vormals und zwar so lange als kein verbindliches landschaftliches Conclufum errichtet werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Stände mittelst Abgebung ihrer Votorum dazu concurrirte, ward es in denen vom Landesherren abgelassenen Citationen ausdrücklich befohlen, entweder in Person zu Landtage zu erscheinen, und den Schluß desselben abzuwarten, oder wenn man durch Gottes Gewalt daran behindert werde, an jemand der Anwesenden

Voll,



Vollmacht einzusenden, oder vor der Abreise selbige zurück zu lassen. Nachdem aber denen zum großen Ausschuss verordneten Landräthen und Deputirten die Befugniß beygeleget ist, allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, wenn gleich niemand von ihren Mitständen auf die geschehene Ladung erscheinen und keine Vollmachten ihnen ertheilet würden, sobald nur zu erweisen ist, daß die Citations zum Landtage allen und jeden Mitgliedern gehörig insinuirt sind; so bedarf es dieser Vollmachten nicht weiter, und sind also dieselben jetzt nur als ein überflüssiges Formale anzusehen.

Die jetzige Befugniß des landschaftlichen großen Ausschusses, über gemeine Landesangelegenheiten allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, wenn die zu Landtage berufenen Stände nicht erscheinen, entspringet aus dem alten Rechte der Stände, daß über sothane Angelegenheiten kein gültiger Entschluß gefasset werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte derselben, durch Abgebung ihrer Stimmen dazu concurrirten. Nicht nur von diesem Rechte, sondern auch von dem gar häufigen Zurückbleiben der Stände auf die an sie erlassene Citation und der daraus erwachsenen Nothwendigkeit, daß von denen Herzogen sogleich ein anderweitiger Landtag ausgeschrieben werden mußte, zeugen die annoch in Menge vorhandenen, zu Ende des 16ten Seculi von Herzog Heinrich Julius ausgelassenen Convocatoria. Wie denn unter andern die von besagtem Herzoge unterm 28sten May 1600 abgelassenen Convocatoria vermelden:

Ob



Ob wir Uns wohl versehen gehabt, es sollten auf nähern vor wenig Tagen in Unser Stadt Sandersheim gehaltenen Landtage die dahin beschriebenen Landstände, nicht allein in großer und völliger Anzahl erschienen, sondern auch die damals Anwesende, von Prälaten, Ritterschaft und Städten Calenbergischen Theils so lange beyeinander geblieben seyn, daß sie des Endes solcher Zusammenkunft abgewartet; so haben Wir aber über Zuversicht befunden, daß gar viele ungehorsamlich außen geblieben, und von den Erschienenen, wo nicht der halbe doch der dritte Theil vor Ablauf desselben davon gezogen, daß also darauf nichts Schließliches gehandelt werden können. Alldieweil dadurch verursacht, daß Wir nothwendig einen andern Landtag ausschreiben müssen ic.

Weil hieraus eine Unthätigkeit in Behandlung und Versorgung gemeiner Landesangelegenheiten erwuchs: so war man bemühet, diesem Unwesen durch ein Landesgesetz abzuhelpen, und in dieser Absicht ward in dem Sandersheimischen Landtagsabschiede von 1601. verordnet:

Lezlich, demnach sich mehrmals befunden, daß auf gemeinen Landtagen die Landstände in großer Anzahl außen bleiben, auch die Erscheinende guten Theils nach beschehener Proposition vor geendigter Verathschlagung und erfolgten Beschluß davon gezogen, als ist dieser Punct dahin verabschiedet worden, daß alle und jede Landstände von Prälaten,

ten,



zen, denen von der Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten, jedesmal auf des gnädigen Landesfürsten Ausschreiben sich gehorsamlich einstellen, oder, da sie durch Gottes Gewalt oder erhebliche befindliche Eshafft verhindert werden, mit unterschriebener und versiegelter Vollmacht, desgleichen, wann sie vor Erörterung jedes Landtages davon ziehen müssen, an ihre Statt einen Andern im Fürstenthum gesessenen substituiren oder in Verbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollen.

Es wäre zu vermuthen gewesen, daß die Landstände dieser, theils zum gemeinen Besten, theils aber auch zu ihrer Bequemlichkeit ihnen verstatteten Alternative, gar gern sich würden bedienen haben. Weil aber in denen nachherigen von den Herzogen Heinrich Julius und Friedrich Ulrich erlassenen Citationen zu Landtagen, derselben nicht erwehnet, dagegen ihnen bey angedroheter unausbleiblicher Strafe fernerhin befohlen wird, in Person auf dem ausgeschriebenen Landtage sich anzufinden, und denen Verathschlagungen bis zum genommenen Entschluß beizuwohnen: überdem auch in dem Ausschreiben Herzog Heinrich Julius vom 15ten Septemb. 1610. zur Ursache, warum man auf dem kurz vorherigen Landtage nicht zum Schluß gekommen, mithin einen abermaligen Landtag nach Gronau auszuschreiben unumgänglich nöthig fünde, angeführet wird: „Weil die von der Ritterschaft etwas schwach beytamen gewesen; so ist es gewiß, daß diese durch den Land:



Landtagesabschied verordnete Alternative, dero Zeit noch nicht habe Statt gefunden, wiewohl die Ursache nicht davon anzugeben ist.

Es ist leicht zu erachten, wie gar sehr das gemeine Beste darunter gelitten habe, daß oftmalen die Landstage fruchtlos von Statten gingen, und es war nothwendig, auf eine Einrichtung bedacht zu seyn, wodurch diesem Uebel ohne Verletzung des freyen Stimmrechts der Stände abgeholfen würde. Die Bestellung gewisser Landtages-Deputirten aus allen dreyen Ständen, dessen Glieder verpflichtet würden, auf die erlassenen Landes herrlichen Citations zu erscheinen; die Landtages-Propositions anzunehmen; demnächst mit denen anwesenden Mitgliänden, oder wenn keine erscheinen würden, unter sich darüber in Verathschlagung zu treten, und ein gemeinsames Conclusum zu verabreden, welches für die Abwesenden, wenn gleich sie durch ertheilte Vollmachten keinen Antheil daran genommen hätten, eben auch verbindlich seyn sollte, schien das sicherste Mittel hiezu zu seyn, und der Erfolg hat bewiesen, daß nachdem man dem vorhin schon zu Besorgung eiliger Fälle bestellten großen Ausschuß die Abwartung der Landtags-Angelegenheiten, vorberührtermaßen bevollmächtiget hat, die Landtage nicht weiter vereitelt sind.

Weil die Prälatur und Städte vorhin schon per deputatos zu Landtagen erschienen waren, so kam es bey dieser neuen Einrichtung nur darauf an, daß denen ritterschastlichen Mandatariis Vollmacht ertheilet ward, für das ganze Corpus verbindliche Entschließungen fassen



fassen zu können: dieweil aber dem vollgültigen Stimms
rechte aller und jeder einzelner Glieder ohne alle Rück-
sicht, ob sie zu Landtage erscheinen, oder davon zurück-
bleiben würden, nichts hiedurch benommen werden
solte; so ward endlich die in dem Sandersheimischen
Landtages:Abschiede festgesetzte Alternative in Ausübung
gebracht und den einzeln Mitgliedern die Wahl gelassen,
selbst zu Landtage zu erscheinen: geschriebens und bes-
iegelte Vollmacht ad deliberandum et concludendum
an einen der Anwesenden, und bis zum völligen Schluß
verbleibenden Mißstand zu ertheilen, oder dasjenige für
verbindlich zu erkennen, was die Anwesenden beschließen
würden.

Mit der vorhin gedachten Anfrage des ältesten rits-
terschaftlichen Landraths, ob die Anwesenden selbst in der
Curie votiren oder Vollmachten von sich stellen wollen,
beschliesset die erstere Tages:Session, welche der gemeine
Landtag genannt zu werden pflegt, weil die gesammten
Stände der Pälatur, Ritterschaft auch großen und
kleinen Städte des ganzen Fürstenthums in Corpore
darauf versammelt sind. Diese trennen sich hier auch
in so fern voneinander, daß jedweder Stand in seiner
Curie über die verlesenen Deliberanda besonders berathet
schlaget, und per majora ein auch für die abwesenden
Mitglieder der Curie verbindliches Conclusum verabre-
det. Und ob zwar sämtliche Curien nach genommenem
Entschluß sich wieder vereinigen, um ein gemeinsames
Conclusum zu verabreden, welches man das *Votum cu-
riatum* zu nennen pfleget; so ist doch diese Versamm-
lung



lung darinn von der Versammlung der Stände auf dem gemeinen Landtage unterschieden, daß nur die zum grossen Ausschuss erwählten und bevollmächtigten Deputirten darin erscheinen, daher es auch das Deputations-Collegium genannt wird. Weil aber der in der Curie von sämtlichen Anwesenden per majora genommene Entschluß für ein, in Ansehung sämtlicher Mitglieder dieser Curie verbindliches, Conclusum zu achten ist, so dürfen Deputati in Deputations-Collegio vor sich, ohne Verwilligung der, den Schluß des Landtages abzuwarten entschlossenen, Mitglieder ihrer Curie in wesentlichen Stücken nicht davon abweichen, denn wosern sie hiezu berechtiget wären, so würde das Stimmrecht einzelner Glieder seiner Vollgültigkeit hiedurch verlustig gehen.

Soll diese Vollgültigkeit aufrecht erhalten werden, Deputati finden aber gegründete Ursachen, warum das gefasste Conclusum abzuändern seyn würde, so sind sie mit den anwesend gebliebenen, Rücksprache darüber anzustellen, verbunden. Weil diese im Deputations-Collegio zu erscheinen aber nicht berechtiget sind: so sind also Deputati verpflichtet, die Proposition in der Curie abermals zur Umfrage zu bringen, und das Resultat dieser nochmaligen Berathschlagung ist die Richtschnur, wonach Deputati bey Abfassung des Curiali im Deputations-Collegio ihre Bora abzugeben haben. Würde diese abermalige Umfrage von Deputatis in der Curie angestellt, die zum Landtage anwesend gebliebenen versäumten aber dabey zugegen zu seyn, so geben sie dadurch zu erkennen, daß sie den Schluß des Landtages nicht weiter abs



abwarten wollen, und weil sodann die ganzen Curien repäsentiren, so sind sie auch völig befugt, das erstere Concluum abzuändern, und sowol die Anwesenden als Abwesenden werden dadurch verbindlich gemacht. Daß dieses nicht ohne hinreichenden Grund von mir gesagt ist, beweisen die über diesen, für die hiesige Ritterschaft so wichtigen, Gegenstand im Jahr 1775. verhandelten Acta. Es wollte nemlich von der Majorität der ritterschaftlichen Herrn Deputirten damals behauptet werden: weil Landräthe und Deputirte nicht in der bloßen Qualität einzelner Nobilitum, sondern zugleich als ein für allemahl von den Ständen aus der Ritterschaft erwählte, und vom Landesherren confirmirte Repräsentanten der Ritterschaft die Negotia und Vota aller, zur Zeit abwesenden, gerirten; so könnten demnach die Stimmen einzelner in der Curie erschienener Mitglieder von ihren einzelnen Gütern, gegen die Vota cumulativa der Landräthe und Deputirten nie angehen, noch diesen gleich zählbar werden. Und in Gemäßheit dieses unergelegten Grundsatzes, vermeinten sie berechtigt zu seyn, von denen in der Curie per majora gefaßten Entschlüssen, ohne vorläufig mit denen, den Schluß des Landtages abzuwarten entschlossenen, Wittständen in der Curie desfalls Rücksprache anzustellen, im Deputations-Collegio zurückzutreten zu können. Weil diese Aeußerung auf den gänzlichen Verlust des vollgültigen Stimmrechtes einzelner ritterschaftlichen Mitglieder abzwecte, so fanden die bestellten Mandatarii der Ritterschaft sich gedrungen, den Beystand der hohen Landes-Regierung zu imploriren. Und daß dieselbe die ritterschaftlichen Behauptun-



gen in der Maasse, als sie im vorhergehenden von mir beschrieben sind, für Verfassungsmäßig erklärt habe, er giebt sich ausführlich aus dem, am 8ten May 1775. an die ritterschaftlichen Herrn Deputirte erlassenen, Rescripte, und der an bemeldetem Tage an die ritterschaftlichen Mandatarien zugefertigten Resolution. Und obwol von der Majorität der Herrn Deputirten, eine andere weite Vorstellung der Regierung übergeben ward, so beharrte jedoch dieselbe bey denen bereits für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätzen, unter dem Zusatze, daß Hochdieselbe die Ritterschaft nicht abhalten wolle, zu Vertheidigung ihrer Gerechsamte gerichtliche oder andere legale Wege zur Hand zu nehmen. Die ritterschaftlichen Mandatarii wandten sich demnach an die Hannoverische Justiz-Canzley, und von dieser ward unterm 17ten October 1775. für Recht erkannt:

„Inzwischen werden Kläger und ihre Mandatarii
 „bewandten Umständen nach, bey dem zur Gnüge bescheinigten Besitz ihres Stimmrechts pendente lite
 „in der Maasse geschüzet, daß ihre Stimmen auf Landtagen und übrigen landschaftlichen Zusammenkünften,
 „mit den Stimmen der Landräthe und Deputirte viri-
 „tim zu zählen, und denen Stimmen der lehtern die
 „vota absentium nicht anders beyzuzählen, als wenn
 „sie von denselben ein ausdrückliches Mandatum erhalten,
 „gestalten denen Beklagten hiemit ernstlich befohlen
 „wird, sich aller Turbationen dawider zu enthalten.“
 Weil die Beklagten durch dieses Erkenntniß gravirt zu seyn vermeinten, mithin auf ihr Begehrt Acta nach Marburg verschicket wurden, durch die von daher eingegan-



gegangene und am 4ten April 1778. publicirte Urtheil aber, das am 17ten October 1775. abgegebene Erkenntnis in allen und jeden Stücken bestätiget ward; so sind zwar von den Beklagten in termino remedia interponirt; weil sie aber den Proceß nicht weiter fortgesetzt haben, so ist demnach stillschweigend von ihnen zu erkennen gegeben, daß sie die, von der Ritterschaft behaupteten und sowol von hoher Landes-Regierung, als von Hannover'scher Justiz-Canzley gebilligten, Grundsätze für Verfassungsmäßig zu achten, nicht weiter Bedenken trügen.

Ob nun zwar dieses zu jezigen Zeiten eigentlich nur in Ansehung der ritterschaftlichen Curie, und ihrer zum großen Ausschuß erwählten Landräthe und Deputirten statt finden mögte, weil die Ritterschaft der einzige Stand ist, der ansezt noch in seiner Curie erscheinet, und mit seinen Landräthen und Deputirten (die aber in der Curie vor ihren anwesenden Mitsänden anders kein Vorrecht haben, als daß sie ihre Bota zuerst ad Protocollum geben) ein gemeinsames Votum verabredet und beschliesset; so ist jedoch dieses nicht als ein besonderes ritterschaftliches Vorrecht zu achten, dieweil alles dieses auch wegen der übrigen beyden Stände statt fände, wenn sie zahlreich genug in ihren Curien per Deputatos erschienen, und gegen ihre zum großen Ausschuß deputirte Constas, die Masora bewirken könnten. Denn ohnerachtet sie nicht berechtiget sind, im Deputations-Collegio zu erscheinen, so dienet jedoch ihr Erscheinen zu Landtügen und die von ihnen ausgestellte Vollmacht zum Beweise, daß sie ein gegründetes Recht haben, an den Landtages-Handlungen in ihrer Curie Antheil zu nehmen.





Die ritterschaftliche Curie bestehet aus 163 Besitzern Landtagsfähiger Güter, deren im Hannöverschen Quartiere 81, im Sörtingischen 48, im Hamelschen 26, und im Lauenauischen, welches aber eigentlich zum Hamelschen Quartiere gerechnet wird, 8 belegen sind. Und obwol die Prälatur auf dem öffentlichen Landtage und überhaupt bey jedweden Versammlungen der drey landschaftlichen Curien zu Formirung und Ausfertigung des Voti curiati im Sig und Schreiben den Vorgang vor der Ritterschaft hat; so ist doch die ritterschaftliche Curie die erste im votiren, und die Deliberationspuncte werden nicht eher in das Prälatur-Collegium oder Curie gebracht, bis solche in der ritterschaftlichen Session erwohrt, und diese darüber ihre Meynung oder Collegialvotum abgegeben hat, wie denn auch der älteste ritterschaftliche Landrath auf gemeinem Landtage, und bey Versammlung der Curien, das erste Votum führet. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß das Collegialvotum der Curie nach denen majoribus votis der Anwesenden abgefaßt wird.

Wiewol der Vermuthung nach, die Frage noch nicht entschieden ist: Ob die zum votiren in der Curie erscheinenden Besitzer von mehreren Landtagsfähigen Gütern nur ein Votum, oder von jedem besitzenden Gute ein besonderes Votum abzugeben berechtigt sind; so will es zwar den Anschein gewinnen, daß letzteres mit Fug und Recht gefordert werden könnte, weil nach der heutzigen, von der ursprünglichen völlig unterschiedenen, Verfassung, der Besitz eines, in der Ritter-Matricul befindlichen, Guts, dem Eigenthümer, ohne einige Rücksicht auf seine



seine Geburt und Stand, das Recht in der ritterschaftlichen Curie zum votiren ertheilet, mithin selbiges für ein, das Matricular: Gut afficirendes Recht zu achten ist, welches ohnverändert bleibet, wenn gleich jemand mehrere Rittergüter zugleich besizet. Wie denn auch bey Wahlen und besonderen, in ritterschaftlichen Angelegenheiten angestellten, Conventen, nicht nach der Anzahl der Anwesenden, sondern nach der Anzahl ihrer Güter, die Stimmen abgegeben werden. Es wird diese Frage aber durch die bisherige Observanz dahin entschieden, daß die auf Landtagen zum votiren, in der ritterschaftlichen Curie erschienenen, Mitglieder, wenn gleich sie in dem Besiz mehrerer Güter sich befinden, nur eine Stimme abgeben. Auch ist davon mit gutem Vorbedacht nicht abzuweichen, weil vielfals auffer denen erwähnten Deputatis, nur wenige oder gar keine von der Ritterschaft in der Curie zum votiren gegenwärtig sind: daher denn die wenigen, die mit mehrern Gütern ansäßig, die übrige wiewol weit stärkere Anzahl, der nur wegen eines Matriculargutes votirenden Deputirten, überstimmen und die Conclusa nach ihren Willen zu lenken, im Stande seyn würden.

Zu der Prälatur gehören gesammte Stifter und Klöster, die eingezogenen aber, deren vormalige Aufsätze jetzt der Klosterkammer zusießen, werden jetzt nicht mehr zu Landtagen berufen. Es bestehet also der Prälaturstand, aus dem Kloster Loccum, dem im Stifte Hildesheim belegenen katholischen Cistercienser Mönchskloster Marienrode, dem Stift St. Bonifacii in Hameln und dem Stifte Wunstorf.



Es werden auch die 5 Fräulein: und Jungfernkloster Barsinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen dazu gezählet, und so lange diese Klöster ihre besondere Pröbste hatten, wurdten solche zu Landtage gefordert. Nach deren Abgang sind zwar die Klosterverwalter auf Landtagen erschienen, welches aber jetzt nicht weiter statt findet, bieweil die jetzigen Klosterbeamte herrschaftliche Bediente sind. Dem Kloster Loccum ist vom Könige Georg dem Ersten hochseligen Andenkens, das Vorrecht festgesetzt, daß sein jedesmaliger Abt die geistliche Land: und Schatzrathsstelle bekleidet, vermöge welcher er nicht nur der erste im Schatzcollegio ist, sondern auch in der Prälaturcurie das Präsidium führet. *)

Die

*) Schon 1594. war es gebräuchlich, die Rechte zu Loccum als perpetueller Schatzrath anzuerkennen: Und als der Abt Rozeboue 1677. verstarb, schlug das Schatzcollegium seinen Nachfolger, den Abt Molanus, zum Schatzrath vor. Nach dessen 1722. erfolgtem Absterben, ward dem Stifte Loccum dieser Vorzug streitig gemacht; und als in der Prälaturcurie zur Wahl eines geistlichen Schatzraths geschritten ward, so ward zwar der Bunsdorfsche Senior Böhmer durch die Majorität zum Schatzrath erwählt und präsentirt: es ward aber diese Präsentation nicht angenommen, und declarirt, daß der zeitige Abt zu Loccum zugleich auch Land: und Schatzrath sey. Um aber diesem Streite ein Ende zu machen, ward Böhmer zum Abt von Loccum erwählt. Weil aber landschaftlicher Seits declarirt ward, daß man den Abt zu Loccum pro primo in ordine nicht erkennen könnte, so sind nächstem noch mehrere Motus entstanden, wodurch die im Text angezogene königliche Declaration veranlaßt ward.



Die beyden Stifter St. Bonifacii zu Hameln und Wunstorf haben das Recht hergebracht, daß ihre Abgeordnete während der Session des großen Ausschusses, nebst dem Abt zu Loccum, als geistliche Land- und Schatzräthe, die gesammten Stände der Prälatur repräsentiren, und dieserhalb aus dem landschaftlichen Aerasario Besoldung, Diäten und Reisegelder erhalten. Weil aber die Abgeordneten der übrigen Klöster aus solchem Aerasario nichts zu gewärtigen haben, so pfleget allein der Abt von Marienrode zu Anführung der Deliberationepuncte sich auf öffentlichen Landtage anzufinden. Anno 1749. haben zwar die 5 Fräuleinklöster ihre Qualität und Fähigkeit, zum großen Ausschusse deputirt zu werden, behauptet, und unter dem Vorgeben, daß der Deputatus des Stiftes zu Hameln verstorben sey, eine Deputirtenwahl in der Prälatur begehret, auch mit ihren Stimmen dabey zu concurriren verlanget. Weil aber in den landschaftlichen Acten sich nicht fand, daß jemals in der Prälatur eine Deputirtenwahl angestellet wäre, sondern vielmehr die beyden Stifter Hameln und Wunstorf beständig die Deputation gehabt hatten, ohne daß von jenen Fräulein Stiftern ein Deputirter zum großen Ausschusse zugelassen wäre; so ist die Sache auf geschene Demonstration bey königl. Regierung liegen geblieben, und alles bey der Observanz seit Anno 1639. gelassen worden.

Die großen und kleinen Städte machen die dritte landschaftliche Curie aus: wobey aber zu bemerken, daß die 4 großen Städte als Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, von denen kleinen Städten



sich dahin absondern, daß sie mit diesen nicht zugleich collegialiter votiren, sondern dem Landsyndico vorgängig ihre Meynung zu Protocoll geben, worauf von den Kleinen Städten, von jenen abgesondert, über die Deliberanda votiret wird. Eine jede der 4 großen Städte hält, auf Kosten ihrer Cämmerey, einen Deputirten zum Landtage und zum großen Ausschuß. Von denen Kleinen Städten haben Münden, Münder, Pattensen das Recht der Ausschuß-Deputation, und die 5 Söbtin gischen Städte, Moringen, Uslar, Dransfeld, Hardeggen und Hedemünden dasselbe Recht per turnum hergebracht; daher ihre Deputati, ausser denen festgesetzten Reisegelbern, täglich aus der Landrenterey 2 Rthlr. Diäten genießen: wie denn auch die beyden Städte Münden und Münder sich in dem langjährigen Besitz befinden, daß ihre Deputirte im engern Ausschuß und im Schagcollegio sämmtliche kleinen Städte repräsentiren. Der Deputatus der Stadt Hannover vertritt im engern Ausschuß das Corpus der vier großen Städte. Die Städte Springe, Eldagsen, Wunstorf, Neustadt am Rübenberge, Neustadt Hannover und Rehburg werden zwar eben auch zu Landtagen berufen, weil ihre Deputirte aber aus der Landrentereycasse, weder Reisegelder noch Diäten erhalten, so pflegen sie zwar bey anzustellenden Wahlen, sonst aber nicht beständig, zu erscheinen.

Wenn die sämmtlichen Landtagespropositionen in allen dreyen Curien erwogen, und von jeder derselben ein Votum verabredet worden, wird dasselbe von dem Landsyndico, der bey allen landschaftlichen Zusammens

künf-



künften, es sey im Pleno, oder in den Curien, den Vortrag thut, das Protocollo führet, und bevor zu denen Berathschlagungen geschritten wird, ein votum consultativum abzulegen verpflichtet ist, nach der Mehrheit der Stimmen, entworfen. Hierauf versammeln sich die Deputati sämtlicher 3 Curien, welche Versammlung das Deputationeocollegium genannt wird, in der Absicht, das Votum Curiarum zu verabsreden, wobey zu bemerken, daß die dritte Curie durch die einstimmigen Vota der übrigen beyden Curien, verbindlich gemacht wird; und wenn dieselben wegen des gemeinsamen Entschlusses sich vereinigen, und das Votum Curiarum von dem Landyndico abgefasset, auch von sämtlichen Anwesenden unterschrieben ist, wird selbiges der königlichen Regierung, zur erforderlichen Bestätigung, übergeben. Wenn diese erfolgt, so ergeheth aus der Regierung an die versammelten Stände das Dimissorialschreiben, worauf diese ihre Deliberations über die an sie gelangten Nebenpuncte fortsetzen; und wann der Landtag sich endiget. So lange aber königliche Regierung die erforderliche Genehmigung oder Bestätigung, aus bewegenden Ursachen, zu ertheilen bedenklich findet, sind die Stände verbunden, versammelt zu bleiben, und die Unterhandlungen bis zu erhaltenen Dimissorialibus fortzusetzen. Was nun auf solche Weise unter Herrn und Ständen, sowohl wegen der Landtagspropositionen, als Nebenpuncte abgehandelt und beschloffen wird, ist in Ansehung des ganzen Fürstenthums für ein pragmatisches Gesetz zu achten. Jedoch ist hiebey nicht ausser Acht zu lassen, daß dasjenige, was von den



den Verathschlagungen der Curien, über die Landtages- Propositions abgehandelt ist, sich nicht weiter als auf allgemeine Landesangelegenheiten erstrecket; betrifft eine Proposition ein jus singulare der einen Curie, so ist selbige an diese Curie zu verweisen. Wofern es aber auf die Frage ankommt: Ob einer Curie ein ihr streitig gemachtes Recht zukomme? so ist nach der, von dem Hrn. W. C. Struben in Observ. IV. §. 26. vorgetragenen, Lehre, dieselbe nicht in Comitibus, sondern von denen Justizcollegiis zu entscheiden, und zwar aus der Ursache, weil niemand in seiner eigenen Sache richten kann.

Es erhellet nun aus dem Vorhergehenden, daß in der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung folgende vier Arten von Versammlungen vorkommen. 1) Die Session gemeiner Landstände. 2) Der Deputirten zum großen Ausschuß; diese sind a) aus der Prälatur, der Abt zu Loccum und die Deputirte der Stifter St. Bonifacii zu Sameln und Wunstorf. b) Wegen der Ritterschaft der drey landschaftlichen Quartiere, ihre neun Deputati, und zwar aus jedem Quartiere, der zehnte Landrath und die beyden Deputirte. c) Wegen der Städte in allem acht Deputirte, nemlich 4 von den vorbenannten großen und 4 von wegen der kleinen Städte. 3) Der Deputirten zum engern Ausschuß. Diese sind der Abt zu Loccum, als geistlicher Lands- und Schatzrath: die drey Lands- und Schatzräthe von der Ritterschaft: der Deputatus der Stadt Hannover wegen der vier großen Städte, und die Deputati von Münden und Münder wegen der kleinen Städte. Weil zu Zeiten unter denen Landtages Deliberandis einige von der

Ver



Beschaffenheit befunden werden, daß sie entweder einer weitem Unterhandlung mit der Königl. churfürstlichen Regierung, oder einer fernern Untersuchung und fernern Unterrichts bedürfen, und nicht wohl bis auf den folgenden Landtag ausgesetzt werden können; so pfleget der große Ausschuß, im Fall der Vorwurf eine allgemeine Landesangelegenheit betrifft, den engern Ausschuß; und wenn das Interesse der vier großen Städte dabey ausfällt, das Schatzcollegium ad Protocollum darüber zu bevollmächtigen. In dem ersten Falle, pflegt der Deputatus der Altstadt Hannover ersucht zu werden, im Schatzcollegio sich anzufinden, und wenn derselbe, nach genommenem Unterricht, der Meinung des Schatzcollegii, Namens der großen Städte, beypflichtet; (es muß aber in dessen Gegenwart die ganze Sache gehörig proponiret und darüber deliberiret werden,) so wird das Conclusum, Namens des engern Ausschusses ausgefertigt. Weder im großen, noch im engern Ausschuß wird Viritim votiret, sondern die Vota zweyer Curien verbinden die dritte. Endlich 4) die Session des Schatzcollegii, wovon hiernächst besonders zu handeln seyn wird.

Hoffentlich wird es dem Leser nicht mißfällig seyn, daß ich diese Abhandlung mit einer Anmerkung, über die Freyheit der Stände, wegen zugelassener, die Landschaft concernirender, Fälle, Zusammenkünfte anzustellen, beschliesse.

Wiewol es ein landesherrliches Vorrecht ist, einen gemeinen Landtag auszuschreiben, und die Zeit nebst dem Ort, allwo die Stände sich versammeln sollen, zu bestimmen; so ist ihnen doch durch den Landtagesabschied vom



vom Jahr 1639. Art. 35. die Befugniß festgesetzt: „In
 „zugelassenen, die Landschaft concernirenden, Fällen,
 „ohne Argwohn verbotener Conspiration in: oder außers
 „halb Landes zusammen zu kommen, und über Aufrecht
 „erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten sich zu berath
 „schlagen.“ Und ob zwar in mehrern kaiserlichen Wahl
 Capitulationen, als der Leopoldinischen Art. 15. §. 3.
 Josephinischen Art. 3. Carolinischen Art. 5. und denen
 nachmaligen versehen ist: „Es wäre nicht gut zu heißen,
 „noch zuzugeben, daß die Landstände, wegen des Lan
 „des: Aerarii und anderer Sachen, ohne des Landesfür
 „sten Vorwissen, und Bewilligung Convente anst-llen
 „und halten;“ *) so ist doch von dem Herrn Vice.Canzl
 ler

*) Der Herr geh. Justizrath Pütter machet über bes
 meldeten Art. 15. §. 3. folgende Anmerkung:

Wenn hieselbst der landständischen Convente ge
 dacht wird, so giebt schon die unmittelbare Verbin
 dung der Worte in dieser Stelle zu erkennen, wie
 es eigentlich die Meinung damit gehabt, daß solche
 Convente, sofern sie dahin abzwecken, das Land
 steuerwesen privative den Landständen zuzueignen,
 ohne der Landesherrn Vorwissen und Bewilligung
 nicht gestattet werden sollen: daß aber, wenn gleich
 dergleichen Absichten den Ständen nicht vorzuwer
 fen sind, dennoch alle und jede Convente ihnen hie
 durch verboten, und auch an solchen Orten, allwo
 sie noch, nach der 1658. der Leopoldinischen Wahl
 Capitulation eingerückten Stelle, ruhig hergebracht
 sind, auf einmahl aufgehoben seyn sollten, läßt sich
 mit Grunde nicht behaupten. S. Hrn. Pütters
 Deduction für die Neuhäuser, Geratische Ritter, und
 Landschaft p. 3 — 5. ingl. Mosers Abhandl. von
 der deutschen Landstände Conventen ohne Landes
 herrliche Bewilligung, in der 2ten Sammlung
 neuer Abhandlungen.



ler Struben in Observat. de statu Prov. origine et iuribus S. 24. mittelst neuerer, von ihm angeführter, Reichs Hofraths-Conclusorum, in Sachen Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, bewiesen worden, daß es hiemit nicht die Meinung habe, die, zu Vertheidigung wohl hergebrachter Ständischer Rechte anzustellende, Convente, gänzlich zu untersagen. Denn es ergiebt nicht allein die, vom Kayser Leopold, dem Herzog von Mecklenburg 1681. zugestellte und dahin lautende, Verordnung: „daß Ritter und Landschaft an denjenigen „Zusammenkünften, welche sie zur Prosecution ihrer „Gerechtfame gebührend anstellen würden, nicht zu behindern wären“ sondern es geschah auch von kaiserlicher Majestät No. 1724. dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt die Bedeutung: „Seine klagende „Unterthanen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren „Berathschlagung, auch zu dem Ende nothwendiger Zusammentünfte, in præjudicium der allerhöchsten kaiserlichen Jurisdiction, nec directe, nec indirecte zu verhindern.

Wiewol nun daher mit vollem Grunde zu behaupten ist, daß Status auch noch jetzt befugt sind, Convente anzustellen, wenn die Erhaltung ihrer Freyheit und Rechte sie nothwendig machen; so haben jedoch diese Particular Convente No. 1674. im Fürstenthum Calenberg einen lebhaften Streit veranlassen. Denn als die Landstände damals, ohne Vorwissen S. F. D. einen Convent anstellten, hat der Herzog Johann Friedrich zu wissen verlangt, aus was Ursachen es geschehen, und was von ihnen deliberiret werden wolle? Zugleich haben S. F. Gn. begehrt, daß die vorhabende Consultation bis dahin,



dahin, daß obiges alles dargeleget würde, in suspenso gelassen werden sollte. Status haben hierauf erwiedert: daß sie 1. wegen des Brantweinbrennens der Fürstl. Cammerämter (worüber sie zwey rechtliche Bedenken eingeholet), 2) wegen des, S. F. S. vorigen Jahrs zwar überreichten, aber wieder zurückgegebenen, Schreibens und 3) wegen der, zum Festungsbau erborgten und zu anderm Behuf angewandten, Gelder zusammengekommen wären. Allein der Herzog wolte solche Convente keinesweges billigen, sondern gab vielmehr zur Gegenserklärung: daß ob Sie zwar wol befugt wären, das Geschehene an den Ständen zu ahnden und Ordre zu stellen, daß selbige unverrichteter Dinge auseinander gehen müßten; so wolten sie doch vor dasmal den Convent gestatten, jedoch daß Ihnen alles, was verhandelt wäre, berichtet würde, und Status bey Vermeidung höchster Ungnade, sich dergleichen hinsühro enthalten sollten. Diese haben es hiebey aber nicht bewenden lassen, sondern dagegen eine Remonstracion übergeben, worinn die Rechte der Stände, auch ohne Vorwissen Sr. Durchl. für sich Convente anzustellen, ausgeführt sind. Zugleich ist gegen die geschehene Fürstl. Inhibition coram notario et testibus ad imperatorem appelliret worden. Als hiernächst der Herzog in Gemäsheit des Landtagsabschiedes vom Jahr 1639. declarirte, den Ständen in zulässigen Fällen ihre Convente gestatten zu wollen *);

hat

*) Dieses geschah im Jahr 1675. Denn als das Schatz Collegium die Stände nach Elze convocirte, und der Fürstl. Regierung davon Nachricht ertheilte, so



hat die Landschaft solches zwar nicht acceptirt, jedoch dabey ausbedungen, daß wenn über die zulässigen Fälle ein Zweifel entstünde, die Convente nichts desto weniger ihren freyen und ohngehinderten Fortgang haben müßten; welches aber von Seiten des Herzogs nicht hat wollen eingeräumt werden. Worauf Status sich ihre Nothdurft vorbehalten, und dabey declariret haben: es würden sich keine Zusammenkünfte in unzulässigen Fällen eräugnen *).

Der

so ward von Serenissimo schriftlich geantwortet: Man wolle diese Convocation verstaten.

- *) Die damaligen Landstände konnten sich in die, seit dem weiphätischen Friedensschluß veränderten, Zeiten und Umstände noch nicht schicken, und vermeinten ihren äußerst regalistisch denkenden Landesherren und dessen Rätthe, durch die eingewandte Appellation zu schrecken. Daß sie sich aber hierinn betrogen fanden, hat der Ausgang bewiesen. Denn, als man statt des Processes endlich zu gütlichen Unterhandlungen schritt, ward zwar das, von dem Cammerpräsidenten von Wiezendorf angerathene, Monopol des Brantweinbrennens, aufgehoben; es mußte aber bewilliget werden, daß von dem, ausserhalb der grossen Städte und geschlossenen Gerichte versandten, Brantwein, eine Cammeraccise, und von allen übrigen im Gebrauch befindlichen Brantweinsblasen, monatlich an königl. Cammer ein Blasenzins noch bis jetzt entrichtet wird. Dieser merkwürdige Vorfall verdiente in den Br. Lüneb. Annalen umständlich abgehandelt, und das damalige regalistische Verfahren, gegen die nächstdem und noch jetzt befolgten gnädigen und gerechten Grundsätze, gestellet zu werden; wie denn auch demjenigen, was vom Herrn Hofrath Spittler im 2ten Theil seiner hannoverschen Geschichte, S. 309 und 310. hierüber gesagt ist,
- S



Der Herr B. C. Strube machet über diese Ständischen Zusammenkünfte folgende gar richtige Anmerkung: Nicht selten werden von den Ständen Versammlungen widerrechtlich veranlasset, öfters aber auch von der Landesherrschaft ohne rechtliche Ursachen behindert. Jene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam so viel dreister verfahren zu können; diese aber verhindern die Versammlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht geschieht, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründeten Rechte zu vertheidigen.

Denenjenigen, die den schriftlichen Unterricht des weyl. Herrn Premierministers von Hafe von der Caslenbergischen landschaftlichen Verfassung gelesen haben, wird es von selbst auffallen, daß ich hieraus was die jetzige Verfassung der hiesigen Landtage betrifft, manches wörtlich entliehen habe. Weil dieser Unterricht aber nicht zum Druck bestimmt ist, so wird es mir hoffentlich verziehen werden, dieses Plagium begangen zu haben.

Damit keine, für die convocirten Stände gehörende Handlung stillschweigend übergangen werde, so ist der vorhergehenden Abhandlung annoch eine kurze, jedoch hinlängliche Nachricht von den landschaftlichen Wahlgeschäften beyzufügen. Diese sind nicht allein in Ansehung der Endzwecke, sondern auch in dem Betracht von verschiedener Beschaffenheit, weil zu einigen, sämtliche Stände

ist, von jedwedem hiesigen wohlbedenkenden Unterthanen, der vollkommenste Beyfall wird ertheilet werden.



Stände concurriren, andere, mit Ausschließung der vier großen Städte, und wiederum andere, lediglich von der Ritterschaft verrichtet werden. Weil die beyhm Schatz Collegio angesetztten Bediente, von den vier Landrätthen und beyden Schatzverordneten gewählt werden, so wird hievon in der Abhandlung von der Verfassung des Schatz Collegii Nachricht zu ertheilen seyn.

§. 1.

Die calenbergische Landschaft concurrirt mittelst anzustellender Wahlen, zu Besetzung einiger Stellen, sowol im Oberappellations als hannoverschen Hofgerichte. Unsänglich hatte dieselbe zum Oberappellationsgerichte nur zwey Rätthe, nemlich einen zur Adlichen, und einen zur Gelehrten Bank zu präsentiren. (O. A. Ser. Ordn. Tit. 1. §. 4.) Als aber dieses Collegium nächstem mit zweyen Rätthen, deren einer von des Königs Majestät ernannt wird, vermehret, und zugleich beliebt ward, daß der zweyte per turnum von den Landschaften gewählt werden sollte, so ist Inhalts Regierungs Protocolls vom 1sten Jun. 1733. der turnus per sortem dahin ausgefallen, daß zum 1sten von der Grubenhagischen, zum 2ten von der Bremen und Verdenschen, zum 3ten von der Calenbergischen, zum 4ten von der Lüneburgischen, und letztlich von der Hoyaischen Landschaft gewählt wird.

§. 2.

Es ist in einem der vorhergehenden Stücke dieser Annalen von mir bewiesen worden, daß das jetzige hannoversche Hofgericht, an die Stelle des vormaligen Obern Landesgerichts auf dem Baumgarten zu Lauenroß



de vor Hannover getreten ist. Weil es ein Vorrecht des Adels war, die vornehmsten Stellen in diesem Gerichte zu bekleiden, so ist mittelst königlicher Resolution vom 29. Novbr. 1722. der Landschaft das Recht beygelegt, zwey Assessores, wovon der eine adelichen und der andere bürgerlichen Standes, zu präsentiren. Auch ist die Landschaft zugleich erinnert worden, bey deren Präsentation zumalen aber des Bürgerlichen, besonders auf solche Subjecte zu reflectiren, die ihr Domicilium zu Hannover haben. Daß die Landschaft mittelst der Wahl zweyer Assessoren, zur Besetzung des Hofgerichts concurrirt, ist aber auch in sofern der Billigkeit gemäß, weil sie zu den Unterhaltungskosten dieses Collegii jährlich 3760 Rthlr. beyträgt. Sowohl zu der Wahl der Oberappellationsräthe, als auch der Assessoren concurriren die großen Städte, mittelst Abgebung ihrer Votorum in der Städtischen Curie, und derjenige wird zur königlichen Confirmation präsentirt, der durch die Majorität von zweyen Curien gewählt ist.

S. 3.

Wiewol die Wahl eines Landsyndicus eben auch durch die Majorität von zweyen Curien zum Stande gebracht wird, so haben jedoch die vier großen Städte an dieser Wahl keinen Antheil, daher sie auch zu desselben Besoldung und Diäten keinen Beytrag leisten. Beydes erhebet er aus der Landrenterey-Casse, zu deren Einflüssen die großen Städte niemals einigen Beytrag geleistet haben. Nach verrichteter Wahl wird der Landsyndicus ohne daß es der Landesherrlichen oder der Regierung Confirmas



firmation bedarf, im Schatzcollegio beeidigt, und mit einer von den versammelten Ständen, jedoch mit Ausschluß der großen Städte, genehmigten Instruction versehen. Die Ansetzung eines landschaftlichen Syndici, kam zuerst Ao. 1593. bey denen, wegen übergebener Landesgravaminum angestellten, Zusammenkünften, in Ansetzung, indem vorhin zu jedweden Landtage ein Schreiber oder Advocatus gebungen ward. Daß die Stände zu den damaligen Unterhandlungen Bastian Florich zu ihrem Wortführer und Geschäftsmann erwählten, erhellet aus einem ad mandatum des, wegen der besagten Landesgravaminum niedergesetzten, Ausschusses, von ihm unterm 17ten Febr. 1595. an Ritter und Landschaft abgelassenen, Circularschreiben. Es ist aber von Ansehen, daß dessen Ansetzung eben auch nur temporel gewesen ist. Denn als am 6ten Jan. 1599. zu Münden auf dem Landtage Beschwerde geführt ward, daß aus Mangel eines Procuratoris die Sachen langsam betrieben würden; so ward Ludolph Garßen zum landschaftlichen Advocato erwählt: Und daß seine Ansetzung nicht temporel, sondern während gewesen ist, ergeben die landschaftlichen Acta von nachfolgenden Jahren. Wie denn im Landtagsabschiede vom 19. Nov. 1605. desselben, unter Benennung des landschaftlichen Advocati, abermals gedacht wird.

§. 4.

Die ritterschaftlichen drey Landrätthe und sechs Deputirte werden zwar auf den ausgeschriebenen Landträgen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt: Es concursiren zu diesen Wahlen jedoch nur die, zufolge der auß-



gelassenen Circularia erschienenen, Mitglieder der Ritterschaft. Wegen dieser Wahlen ertheilet zwar das im IV. Theil Cap. 7. pag. 124. 10. der calenbergischen Landes Constitutionen, befindliche Wahl, Reglement Unterricht. Weil man aber noch jetzt mit Verbesserung desselben in der ritterschaftlichen Curie beschäftigt ist, so wird das zu erwartende neue Wahlreglement hinreichende Auskunft von diesem Wahlgeschäfte ertheilen.

Das Steuerwesen hat im Fürstenthum Calenberg während der Regierung Herzogs Erich des Aelteren zuerst seinen Anfang genommen. Denn obgleich im 14ten und 15ten Sæculo die Landstände zu mehrermalen Steuern, oder wie sie damals genannt wurden, Beden auf verschiedene Jahre verwilligten, wenn die Durchl. Landesherren in Schulden geriethen, die sie aus ihren Domainen nicht bezahlen konnten; so erstreckte sich jedoch diese Bewilligung nicht weiter, als über ihre eigene Meyer oder Pächter, und dem Herzoge blieb ohnverwehret, das Locarium seiner eigenthümlichen Meyer willkürlich zu erhöhen *). Diese Beden wurden von fürstlichen Bedienten erhoben, und der Rentkammer behuf Befriedigung der herrschaftlichen Gläubiger eingeliefert.

Weil

*) Bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hatten weder die herrschaftlichen noch die gutsherrlichen Censiten ein Erbrecht an den Hfsen. Wenn also der Landesherr von seinen eigenen Leuten eine Steuer forderte, so war es eigentlich keine Schatzung, sondern ein erhöhtes Dienstgeld. Hrn. Vicekanz. Strubens Nebenstunden 39ste Abhandl. S. 13.



Weil aber zu Ende des 15ten Säculi die Durchl. Landesherren durch die vielfältigen Kriegen, worin sie verwickelt waren, die Landstände weit öfterer als vorhin geschehen, um dergleichen Bewilligungen anzugehen sich genöthigt fanden, daher diese Abgaben immerwährend fortbauerten; so war es nothwendig, wegen des Steuerwesens eine Einrichtung zu machen.

Es ward also, zufolge eines von dem Durchl. Landesherren mit denen Landständen genommenen Entschlusses, sowol wegen der herrschaftlichen als guteherrlichen Meyer, ein nicht zu erhöhender jährlicher Zins bestimmt, und dabey festgesetzt, daß dieselben mit keinen Steuern oder andern Auflagen, ohne vorher ertheilte Bewilligung der Landschaft beschweret ^{*)}, daneben auch einige

*) Diese, in Ansehung der herrschaftlichen Consiten gemachte Einrichtung, war für die Landstände von wichtigen Folgen; denn, weil der Landesherr der Befugniß, seine Consiten mit Schatzungen zu belegen, entsagte, es sey denn, daß es mit Rath und Bewilligung der Stände geschehe; so wurden diese hiedurch Repräsentanten sämmtlicher Unterthanen, anstatt sie zuvor nur ihre Hintersassen auf Landes-Convocanten vertreten hatten. Die älteste Urkunde, woraus zu erweisen, daß die Landstände nicht blos ihre Hintersassen, sondern sämmtliche Unterthanen vertreten, ist das vom Herzog Erich dem ältern, am Tage Verwardi 1526, ausgefertigte Landes-Privilegium. Hieraus deriviret ihr so höchst wichtiges jus suffragii circa collectas, dessen unverbrüchliche Aufrechterhaltung, insonderheit circa quaestionem an? quanti et temporis, live durationis? ihnen mittelst L. T. Abschiedes vom



nige aus dem Mittel der Landschaft, zu Verwaltung der auffkommenden Steuern, vom Landesherren ernannt werden sollten.

Diese Einrichtung hat zu Ende des XVten Seculi statt gefunden: denn als die Stände zwischen Deister und Leine A. 1501. an Herzog Erich den ältern auf sieben Jahre eine Landschätzung zu 3500 Rheinische Fl. verswilligten; so wurden zwey aus der Prälatur, fünfe aus der Ritterschaft und zwey aus dem Rath zu Hannover ernannt, denen aufgegeben ward, solche Steuern nach Gelegenheit der Lande und Leute, auf die Boigteyen, Gohen und Dörfer zu vertheilen, durch einen oder mehr von ihnen zu wählende Schatzschreiber einfordern, ihnen sammt und sonders ausantworten, und zu Rathhause zu Hannover in Verwahrung bringen zu lassen, so lange bis Herzogs Erich Hochfürstl. Durchl. sich mit ihnen und andern Räten berathschlagen würden, wie davon die Schulden nach Gelegenheit der Schuldener zu bezahlen seyn würden. Gestalten auch besagte Schatzverordnete zugleich dahin angewiesen wurden, die herrschaftlichen Schulden, sowol Capital als Zinsen zu 6 Procent, nach geschener Berathung von gedachter Landschätzung abzuführen. Wie denn auch die vom Jahr 1574 bis 1580. ausgestellten Quittungen klärlich ergeben, daß die verordneten Schatzräthe zwischen Deister und Leine dero Zeit durch

zum Jahr 1686. §. 2. abermals händigt zugesaget ist. Dieser Vorwurf ist für die Landstände von zu großer Wichtigkeit, daher er zu einer gelegenern Zeit abzuhandeln seyn wird.



durch den Rentmeister und die bestellten Einnehmer alle Reichs- und Krayssteuren, nemlich Türkensteuer, Defensiv-, Hülf- und Fräuleinsteuern, auch Donativ-Gelder haben erheben lassen.

Daß diese Schatzverordnete nicht von der Landschaft vorgeschlagen, sondern von dem Herzoge aus Mittel der Landschaft willkürlich ernannt und als dessen Bediente angesehen wurden, ist aus folgenden Worten der Bewilligung gemeiner Landschaft, wegen des Kornschazes, Accise, d. d. Pattenfen am Tage Concept. Mariä 1575. zu ersehen. „Die Schatzverordnete, so unser gn. Fürst und Herr verordnet sollen bleiben, Jobst von Lenthe, Simon von Alten, Franz von Cram.“ Es werden auch a) die Schatzverordnete von Herzog Erich dem Jüngern in einem sub dato Neustadt den 23ten October 1556. an sie erlassenen Mandato seine Schatzverordnete Närke genannt: Und b) in einem am Montage nach Reminisfcere 1567. zu Neustadt datirten Schreiben, nennen sich dieselben: „Wir des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn „Herrn Erichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg „Unsers gn. Fürsten und Herrn verordnete Schatzräthe „zwischen Deister und Leine.“ Und daß c) gleichfalls der Rentmeister und die Schatzeinnehmer, unter die fürstliche Bediente gezählet wurden, ist aus einer A. 1584. von ihnen ausgestellten Quitanz zu ersehen. Wie denn auch d) nicht allein von dem Schatzeinnehmer Lorenz Wolkenhauer A. 1578. im Namen des Herzogs unter dem Fürstl. Inseigel über die eingegangenen Defensiv-, Hülfsgelder quitiret ward; sondern es haben auch e) die



Schatzverordneten und Rätthe des Fürstl. Insignels bey ihren Ausfertigungen, so lange jederzeit sich bedient, bis das calenbergische Schatzwesen im Jahr 1594. in eine bessere Ordnung gebracht, und den Landständen, Innhalts der vom Herzoge Heinrich Julius ausgelassenen Verordnung, vom 16ten August 1594. zugelassen ward: unter sich, in jedem Fürstenthum, zu Schatzrätthen qualificirte Personen, zu vermügen, die anstatt des vorhin gebrauchten Fürstl. Siegels, ihre Ausfertigungen mit dem landschaftlichen Siegel bedrucken ließen.

So ist demnach gewiß *): 1) Daß vor dem Jahr 1594. die Bestellung der Schatzrätthe aus Mittel der Lands

*) Weil während der Regierung der beyden Herzoge Erich die Schatzverordneten Rätthe kein eigentlich landschaftliches Collegium formirten, in dem der Statthalter darinn präsidirte, vielmals auch der Canzler denen Sessionen beywohnte; so war es natürlich, daß ihre Ausfertigungen mit dem Fürstlichen Insignel versehen werden mußten. Es hatte jedoch die Landschaft zwischen Meißner und Leine bereits zu Anfang des XVten Jahrhunderts ihr besondres Siegel, dessen sie sich bey Schuldverschreibungen, und andern, im Namen der gemeinen Landschaft geschenehen, Ausfertigungen bediente. Die älteste mir vorgekommene, mit diesem Siegel bedruckte, Urkunde, ist eine landschaftliche Schuldschreibung vom Jahr 1525. woraus zu ersehen ist, daß die Landschaft damals einen Theil Landesfürstl. Schulden übernommen, indem sie sich für Selbstschuldener erklärte, und die Bezahlung, sowol Capitals als Zinsen, aus der zu diesem Behuf verwilligten, und in die A. 1501. errichteten Steners Casse stießende Accise, versprochen habe.



Landschaft, nicht von der Wahl der Stände, sondern lediglich von dem Willkür des Landesherrn abhing: Und daß 2) die den Schatzrätthen anvertrauete Cassé, eigentlich nicht als eine privative Landschaftliche, sondern vielmehr als eine Herrschaftliche Cassé angesehen ward. Und ob zwar aus dem im Anfange erwähnten erhellet, daß seit dem Jahr 1501. die zu Bezahlung herrschaftlicher Schulden von den Landständen verwilligten Gefälle, nicht weiter von den Amtleuten in die Fürstl. Rent- Cammer, sondern an die, aus Mittel der Landschaft vom Herzoge bestellten, Schatzrätthe abgeliefert wurden; so will es doch anscheinen, daß diese unter sich nicht jederzeit ein ganz besonderes Collegium formirt haben: denn, wenn gleich dasselbe von der Fürstl. Rentcammer separiret war, so ist doch aus der unterm 15ten November 1569. und auch sonst gebrauchten Titulatur: „Wir des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen Erichs zu Braunsch. Lüneb. unsers gn. Fürsten und Herrn Statthalter, Rentmeister und verordnete Schatzrätthe“ zu ersehen, daß der Statthalter in diesem Collegio das Präsidium geführet habe. Daß aber ausser denen vorhin erwähnten Schatzverordneten Rätthen, wo nicht jederzeit, dennoch aber zu Zeiten aus Mittel der Landschaft, von dem Herzoge ein Ausschuss behuf des Schatzwesens bestellet, und selbiger angewiesen war, der Landschaft alljährliche Rechnung abzulegen; ist daraus zu ersehen, daß in eben angezogener Bewilligung gemeiner Landschaft de A. 1555. die Verordnung geschieht: „Der Ausschuss soll bleiben wie derselbe von Unserm gnädigen Herrn gesetzt, und weiter von Sr. Fürstl. Gnaden verordt“



„ordnet wird: Jobst von Alten, Melchior von Steinberg, Henecke Knigge, Vode von Adelepfen, Hans von Oldershausen, Hansens seel. Sohn, Abt zu Bursfelde, Bürgermeister zu Münden, Amtmann zu Wennigsen, Bürgermeister zu Münden und soll von diesem Ausschuß alle Jahr Rechnung gethan werden zu behuf gemeiner Landschaft.“ Wie denn auch dieser sogenannten Bewilligung zufolge die Schatzverordnete zu der gemeinen Casse zwey Schlüssel haben, und zwey Schatzschreiber verordnet, die niemand anders denn gemeine Landschaft zu behuf dieser Steuern beeydiget und anderer Pflichten erlassen werden sollten.

Die Veranlassung, warum die Stände, als sie dem Herzog Erich Steuern verwilligten, damals sich auebedungen, daß ihnen die Rechnungen jährlich davon abgelegt werden sollten, scheint gewesen zu seyn, weil nicht lange vorher, die zum Schatzwesen Verordnete als Fürstliche Bediente sich nicht verbunden zu seyn glaubten, von ihrer Administration den Ständen Rechnung zu geben. Als aber die göttingische Ritterschaft hierüber gravaminirte, ward derselben vom Herzog Erich zur Resolution ertheilet: „Ob zwar die Schatzräthe in Rechten belehret zu seyn glauben, nicht verbunden zu seyn, der Landschaft von ihrem Haushalte Rechnung abzulegen. Weil aber dies Werk die Landschaft principaliter mit betrifft: Also begehren S. F. G. der Landschaft rathliches Bedenken, und seyn S. F. G. ohne das geneigt, dieserwegen ferner Erkundigung zu haben, auch nunmehr die Vorsehung zu thun, daß sich die Verordneten, wie auch Rentmeister und Einnehmer, bevor



bevoraus einer mit dem andern nicht zu behelfen hätten, sondern über die Steuern richtige Rechnung halten, damit sie deswegen S. F. G. und der Landschaft jederzeit Rede und Antwort zu geben verpflichtet seyn, und man wissen möge, wie die Sachen, wegen der alten Schulden und Beschwerden halber, bewand sind., Woraus klärlich zu ersehen ist, daß, obgleich zu damaliger Zeit die Landrenterecasse den Ständen weder übergeben, noch von ihnen garantiret war, die schatzverordneten Räte, wiewohl sie von dem Herzoge ernannt wurden, folglich in allem Betracht als fürstliche Bediente anzusehen, dennoch verbunden waren, von ihrem Haushalt, der gemeinen Landschaft, Rechenschaft zu ertheilen.

Es ist beyläufig allhie anzumerken, daß, ob zwar aus den bekannten Reversalen der Herzogin Elisabeth vom Jahr 1542. und noch in mehrern, aus denen landschaftlichen Handlungen vom Jahr 1551. sich ergiebt, daß obgleich die göttingischen Landstände, mit den Ständen zwischen Deister und Leine bereits zu der Zeit eine vereinigte Landschaft ausmachten: (wie denn schon im Jahr 1538. die Deputirte von beyden Landschaften, in der Absicht diese Vereinigung zu verabreden, zu Münden zusammen kamen) dennoch, diese Vereinigung auf das Schatzwesen sich nicht erstrecket habe; denn wosern dieses sich nicht also verhielte, so wäre kein Grund anzugeben, warum im Jahr 1580. die schatzverordneten Räte zwischen Deister und Leine, über die, aus besagtem Lande erhobenen, Gefälle, besonders quitiret hätten.

Wie:



Wiewohl die Landstände außer der im Anfange erwehnten Landsteuer, sowohl an Herzog Erich den Ältern, als an dessen Herrn Sohn Erich den Jüngern mehrmalen, zu Bezahlung ihrer Schulden, mancherley Steuern verwilliget hatten; so fand sich doch, als mit letztern die mittlere calenbergische Linie erlosch, annoch eine beträchtliche Schuldenlast. Diese zu tilgen, wurden von den Ständen auf den, vom Herzog Julius ihnen geschenehen, Antrag, im Jahr 1586. verschiedene Steuern auf 9 Jahre abermals verwilliget. Als aber auch dieser Versuch fruchtlos von statten ging, und die fürstlichen Gläubiger, wegen ihrer Bezahlung, in Herzog Heinrich Julius heftig drungen; so fand dieser sich genöthiget, bey seinen getreuen Landständen Hülfe und Beystand zu suchen. Und obwohl dieselben zur Unterstützung ihres gnädigsten Landesherren gleich willig und bereit sich erklärten, so konnten sie doch, theils in genommenen Rücksicht auf das wahre Beste des Landes, theils aber auch in der Absicht, dem Landescredit wieder aufzuhelfen, keinen Umgang nehmen, auf eine bessere Einrichtung des Schatzwesens anzutragen. Es hatte auch dieser von ihnen geschenehe Antrag, die Wirkung, daß auf dem, nach Elke ausgeschriebenen Landtage den 16ten August 1594. verordnet ward: „Die Landstände sollen unter sich in jedem Fürstenthum qualificirte Personen vermögen, welche die von ihnen unterthänigst geswilligte Steuern, durch ihre dazu Verordnete getreulich und ohne allen Privatnuß und Partialität, mit angelegnem Fleiß einbringen, und da die Schulden ihres theils gänzlich abgelegt, Uns und den Landständen

mit



mit Uebergabung der eingelöseten Briefe und Siegel auch Quitantien, gute beständige und richtige Rechnung thun sollen. Auf das Wir aber gleichwohl wissen mögen, was die Schätzung jedes Jahrs getragen, und wohin dieselbe verwendet und gebraucht worden: Als seyn Wir gemeinet, jährlich einmal von den Unfern jemandes zu Einsehung der Rechnungen den Deputirten zuzunordnen." Der Hr. Vicecauzl. Strube macht in seiner Observation de Collectarum et aerariorum provincialium origine §. 7. die richtige Anmerkung, daß dieses der eigentliche Zeitpunkt sey, da das bis jetzt beständige calenbergische Schatzcollegium seinen Anfang genommen hätte. Dieses ergiebt sich noch in mehrern, aus denen Actis Böttingen und Consorten, contra Braunschweig und Consorten, besonders aber aus denen, abseiten Anwaltes Herzogs Heinrich Julius am 26sten April 1597. zu Speier übergebenen Duplicis, als worin angeführt wird: Daß calenbergische Landschaft auf gnädige Anzeige und Befinnen so Seine Fürstl. Gn. solcher Summen halber gethan, eine gewisse Summe eingewilliget, auch die Mittel, Wege und Weise, welchermaassen solche Summen aufkommen mögen, fürbert, und hinwieder wie hochgedachtes Herzog Erichs Creditoren abbezahlet werden sollten, selbst fürgeschlagen: wie auch die also bewilligten Summen durch ihre der Landschaft selbst eigene verordnete Schatzrätthe und Einnehmer aufgebracht, und erwähnte Creditores einestheils befriediget, andertheils hinkünftig befriediget werden, also daß S. F. G. entweder für sich, oder durch deren bestellten Rentmeister und Cammerdiener,

den



den allergeringsten Heller von solchen bewilligten Landessteuern nicht zu Händen bekommen oder hinfürter zu gewarten, sondern mit diesem allen, oblaufs Landschaft gewehren lassen, nur allein daß S. F. G. Kraft habender Regalien und Landesfürstl. Hoheit, die gebührende Confirmation und Hülfe wider die säumigen widerstrebenden Landstände auf unterthäniges Anrufen ergehen lassen wollten.

Es ward auch damals von denen, auf dem Landtage zu Elze versammelten Ständen, ein Regulativ wegen Administration der Landrentereygefälle abgefaßt, und nachdem dasselbe durch die, unterm 15ten Februar 1595. hinzugekommene landesherrliche Bestätigung, eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit erlangt hatte, ward selbiges denen Schatzrätthen und Schatzverordneten, anstatt einer Instruction zugestellet. Dieses Regulativ ist die Grundlage zu der noch jetzt als ein Grundgesetz der calenbergischen Landschaft zu achtenden Instruction, wornach die Landrenterey und Schatzsachen von den Land- und Schatzrätthen auch Schatzverordneten besorget werden sollen. Und ob zwar diese erneuerte Instruction, in ein und andern Stücken verändert und verbessert ward; so ist doch aus dem Eingange zu dieser neuern Instruction zu ersehen, daß diese Veränderungen auf Einrath und Veranlassung der getreuen Landstände des Fürstenthums Calenberg, nach dem jetzigen Zustande des Landrenterey- und Schatzwesens, gemacht sind. Seit dieser Zeit ist die Landrentereycasse und deren Administration der Landschaft stets verblieben, und
von



von denen Durchl. Landesherrn inhalts besagter Instru-
ction die wiederholte Versicherung den Ständen ertheilet
worden: „daß Sie solcher Steuern sich nicht anmaassen,
noch das von andern, sie haben Namen wie sie wollen,
darin gegriffen werde, nachsehen oder gestatten wollen:
Inmaßen Sie nicht begehren, daß Ihnen oder jemans
den anders von solchen Geldern etwas geliehen oder
fürgesetzt werde, es sey denn mit der Landschaft, oder
in eiligen Fällen, des großen Ausschusses Bewilligung,
und daß es dem Lande und Leuten, folglich auch den
Landständen zum Nutzen und Frommen gereiche.“ Uns-
fern Durchl. Landesherrn gereicht es zum Ruhm, zu-
gleich aber auch zu ihrem wahren Vortheil, diese gnädige
Zusage, auf deren zuversichtliche Erfüllung der Credit
des Landes gegründet ist, jederzeit genau befolget zu
haben. Wäre dieses nicht geschehen, würde es der
Landschaft unmöglich gewesen seyn, die überwiegenden
Schulden abzuführen, die sie theils aus getreuer De-
votion gegen ihren Landesherrn zu bezahlen, nächstem
übernahmen, theils aber auch während des dreyßigjäh-
rigen Krieges auf das Land gebracht wurden. Denn
es waren die im Jahr 1594. übernommenen Schulden
noch nicht getilget, als Herzog Friedrich Ulrich eben-
falls mit Schulden sich überhäuft fand, und woraus er
ohne Beystand der Landstände sich zu helfen nicht ver-
mogte. Es ward also auf den 8ten Octob. 1614. ein
Landtag nach Elze ausgeschrieben und von denen allda
versammelten Landständen beschlossen, aus getreuer Af-
fection von sothanen Schulden 600000 Rthlr. zu über-
nehmen, jedoch unter der Bedingung: daß diese Zulage
ihren



ihren Gerechtfamen unnachtheilig seyn, und in keine Consequenz gezogen werden sollte. Weil auch angeregte Summe durch die Currentschätzung allein aufzubringen nicht möglich, so wurden Deputati aus der Prälatur, Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten ernannt, die im November beregten Jahrs, mit denen dazu versordneten fürstlichen Räten zu Einbeck zusammen kamen, und unter sich einen gewissen modum collectandi festsetzten. Wie denn zu Folge des am 22sten selbigen Monats daselbst errichteten Abschiedes, von denen zu Bezahlung fürstl. Schulden vorhin verwilligten Steuern, einige ganz abgeschaffet, andere aber zwar beybehalten, jedoch modificir und anders eingerichtet wurden. Und ob zwar dieser neue Modus Anno 1618. in einigen Stücken abgeändert, im übrigen aber sowohl damals, als auch Inhalte der Anno 1646. publicirten Schatzconstitution bestätiget ward; so ist doch in dem Landtagsabschiede d. dato Hannover den 26sten Sept. 1646. sub 1. ausdrücklich festgesetzt: daß die Landtagesabschiede und darauf erfolgte Verordnungen von 1614. 1617. 1618. und die Anno 1638. gemachten Verbesserung, so weit man in diesem Necessse nicht davon abgegangen, pro vero et solido fundamento, der Landesrenterey; Intradem gehalten werden sollten, wobey es auch bis zu jetziger Zeit sein ohnverändertes Verbleiben gehabt hat. Es ward auch wegen der zu Einbeck genehmigten Auflagen verordnet: daß solche nicht mehr dem Drosten und Amtleuten zu Händen gebracht, sondern fortan durch die Baurmeistere jeden Orts eingesamlet, und von selbigen dem Landrentmeister, oder de-
nen



nen ihm zugeordneten Schreibern eingeliefert werden sollten. Wie denn auch ein vor alles verordnet ward, daß von den Beamten, dem Landrentmeister gegen die Edmüthigen, stracks die nöthige Hälfte geleistet werden sollte.

Da auch bestelt ward, daß auf die vier großen Städte, Göttingen, Hannover, Hameln und Northeim, der sechste Theil der gewilligten Steuern vertheilet werden sollte, so übernahmen sie davon 10000 Rthlr. *). Und weil sie sich hiedurch von denen, auf dem Landtage zu Einbeel verordneten Anlagern, zu deren Verwaltung das Schatzcollegium angeordnet ward, frey machten; so ist dieses die Ursache, warum sie niemand

§ 2

zum

*) Die vom Herzog Friedrich Ulrich unterm 15ten März 1615. erteilte Confirmation der Instruction für die Schatzräthe, vermeidet: es sey Herkommens, daß die vier großen Städte, von den gemeinen Landesoneribus sextam zu übernehmen hätten. Es ergeben jedoch die landschaftlichen Acta, daß sie zu verschiedenenmalen, besonders aber, wenn das platte Land durch feindliche Invasions gar sehr erschöpft war, quintam oder auch wohl quartam gemeiner Abgaben übernommen haben. Wie denn auch in angeführter Confirmation, und in den nachherigen Instructionen ausdrücklich bevoorwortet ist, daß durch diese, von den großen Städten übernommene Sexta, eine Separation oder Trennung, von der gemeinen Landschaft um so viel weniger eingerdumt seyn sollte, als sie die übrigen Landesbürden und zum gemeinen Besten des Vaterlandes jedesmal erforderliche Anlagen, nebst den andern Ständen nach Proportion mit tragen zu helfen, und zu übernehmen schuldig wären.



zum Schatzcollegio absenden. Weil sie aber alle übrige Landesbürden mit zu tragen verbunden sind, mithin zur Verzinsung und Abführung der auf das Licentüberschuß- und Kriegekosten-Register haftenden Anlehne concurriren müssen, diese Passiva aber durch die Verpfändung der in die Landrentereycasse fließenden Steuern, in dem Betracht die Sicherheit erhalten, weil der landschaftliche Credit einmal auf diese Cassé gegründet ist; so werden wegen solcher Passivorum, von den vier großen Städten Neversales dahin ausgestellt: daß sie die Landrentereycasse auf ihre Sextam schadlos stellen wollen. Von den Ständen der Prälatur, Ritterschaft und kleinen Städte, ward wegen Verzinsung und Abführung der ihnen zur Last gebliebenen 500000 Rthlr. wie auch zur Vestreitung der Erhebungs- und Administrationkosten, eine besondere Anlage-Ordnung beliebt, deren Principia mittheilt des, von weyl. Herzog Friedrich Ulrich herausgelassenen, Schatzpatents ihre Bestimmung erhielten. Dem Schatzcollegio ward die Execution und Aufrechthaltung dieses Schatzpatents, ingleichen die zweckmäßige Verwaltung der Schatzgefälle anvertrauet: und es wurden laut Landtagesabschiedes sub dato Eise den 19ten Oct. 1614. zu Schatzrätthen und Schatzverordneten von den Ständen ernannt: wegen der Prälatur, der Abt zu Bursfelde und Abt zu Loccum: wegen der Ritterschaft, Erich von Bennigsen, Jobst von Neben, Dietrich von Lenthe und Levin Hale: und wegen der Kleinen Städte Wänden und Wünder, von deren Bestätigung und Verpflichtung Herzogs Friedrich Ulrichs de dato Calenberg den 15ten März 1615. ausgefertigte Confirmation



mation, die zugleich eine umständliche Verwaltungsinstruction in sich begreift, völlige Nachricht ertheilet.

In der vom Herzog Georg Wilhelm den 11ten März 1650. ertheilten Schazinstruction wird der Abt zu Bursfelde noch mit unzer die Schazräthe gezählet. Nachdem dieses Kloster aber eingezogen ist, so bestehet das jezige Schazcollegium, aus dem Abt zu Loccum als Land- und Schazrath von der Prälatur, den dreyen Land- und Schazrätchen von der Ritterschaft, und zweyen Schazdeputirten der kleinen Städte, zu deren Bevollmächtigung und Absendung die Städte Münder und Münden im langjährigen Besitze sind.

Das Kloster Loccum hat aber erst von des Königs Georg des Hien Majestät das Vorrecht erhalten, daß sein jededmaliger Abt a tempore Regiae confirmationis, als ein Annexum seiner Würde, die geistliche Land- und Schazraths Stelle bekleidet. In dieser Würde führet derselbe als primus inter pares, das Directorium im Schaz Collegio, so wie er auch in Curia Prälatorum das Präsidium führet. Die drey ritterschaftlichen Land- und Schazräthe, werden von denen, aus allen dreyen Quartieren convocirten, ritterschaftlichen Ständen, ohne das Zutun der Prälatur und Städte per majora vota gewählt *); jedoch müssen die zu wählenden, aus der

H 3

Ritters

*) Das Reglement, wie und welschergestalt bey denen im ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahl-Actibus zu verfahren, de dato 23 October 1737. welches denen Calenbergischen Landesverordnungen P. IV. c. 8. eingerüket ist, ertheilet hievon völligen Unterricht.



Ritterschaft des Quartiers seyn, in welchem der Abgang sich ereignet hat *). Sodann wird um die königl. Confirmation nachgesucht, und wenn diese erfolgt, wird der Präsenzatus, gleich den übrigen Mitgliedern des Schatz Collegii, in königlicher Regierung beeydiget und mit der vorhin gedachten schriftlichen Verwaltungs Instruction versehen. Die Conclusa werden im Schatz Collegio nicht curiatim sondern viritim, secundum vota majora errichtet, und die Runda der Schatz Resolutio nen von beyden an wesenden ältesten Råthen unterschrieben. Der Landrentmeister und Schatzsecretarius führen in Schatzangelegenheiten das Protocol und haben darin den Vortrag und die Ausfertigung. Der Landsyndicus wohnt denen Sessionen des Schatz Collegii aus der Ursach bey, damit er bey vorkommenden Rechtsachen das Collegium belehren, und zufolge der genommenen Entschlüssen, das Nöthige besorgen könne. Die von den Schatzeinnehmern geführte Register, werden vom Schatz Collegio revidiret, und dienen dieselben, dem von dem Landrentmeister geführten Hauptregister, über dessen Einnahme, zum Beweise. Wenn das von dem Landrentmeister geführte Haupt oder Landrentrey Register, welches von Trinitatis bis Trinitatis gehet, im Schatz Collegio revidiret und montiret ist, wird selbiges sowol, als auch das Licent Ueberschuß imgleichen das,

*) König Georg des 1ten Verordnung, daß aus jedem landtschafftlichen Quactiere ein Schatzrath aus der Ritterschaft desselben zu wählen, vom 14ten Febr. 1713.

das, nach dem letztern Kriege erst entstandene, Krieges-
Kosten-Register, sammt denen darüber formirten Provi-
sio, königlicher Regierung zur Revision übergeben, die
sobald Terminum zur Justification dieser Rechnungen
anberahmet. Diese geschiehet auf königl. Regierung
von demjenigen Minister, dem das landschaftliche De-
partement anvertrauet ist; wobey nicht nur sämtliche
Mitglieder des Schatz-Collegii zugegen sind, sondern es
werden auch bey Abnahme der Landrenterey-Register,
aus dem großen Ausschusse zugezogen, von der Ritters-
schaft drey Deputirte, und zwar aus jedem landschaftli-
chen Quartier einer, von der Prälatur einer, imgleichen
einer von den kleinen Städten; welche eben auch zuge-
gen sind, wenn die Licent Ueberschuß; die Fiskus und Krieg-
ges-Kosten-Register auf königlicher Regierung justificiret
werden. Und weil bey letztern dreyen Registern die vier
großen Städte mit interessirt sind, so ist auch ihrer Seite
der Deputatus der Stadt Hannover mit dabey gegen-
wärtig. Damit der Vorwurf, daß ich mit fremden Fe-
dern mich zu schmücken gesucht hätte, mir nicht könne
gemacht werden, wiederhole ich das Gesändniß; daß in
Ansehung der jetzigen Collegiatischen Verfassung, sowol
des landschaftlichen Ausschusses als auch des Schatz-Col-
legii, ich manches aus dem angeführten schriftlichen Un-
terricht weyl. Herrn Premier-Ministers von Hake ent-
liehen habe. Einen zuverlässigern Führer hätte ich nicht
wählen können, indem bemeldeter Herr Premier-Mini-
ster verschiedene Jahre die ritterschaftliche Landrathesstelle
des Hämelschen Quartiers höchst rühmlich bekleidet hat.



Damit sämtliche landschaftliche Deputirte und die in ihrer Curie erschienene Stände von dem Zustande der landschaftlichen Cassen satzsam Nachricht einziehen können, ist das Schatzcollegium die von dem Landrentmeister vor dem jährigen Landtage zu verfertigende Cassen etats und Anschläge, bey Landtagen dem versammelten großen Ausschuss jedesmal, jedoch nur in sofern als sämtliche Mitglieder desselben von dem Zustande jedweder einzelner Casse nähern Unterricht zu verlangen berechtiget sind, und den Curien, wo nicht jederzeit, denn noch wenigstens alsdenn, wenn wegen des Zustandes der Cassen zu berathschlagt ist, zur Einsicht vorzulegen angewiesen. Daß das Schatzcollegium hiezu verpflichtet sey, ist von königlicher Regierung neuerlich bestätigt worden. Denn als im Jahr 1775. von dem Schatzcollegio der ritterschaftlichen Curie diese Etats solchergestalt herzugeben verweigert wurde, daß der eigentliche Zustand jedweder landschaftlichen Casse völlig daraus ersehen werden konnte, diese daher sich genöthiget fand, bey königlicher Landesregierung Beschwerde hierüber zu führen; so ward von ihr der Ritterschaft am 2ten May 1775. zur Resolution ertheilet:

Unsere Meynung ist: daß

1) die Extracte und vielmehr der ohngefährliche Etat und Anschlag, den der Landrentmeister, so viel Wir wissen, jährlich vor dem Landtage zu verfertigen hat, und welcher bey selbigem denen Mitgliedern des großen Ausschusses allemal, denen Curien der Landschaft aber wenigstens alsdann, wenn Bewilligungen gefordert werden

werden, vorzulegen ist, dergestalt einzurichten, daß aus selbigem deutlich erhelle;

a) wie die Einnahme und Ausgabe des verfloßenen Jahres sich verhalten, mithin wie groß der Cassens Vorrath sey, und was

b) in dem laufenden Jahre vor Einnahmen und Ausgaben wahrscheinlicher Weise erfolgen werden, damit nach dem eigentlichen Zweck dieses Etats, daraus beurtheilt werden könne, ob man mit den gewöhnlichen Einnahmen auslangen werde oder nicht.

2) Wenn bey Landtügen darauf angetragen wird, daß denen Cassen neue fortdauernde Einnahme zu verschaffen; so ist nicht nur nebst den Ursachen des Verfallses, der Zustand und die Einnahme der Cass, welcher geholfen werden soll, mithin eine genaue, richtige und umständliche Anzeige der auf solcher haftenden Schulden und Ausgaben, sondern zugleich bey denen Branchen der Einnahme, auf deren Erhöhung oder Verminderung reflectirt wird, deren Betrag von mehreren Jahren vorzulegen; und damit diese Nachrichten zu gehöriger Zeit zusammengebracht werden mögen, bey der nach dem Propositionstage folgenden Versammlung von dem großen Ausschuß das erforderliche deßfalls in Anregung zu bringen.

3) Auch andere Cassennachrichten sind denen Curien nicht zu versagen, falls der specielle Zweck, wozu sie erfordert werden, angezeigt wird, und dieser der Verfassung gemäß ist: jedoch bleibt dem Schatzcollegio frey,



wie es die Anzeige, wenn selbige übrigens den Endzweck völlig erfülle, einrichten wolle.

Es ist noch anzumerken, daß auffser der bisher abgehandelten Verwaltung der landschaftlichen Cassen, vor das Schatzcollegium gehört:

a) die von dem großen Ansehuß ihm aufgetragene Beobachtung, Verreibung und Ausrichtung desjenigen, was auf Landträgen in Angelegenheiten, wobey das Interesse der vier großen Städte ausfällt, beschlossen und mit Genehmigung der Landesregierung festgesetzt ist. Und

b) die Bestellung der, demselben untergeordneten Bediente, diese sind:

Der Landrentmeister, der Schatzsecretarius, die drey Schatzeinnehmer der drey landschaftlichen Quartiere, als einer im hamdoverschen, einer im gütinsgischen, und einer im hämelschen Quartier, welcher letztere das seit 1701. damit vereinigte lauenauische Quartier, jedoch daß dieserhalb ein besonderes Register zu führen, zugleich zu respiciren hat.

Diese Bediente werden von denen Land- und Schatzrätthen auch Schatzdeputatis der kleinen Städte viritim gewählt, welche Wahl jedoch durch die hinzukommene Confirmation der königlichen Regierung, die Gültigkeit erst erlangt. Wie denn auch der Landrentmeister und die drey Schatzeinnehmer, auf königlicher Regierung, im Beyseyn eines Mitgliedes des Schatzcollegii beeydigt werden.

Als der Hofrath und Landrentmeister Sattorf am 24ten März 1719. verstorben war, so fand das Schatz collegium vor dasmal rathsam, die neue Wahl eines Landrentmeisters nicht im Schatzcollegio, wie doch sonst geschehen, sondern auf einem Deputationstage vorzunehmen. Der große Ausschuss ward also auf den 27sten April convocirt, und als darauf am 5ten May der punctus instituendae electionis in pleno proponirt worden, so haben Deputati in die Collegia dero behuef sich separiret, da denn in dem Collegio Nobilium das Votum Curiarum vor den Obristlieuten. von Bennigsen zu Banteln in dem Collegio Praefatorum aber, wie auch im Collegio Civitatum minorum, das Curiatum vor den Schatzeinnehmer Nichelm einmüthig ausgefallen ist.

Nobiles haben diese Wahl aus dem Grunde für ungültig erkläret, weil die Wahl eines Landrentmeisters nicht per vota curiarum, sondern per vota virilia entschieden werden müßte, und declarirten demnach am 6ten May bey Publication der Wahlstimmen, daß sie entschlossen wären, des Königs Majestät den Obristlieuten. von Bennigsen durch ein besonderes Schreiben, zum Landrentmeister zu präsentiren. Sie haben sich auch unterm 6sten May sogleich ad regem gewandt, und wird von ihnen vorgestellt: obgleich sie nicht darauf bestanden, daß jederzeit ein Nobilis dazu erwählt werden, sondern es künftig auf eine freye Wahl, die jedoch per vota virilia entschieden werden müßte, beruhen sollte, ob ein Nobilis oder Bürgerlicher zum Land:



Landrentmeister gewählt würde, vielmehr nur von ihnen verlangt sey, daß vor dasmal die übrigen Curien ihrem für den von Bennigsen ausgefallenen Voto beytreten mögten, so wären jene doch unbeweglich geblieben. Und ob zwar solche nicht in Abrede stellen können, daß kein Befehl vorhanden sey, so einen Nobilem von dieser Bedienung ausschliesse, so hätte jedoch die Prälatur durch den Landsyndicum zu erkennen geben lassen: Sie zweifeln, daß ein Nobilis vorhanden, der zu diesem Officio geschickt sey. Dieser Aeußerung würde mit vollem Jure von ihnen widersprochen.

Und weil die Ritterschaft ein weit mehreres als die Prälatur und kleinen Städte zur Landrentereycasse beytragen, so sey es auch unbillig, wenn man sie von denen dabey vermachten Emolumentis excludiren wolle. Sie bitten demnach, daß Se. Majest. geruhen mögten, ihre für den von Bennigsen ausgefallene Wahl zu bestätigten.

Hierauf ist von Se. Majest. unterm dato London den 7^{ten} May 1719. an das hiesige Ministerium folgendes rescribirt worden.

Uns ist vorgetragen, wasgestalt die von der Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg den gewesenen Obristlieuten. von Bennigsen, die von der Prälatur und kleinen Städte aber den Schoßeinnehmer Nichelm zum Landrentmeister gedachten Fürstenthums: anstatt Unsers verstorbenen Hofraths Hattorf erwählt, und uns anheim gegeben, wem von diesen beyden Wir Uns
sere



sere landesfürstl. Approbation und Bestätigung ertheilen wollten. Weil nun der Schatzkammerer **Nichelm** solche seine Bedienung bisher gar wohl verwaltet, dabey von **Schasiachen** gute Erfahrung sich erworben; so confirmiren Wir für daemal hiemit die auf demselben gefallene Wahl, und wollen, daß er zum Landrentmeister im Calenbergischen beeydiget und bestellet werden solle.

Wir declariren jedoch zugleich hiemit, daß Unsere adeliche Landsassen im Fürstenthum Calenberg von mehrerwähnter Bedienung nicht allein keinesweges ausgeschlossen seyn, sondern wenn bey künftigen entstehenden demnächstigen Vacanzen, sich Subjecta unter unser dortigen Ritterschaft finden, welche zu tüchtiger Verwaltung dieser Bedienung qualificirt seyn, wie es denn zweifelsohne nicht daran fehlen wird, alsdann billig mäßig auf dieselbe Reflexion genommen werden solle, welches ihr gehöri gen Dertern anzeigen werdet ꝛc.

Die Ritterschaft konnte sich hiebey noch nicht beruhigen, daher sie sich abermals ad regem wandte, vorstellend: Weil sie das Mehrste zu denen Landesoneribus contribuirte, so sey es auch billig, daß sie von deren Administration und dabey vermachten Emolumentis nicht ausgeschlossen seyn müsse, welches aber unvermeidlich, wenn bey der Wahl eines Landrentmeisters nicht viritum die Vota aufgezählet würden.

Hierauf ist unterm 9ten Septemb. 1719. eine anderweitige Resolution erfolgt, und selbiger folgender merkwürdiger Passus angehänget.

Ver,



Verordnen aber anbey, und wollen ernstlich, daß
 Hinführo in dergleichen Fällen die Landrentmeisterwahl
 wie vorhin nach Anweisung derer Uns allerunterthän-
 nig vorgelegten Protocollen gebräuchlich gewesen, alle-
 mal von Unsern zur Administration des Schatzwesens
 verordneten Land- und Schatzrätthen, und dazu Depu-
 tirten der kleinen Städte allein viritim vorgenommen,
 und dabey vor andern auf ein geschicktes Subjectum
 aus der Ritterschaft reflectirt, auch insonderheit bey der
 nächsten Vacanz einer von Adel dazu präsentirt werden
 soll. Zumalen Wir unter andern Ursachen mehr, nichts
 billigers zu seyn erachten, als daß derjenige Stand,
 welcher das Meiste zu denen Landesoneribus contri-
 buirt, auch von deren Administration, und dabey ver-
 machten Emolumentis nicht ausgeschlossen seyn müsse.
 Damit aber künftig bey Wählung der Landrentmeister
 und Schatznehmer kein Vorum zurückbleiben möge,
 so sollen dabey alle wählende Land- und Schatzräthe
 beyssammen und eines oder des andern vacirende Stelle
 vorhero ehe zur Wahl geschritten wird, wieder besetzt
 seyn, mithin bey der Wahl die Vota ad Protocollum
 genommen und Uns solches nebst der Präsentation des
 erwählten allerunterthänigst eingesandt werden. Dieses
 veranlaßte das nach erfolgtem Absterben erwähnten Ni-
 chelms der Hr. von Bothmer wieder an seiner
 Stelle gewählt ward.

Von dem Landrentmeister werden unter der Admi-
 nistration des Schatzcollegii zu jetztiger Zeit 3 besondere
 Register geführt; diese sind 1) das Landrentereyregis-
 ter,

ster, 2) das Licentüberschußregister, und 3) das Kreisgestostenregister. Das Fixiregister führt der hannoversche Fixireceptor. Die Rechnungsabnahme geschieht im Schatzcollegio.

Die Landrentereycasse ist die älteste, und das eigentliche Landesärarium, zu deren zweckmäßigen Administration, das Schatzcollegium errichtet ward. Und ob zwar die osterwehnte Instruction nur auf die Administration dieses Aerarii gerichtet ist, so findet doch alles, was darin zu dessen Sicherheit und gehöriger Anwendung der darin fließenden Gefälle verordnet ist, eben auch wegen der übrigen in spätern Zeiten errichteten Cassen, völlig statt, die weil dieselben unmöglich bestehen könnten, wenn deren Einflüsse willkürlich verwandt werden dürften. Wie denn auch der landschaftliche Credit gar bald verschwinden würde, wenn auch nur der Verdacht statt fände, daß diese neuerlichst errichteten Cassen, als worauf die meisten landschaftlichen Schulden haften; nach einer andern, als in besagter Instruction ertheilten Vorschrift verwaltet würden. Wenn also entweder aus der Landrenterey, oder Licentüberschußcasse erhebliche extraordinäre Ausgaben zu bestreiten sind, so wird die Genehmigung der Landesregierung hierzu erfordert.

Bevor aber von vorhin bemelten, in neueren Zeiten errichteten Cassen, Nachricht ertheilet wird, ist an noch anzuführen, daß die landschaftlichen Gerechtfame in Ansehung des Schazes in folgenden bestehen:



- 1) daß die Einführung des Schages, unter ausdrücklichem Vorbehalt der landschaftlichen Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten geschehen ist: desgleichen, daß alle neue Anlagen, außer Reichs- und Kreyßsteuren, dagegen vermieden werden sollen.
- 2) daß zur Schages Fortsetzung und Ertenbtrung der Consens der Stände allerdings erfordert wird, maßen sogar deshalb ausbedungen worden, daß die Schazung als eine unterthänige Zulage künftig in keine Consequenz gezogen werden solle. Landtagsabschied d. 19ten October 1614.
- 3) daß Niemand der sonst schazpflichtig ist, davon absque consensu Statuum et SSmi entfreyet werden kann. dict. Reccessus in Constit. Calenb. cap. 8. p. 56. Schazpatent d. 1618, ibid. pag. 186. Und daß so wenig eine temporalis als immemorialis praescriptio gegen den Schaz statt findet. Edict d. 4ten Jan. 1679. cum Declarat. d. 11ten Decemb. 1696.
- 4) daß wie die Schazgefälle in jedem der 3 Quartiere von einem Schazeinnehmer erhoben werden, also auch das Schazcollegium, solche Receptores bestellet, und dem Landesherren zur Confirmation präsentiret.
- 5) daß die Schazrechnungen dem Schazcollegio unmittelbar zugestellet, und vor selbigem abgelegt werden.

Aus dem im vierten Theil der calenbergischen Hansverordnungen befindlichen Landtagsabschiede de dato Hannover den 15ten October 1686. ist zu ersehen, daß in bemeldetem Jahre [anstatt der ordinairen Contribus

bus



lution, der Consumtionslicent eingeföhret ist; weil derselbe aber damals nur Versuchsweise, auf ein Jahr, von den Ständen bewilligt ward, so gelanget an die convocirten Stände alljährlich die Anfrage: Ob mit der Licentenerhebung annoch ein Jahr zu continuiren sey? Diese tragen auch kein Bedenken, deren Fortdauer zu bewilligen, weil gleich der erste Versuch bewiesen hat, daß für den Bürger und Landmann diese Anlage bey weitem nicht so drückend sey; als vormals die vierfach erhöhete ordinaire Contribution für sie gewesen ist *).

Eos

*) Man darf nur einen flüchtigen Blick auf die Landcharte werfen, um sich zu überzeugen, daß die Lage des Fürstenthums Calenberg, in Ansehung der Licentanlage, nicht eben die vortheilhafteste ist. Denn es ist im ganzen Fürstenthum fast kein Ort befindlich, der in einer Weite von zweyen Meilen von der Grenze entfernt wäre. Hiezu kommt noch, daß das göttingische Quartier vom übrigen Theil dieses Fürstenthums, durch einen Theil des Braunschweigischen, völlig abgesondert wird. Daß hies durch die Licentdefrauden vervielfältiget worden, bedarf keines Beweises. Dieses war auch einer von den hauptsächlichsten Einwürfen die gegen die Einführung des Licents von den convocirten Ständen gemacht wurden. Weil aber der pflichtige Unterthan durch die, sein Vermögen weit übersteigende ordinaire und extraordinäre Contribution in die traurigen Umstände gerathen war, daß es der militairischen Execution bedurfte, wenn die wenigen valentiores, für die häufigern Unvermögenen die Contribution aufbrinnen sollten, so bedurfte es eines modi contribuendi, wodurch die freyen Stände, ja sämtliche Unterthanen mit unter die Anlage gebracht wurden. Man machte also erst mittelst einer Malz- und Bieraccise einen



Sowohl die erstere im Jahr 1690. im Druck erschienenene, als auch die nachher publicirten und verbesserten Licentordnungen, sind sämtlich mit der Landschaft concentrirt. Die letztere, zu deren Befolgung die jetztigen Licentbediente angewiesen sind, ist vom Jahr 1740; und ob dieselbe zwar eine gewissermaassen umständliche Administrationsvorschrift ertheilet, so ist jedoch nach deren Publication vieles verbessert, ja, es sind sogar in ein und andern Stücken so beträchtliche Veränderungen getroffen worden, daß es nützlich und nothwendig seyn möchte, auf eine revidirte und verbesserte Licentverordnung bedacht zu seyn.

Wiewohl die Licentcasse ohnstreitig eine Landescasse ist, so werden jedoch die erhobenen Licentgelber von den Einknehmern, in königl. Kriegescanzley, oder wohin sie dieselbe zu assigniren, nöthig findet, abgeliefert.

Der hiesigen königl. Landesregierung ist die Oberaufsicht über die Verwaltung des Licentwesens übergeben. Diese ernennet nicht nur die untern Bediente, sondern erstattet auch wegen der obern Bediente, die an Se. königl. Majest. abzulassende collegialischen Vorschläge. Unter dieser allgemeinen Aufsicht, ist die Direction des Licentwesens dem Ober-Licentinspector übergeben. Wenn erhebliche, die Licentanlage betreffende Dinge an die Regierung entweder von der Landschaft oder sonst woher gebracht werden, so referiret derselbe nicht nur hievon im Ministerio, sondern es werden auch
die

Versuch; und als dieser nach Wunsch ausfiel, so ward 1686. der Consumtionslicent eingeführt.

die Ausfertigungen sämmtlich von ihm veranstaltet. Der Ober-Licentinspector ist demnach eine wichtige Person bey dieser Steueranlage. Die obern Licentbediente, zu deren Ansehung die königliche Bestätigung erfordert wird, sind:

1) Die ritterschaftlichen Licentcommissarii. Jeden derselben ist sein besonders Quartier angewiesen. Ihre Anzahl ist und bleibt bis jetzt auf 12 bestimmt. Zur Folge ihrer Instruction sind sie angewiesen, zweymal im Jahr die Licentgerichte in ihren Quartieren abzuhalten. Würden ihre Dienstverrichtungen allein hierin beschränkt seyn, so wäre es hinlänglich, wenn sie ein oder zweymal im Jahr in ihr angewiesenes Quartier kommen würden. Weil sie aber eben auch angewiesen sind, ein wachsames Auge auf das Verhalten der ihnen untergebenen Bediente zu haben, und dieselben zur pünktlichen Befolgung der ihnen in Licentsachen erteilten Vorschriften anzuhalten, dieses aber nicht süglich statt finden mag, wosfern sie nicht in ihren Licentquartieren wohnhaft sind. Wenn dieses aber verlangt werden wollte, sodann eine Besoldungsvermehrung ausgemittelt werden müßte; so ist verschiedentlich von der Landschaft darauf angetragen worden, daß die auf 12 bestimmte Anzahl der ritterschaftlichen Licentcommissarien vermindert, und der hiedurch ersparte Gold, zur Besoldungsverbesserung der Bleibenden verwandt werden sollte.

2) Die fünf Commissarii der Städte Hannover, Göttingen, Hameln, Nordheim und Münden. Diese werden aus Mittel des Magistrats ernannt, und ob zwar dieselben das Licentwesen gemeinschaftlich mit



dem ritterschaftlichen Commissario verwalten, so ist doch die Direction eigentlich diesem übergeben. Es vermeldet auch die Licentordn. cap. 13. §. 12. daß die Cognition und Bestrafung der Licentbefrauden von dem ritterschaftlichen Commissario geschehen, jedoch in den großen, und andern gleiche Rechte habenden Städten der allda bestellte Commissarius dabey zugezogen werden solle. Es stimmt zwar auch das an sämtliche Licentcommissarien unterm 16ten Aug. 1777. erlassene Regirungsausschreiben hiemit überein, jedoch werden die Stadtcommissarii mittelst desselben angewiesen, in eiligen Fällen, oder wenn Fremde in den Thoren oder in flagranti betroffen werden, zu cognosciren, und den Umständen nach, Strafen zu erkennen. Und

3) die vier Licentinspectoren, die zwar eben sowohl wie die Licentcommissarii auf das Verhalten der nachgesetzten Bediente ein wachsames Auge zu haben, angewiesen sind, besonders aber haben sie dahin zu sehen, daß von den Einnehmern und Licentschreibern die erhobene Gelder richtig berechnet, dieselben zur gesetzten Zeit an die Behörde eingesandt und die Quitanzbücher der Accisanten in Ordnung erhalten werden. Die monatlichen Licent- und Passirregister müssen von den Recepturen spätestens am 14ten des folgenden Monats dem Inspector eingeliefert werden, der sie nach verrichteter Monitur zur abermaligen Revision an den Revisor nach Hannover übersendet. Diese Revision ist von mannigfaltigen, und die wegen der Passirzettel überaus geblich auswärtig ohnveracciset versandter licentbarer
 Waas

Waaren, von vorzüglichen Nutzen, indem sie den Receptur
ren die sicherste Anleitung ertheilet, denen Defraudanten
auf die Spur zu kommen.

Die Licentregister heben an vom 1sten October und
werden mit Ablauf Septembers abgeschlossen. Sodann
wird auf Befehl königl. Regierung von dem Revisor
aus gesammten Registern zur generalen Abrechnung mit
der Landschaft ein summarischer Extract verfertigt, der
dieser zu dem Ende zugefertigt wird, damit sie die Licent
hebungs-Administration untersuchen, und wofern sie es
nöthig zu seyn erachten werde, ihre Monita bey der Res
gierung einbringen könne. Weil von den einkommens
den Licentgeldern zum Unterhalt des Militairretats mit
Inbegriff der Legationskosten monatlich 20000 Rthlr.
mithin jährlich 240000 Rthlr. der Kriegescanzley vers
bleiben, und die sodann überschießende Summe der
Landschaft verabsolget wird, so ist hieraus die Licent
überschusscasse und das vom Landrentmeister separatum
hierüber zu führende Register entstanden.

Bis zum Jahr 1741. ward wegen des Licentüber
schusses kein besonders Register geführt. Die erste Ver
anlassung dazu ertheilte das in bemeldeten Jahr zum
Militairretat bewilligte Extraordinarium von 45000
Rthlr. und weil im Jahr 1751. abermals 100000 Rthlr.
bewilligt wurden, so hafieten vor Anfang des 7jährigen
Krieges auf dieser Casse 123415 Rthlr. Schulden. Weil
diese Casse während dieses Krieges, und noch einige
Jahre nachher keine Einflüsse hatte, dennoch aber die
darauf assignirten ordinairn Ausgaben nebst einigen
extra



extraordinairen alljährlich bezahlet, daneben auch die Zinsen der darauf angeliehenen beträchtlichen Summen, richtig abgeführt werden mußten, so wurden die auf dieser Casse haftende Passiva ansehnlich vermehret, und weil die im Jahr 1770. eingetretene höchst abschlägigen Jahre, und die daher entstandenen beträchtlichen Licentiaussfälle, den Verfall dieser Casse annoch mehr vergrößerte; so ward von denen auf dem Landtage 1775. versammelten Ständen, zur Unterstützung dieser Casse nebst mehreren neuen Licenten, auch der im Jahr 1766. abgeschaffte Licent vom Brodkorn zu 2 gr. 2 pf. vom Hinten wieder eingeführt, und nach hinzugekommener königl. Bestätigung unterm 4ten August 1775. die Verordnung wegen Einrichtung des Steuerwesens im Fürstenthum Calenberg und Göttingen publicirt *).

Die vom Landrentmeister wegen dieser Casse geführten Register, werden dem großen Ausschuss zur Untersuchung jährlich vorgeleget, und sodann der königl. Res

*) Der beträchtliche Abfall bey dem Licent vom Brodkorn, der mehr durch den häufigen Karroffeln-Anbau, als aus vermehrten Defrauden entstand, hatte veranlaßt, daß dieser Licent im Jahr 1766. nebst dem Tobackslitent in ein monatlich zu bezahlendes Kopfgeld oder Firum umgeschaffen ward. Wegen des Licentis von Toback war diese Veränderung ganz unnachtheilig, aber nicht in Ansehung des Brodtkornlicentis, weil dadurch eine Lücke in der Währungscontrole entstand. Der Erfolg bewies dieses, weil die Defraude bey den übrigen zur Wähle gebrachten Reichthum unendlich sich vermehrte, und die Contravenienten selten der Defraude völlig überwiesen werden konnten.



Regierung zur Revision, und demnächstigen Rechnungsabnahme übergeben. Und weil die großen Städte nicht nur bey dieser Cassen, sondern auch bey dem Kriegeskosten- und Fixiregister interessirt sind, so bleibt dem von ihnen zum engern Ausschuss bestellten Deputirten der Stadt Hannover ohnbenommen, zur Rechnungsabnahme dieser Register sich anzufinden.

Dem Vorhergehenden zufolge, besteht die Einnahme dieser Cassen in dem Licentüberschuss nach abgezogenen 240000 Rthlr. zum Militärretat, der von der Kriegescanzley der Landschaft baar verabsolget wird. Hiezu kömmt noch die vom Kloster Marienrode jährlich zu bezahlende 111 Rthlr. 33 Mgr. Contributionesgelber. Dieses Quantum leidet jedoch dem Befinden nach Revision. Weil der Licent im Jahr 1686. eingeführet und damals das zum Kriegesretat zu bezahlende Ordinarium monatlich auf 20000 Rthlr. bedungen ward, die Aemter Lachem und Bockeloh, imgleichen die Amt Coldingenschen drey Frendörfer Döhren, Wülfel und Lagen, das Flecken Wiedensahl und halb Sandersheimisches Dorf Sebecksen aber erst in spätern Zeiten mit der calenbergischen Landschaft vereiniget sind, so ward der Licent in diesen Orten vormals von der Kriegescanzley erhoben, ohne daß diese Einkünfte an dem Quanto ordinario zu gute gerechnet wurden. Bey Einführung des monatlichen Fixi sind aber diese Orte durch einen Vergleich mit der Kriegescanzley an die Landschaft, gegen alljährliche Bezahlung von 5887 Rthlr. 26 gr. 5 pf. überlassen worden.



Schließlich ist noch anzumerken, daß bey Einföhrung des Licentis weyland Churfürst Ernst August sich ausdrücklich erkläret haben 1) wegen künftiger Fortsetzung des Licentis oder anderer Verordnung, die Besrathschlagungen mit der Landschaft zu erneuern, und was dem Lande vorträglich in Ueberlegung zu ziehen. 2) Daß durch diese neue Anlage den landschaftlichen Privilegiis, Frey- und Gerechtigkeiten, insonderheit aber ihrem iuri suffragii circa collectas, ratione quæfitionis an? quanti et durationis nicht präjudiciret, noch die jedesmal bewilligte Summe erhöhet, oder mehrere Stücke als bewilligter, unter diese Anlage gezogen werden sollen. 3) Daß dagegen die ordinaire Contribution cessiren und nicht wieder einzuföhren.

Landtagesabschied von 1686. §. 1. 2. 3. 10.

Die auf dem Kriegeskostenregister haftende Schulden sind theils im Kriege durch die feindliche französische Invasion, theils einige Jahre nach dessen Endigung durch die Liquidation und Vergütung verschiedener im Fürstenthum Göttingen eingetretener feindlichen Erpressungen entstanden. Im Jahr 1766. betrug die darauf haftende Schulden 1,362,425 Rthlr. zu deren Verminderung von Se. Königl. Majestät außerdem auf 16512 Rthlr. sich belaufenden Ueberschuß von zweyen Lotterien, von dem dono gratuito der läneburgischen, Bremischen, hoyaischen und lauenburgischen Landschaften, nach Abzug des der grubenhagenschen Landschaft zugesheilten Frels, theil gnädigst verwilliget wurden; diese betrafen sich auf die Summe von 143634 Rthlr. Auffer dem geschähe diesem Register von der calenbergischen

Wit:



Witwenpflegegesellschaft aus denen ad cassam gekommenen Antrittsgeldern, ein zinsfreyer Vorschuß von 295548 Rthlr. der aber an die Licentüberschusscasse demnächst übertragen ward, als dieser bey ihrem weiter überhand nehmenden Verfall nicht anders geholfen werden konnte. Zur Verzinsung und endlicher Abführung der bleibenden Schulden, ward nach dem Fuß des Licents eine Anlage auf verschiedene in der Verordnung vom 1sten Junius 1764. bemeldeten Consumtibilia verwilliget. Es wurden auch diesem Register Ziel des monatlichen Firo zugebilliget und die übrigen Ziel blieben der Licentüberschusscasse, hiebey hatte es so lange sein Verbleiben, bis mittelst landschaftlichen am 24sten May 1775. errichteten und demnächst von Sr. Königl. Majest. genehmigten Concluse festgestellt ward: daß von dem monatlichen Firo dem Kriegeskostenregister jährlich 75000 Rthlr. verbleiben, die überschießende Summe aber, nebst allen nach dem Fuß des Licents bisher gehobenen Kriegesseuren, und dormalen verwilligten Licenten der Licentcasse zu gute kommen, und in selbige fließen sollten.

Hiebey hatte es bis zum Jahr 1784. sein Verbleiben. Weil aber die vom Licentüberschuss zu bestreitenden Ausgaben von denen Einkünften dieser Casse nicht bestritten werden konnten, so ward derselben von vorbemeldeten 75000 Rthlr. eine alljährliche Veysteuer von 6000 Rthlr. in Golde oder 5600 Rthlr. in Cassengelde verwilliget.

Die in das Kriegeskostenregister fließende jährliche Einnahme beträgt demnach in Cassengelde 69000 Rthlr. Und da die nothwendigen Ausgaben ohngefehr auf 1200



Nthlr. sich belaufen; das Aufgeld aber zu $7\frac{1}{2}$ tel Procent von Cassengeld gegen Pistolen 4871 Nthlr. beträgt, so bleibt dem Kriegeskosten-Register zur Verzinsung und als mätiger Abführung der auf demselben haftenden Schulden eine jährige Einnahme von 73071 Nthlr. in Pistolen.

Hieraus ergibt sich, daß dem Kriegeskosten-Register anders keine Ausgaben als nur allein die Bezahlung der von der feindlichen Invasion herrührenden Schulden auferlegt werden können. Besonders aber findet dieses in dem Betracht nicht statt, weil behuef Bezahlung dieser Schulden die freyen Stände denen Unfreyen gleich die Bezahlung des monatlichen Fixi, jedoch sub conditione übernommen haben, daß die Einflüsse zu keinem andern Behuef als zum Abtrage dieser Schulden verwandt werden, und respectu ihrer diese Auflage aufhören solle, wenn diese Schulden bezahlet seyn würden.

In dem Fixi-Register werden die von dem monatlichen Fixo aufkommende, wie auch die mit dessen Erhebung verknüpfte Ausgaben berechnet, die zweckmäßige Verwendung dieser Gelder ergiebet sich aus demjenigen, was eben davon erwehnet ist.

Dieses monatliche Fixum war anfänglich als ein Surrogatum des Brodtkorn- und Toback-Licentis, wie auch der Kriegessteuern von Wahlweizen, Caffe und Imposts von Toback eingeführet. Laut Verordnung vom 30sten May 1766. mußte von jedem das 14te Jahr erreichten Accisanten männlichen und weiblichen Geschlechts 4 mgr. und von dem Clero ungleichem von der Ritterschaft als eine Kriegessteuer 2 mgr. 4 pf. bezahlet werden. Nachdem aber im Jahr 1775. der Brodtkorn-Licent zu 2 mgr. 2 pf. im



imgleichen der Toback's Licent vermöge Verordnung vom 4ten August wieder eingeführet ward, so ist das monatliche Fixum auf 3 mgr. gesetzt: und weil dasselbe nun mehro völlig als eine durch die feindliche Invasion veranlaßte Kriegessteuer angesehen wird, so wird selbiges von Freyen und Unfreyen gleich entrichtet.

Diese Gelder werden von denen Licent/Receptoribus, jedoch nicht zu Hannover und Münden, allwo besondere Fixi, Receptores angestellet sind, erhoben, und von ihnen an den Landrentmeister monatlich abgeliefert, der davon jährlich dem Kriegeskostenregister 73071 Rthlr. in Golde und den sodann bleibenden Ueberschuß, dem Licent:Ueberschuß-Register in Einnahme berechnet.

Schließlich wird nach Anleitung desjenigen, was von der vormaligen und jezigen Einrichtung, des Schatzwesens, aus unverwerflichen Nachrichten angeführet ist, das Verhältniß annoch zu bestimmen seyn, worinn die Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirte, mit der Landes: Regierung und Landständen sich befinden.

So lange die Durchlauchtigen Landes: Herrn die verwilligten Steuern, ohne einiges Zuthun der Stände annoch selbst verwalten ließen, waren die zum Schatzwesen verordnete Räthe, obgleich sie seit Anno 1501. aus Mittel der Landschaft von den Herzogen ernannt wurden, andern Herrschaftlichen Bedienten in allen Betracht gleich zu achten.

Es hatten auch die Stände zu damaliger Zeit kein so besonderes Interesse dabey, sich um die Verwaltung dieser Steuern zu bekümmern, weil die von denen Herzogen



zogen erborgten Summen nicht, oder doch nur gar selten, auf den Credit des Landes, sondern der Herrschaftlichen Rentkammer erborget, überdem auch die zu deren Bezahlung gemachte Anlagen nur precario und auf gewisse Jahre verwilliget wurden, nach deren Ablauf sie sich nicht verpflichtet hielten, dieselben weiter zu verwilligen, wenn gleich die Herrschaftlichen Cammerschulden nicht bezahlet waren; daher es die Stände weit weniger als die Landesherrschaft interessirte, ob die Schatzgefälle zweckmäßig verwaltet wurden:

Als aber Anno 1594. die Landstände die von beiden Herzogen Erich hinterlassene Schulden sämtlich und Anno 1614. von Herzog Friedrich Ulrichs überwiegenden Schulden 600000 Rthlr. zu bezahlen übernahmen, und die Herrschaftlichen Gläubiger von der Rentkammer an die Landschaft verwiesen wurden; diese auch wegen richtiger Bezahlung sowohl der an sie verwiesenen Capitale als deren Verzinsung, zur Gewährleistung sich verbindlich machten, so hörte also das Schatzkammerarium auf, ein Herrschaftliches Aerarium zu seyn: daher es auch den Ständen übergeben, und ihnen die Befugniß eingeräumet ward, zu dessen zweckmäßigen Verwaltung aus ihren Mitteln qualificirte Personen zu vermögen, denen eine von den Ständen entworfen und vom Landesherrn bestätigte Verwaltungs-Instruction ertheilet ward. Und ob zwar die Instruction nächstdem in ein und andern Stücken verändert ist, so sind doch diese Veränderungen mit Rath und Einstimmung der Stände geschehen, und das Verhältniß dadurch nicht verändert worden, worinn die Glieder des Schatzcollegii mit der Landesherrschaft



des Regierung und den Landständen Anno 1594. bey der erstern Errichtung des Schatzcollegii gesetzt wurden.

Zufolge dieser kurzen Wiederholung des zu Anfange umständlicher erwehnten, wird es nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die Land- und Schatzräthe auch Schatzdeputirte in Ansehung der Stände als ihre zu Verwaltung des Landschaftlichen Aerarii bestellte Mandatarii zu betrachten sind. Weil aber den Ständen keine ohneschränkte Administration der Landrenterey, Gefälle eingeräumet ward, daher in diesen Betracht mittelst Landtages, Abschiedes vom 16ten Aug. 1594. verordnet ist: daß zu Einsehung der Rechnungen, denen Deputirten von Seiten der Landesherrschaft jemand zu geordnet werden sollte; überdem auch von Herzog Heinrich Julius in denen vorhin angeführten Duplicis vom 26sten April 1597. mit vollem Recht behauptet wird, daß obwol den Ständen die Verwaltung des Landes, Aerarii völlig übergeben sey, Ihnen jedoch kraft habender Regalien, und Landesfürstlicher Hoheit die Confirmationes nebst der Hülfe gegen die Säumigen vorbehalten bliebe; daher auch denen zum Schatzwesen erwählten Råthen bis zur erfolgten Königlichlichen Bestätigung der auf sie gefallenen Wahl und geschעהener Vreydigung auf Königlichlicher Regierung, der Eintritt in das Schatzcollegium nicht verstatet wird; so sind demnach die Land- und Schatzräthe auch Schatzdeputirte in Rücksicht auf die Sr. Königl. Majestät aus Landesherrlicher Hoheit zuständigen Concurrency zur Verwaltung der Landschaftlichen Gefälle, zwar als Königlichliche Bediente anzusehen, wie denn auch in dieser Qualität die Land- und Schatzräthe ihre Verwas



waltungs-; Instruction von Königlich Regierung erhalten; weil es mit derselben aber nicht die Bewandniß hat, als mit den übrigen in der Regierung entworfenen und an die Königlischen Bediente ertheilten Instructionen, vielmehr dieselbe als eine vom Herrn und Ständen in Comitibus gemachte Gesezliche Anordnung, wegen zweckmäßiger Verwaltung des Landes; Aerarii, anzusehen ist; So vermag die als Königlischen Bedienten ihnen ankombende Qualität sie der Verbindlichkeit nicht zu entledigen, worinn sie als Mandatarii der Stände und als Administratores der Landschastlichen Cassen, deren Credit auf die von den Ständen geleistete Suarantie lediglich beruhet sich befinden. Wie weit diese sich erstrecket, ist aus ihrer Instruction zu beurtheilen: und weil dieselbe nach dem Sinn und Inhalt eines von dem Landesherren mit den Ständen auf gemeinen Landtage genommenen Entschlusses abgefasset ist: so mögen die Mitglieder des Schatzcollegii ohne Vorwissen und erlangte Einwilligung der Stände nicht davon abweichen; Und ob schon es dem Schatzcollegio gelingen würde, zu einem Instructionswidrigen Concluso die Genehmigung Königlischer Regierung auszuwirken, so wird doch den Ständen die Befugniß dadurch nicht benommen, die Mitglieder dieses Collegii, die sothanes Conclusum zum Stande gebracht haben, zur Rechenschaft zu fordern: daher auch das Schatzcollegium verpflichtet ist, alle und jede von der Instruction abweichende, von ihm sub sperati genommene Entschliessungen bey der nächsten Convocation den versammelten Ständen zur Anzeige zu bringen und deren Genehmigung zu suchen. Würden die Stände sich sodann



dann überzeugen, daß das Schatzcollegium oder dessen Majorität wider besseres Wissen und Gewissen gehandelt, und durch Ueberschreitung der ihm ertheilten Instruktion das Land oder die Landschaften in Schaden und Nachtheil gebracht hätte; sodann bleibet den Ständen oder deren Majorität die Befugniß ohnbenommen, diejenigen Membra des Schatzcollegii ad interesse zu belangen, die an solchem Instruktionswidrigen Verfahren Antheil genommen haben, und woran sie die, in der Instruktion den Mitgliedern des Schatzcollegii ertheilte gnädige Versicherung, wegen des zu erwartenden Landesherrlichen Schutzes, wenn sie wegen ihrer geführten Administration angefochten würden, nicht hinderlich seyn mag, sobald zu erweisen stehet, daß der genomene Entschluß aus der Instruktion nicht zu rechtfertigen ist.

Es bleibet demnach ein unumstößlicher Grundsatz der Calenbergischen Landschaftlichen Verfassung: daß alle das Landschaftliche Aerarium betreffende, von der dem Schatzcollegio ertheilten Verwaltungs-, Instruktion abweichende Veränderungen, Verfügungen und Bewilligungen, um eine gültige Verbindlichkeit zu erlangen, für die Convocation der Stände gebracht werden müssen.

Weil der Vorwurf, den ich abzuhandeln mir vorgenommen hatte, nur die Verfassung der Calenbergischen Landschaft bezieht, so würde ich die mir vorgeschriebenen Schranken überschritten haben, wenn ich über den jetzigen Zustand ihrer Cassen mich in eine umständliche Untersuchung eingelassen hätte. Auch hätte ich gar leicht hierinn fehlen können, weil ich nicht ganz vollständige Nach-



Nachrichten davon in Händen habe. Wer nähern Unterricht davon verlangt, findet denselben im 2ten Stück des 6ten und 3ten Stück des 7ten Bandes vom **Göttingischen Historischen Magazin**. Und ob zwar der daselbst abgehandelte Vorwurf eigentlich das 1766. eingeführte Kopfgeld betrifft, so ertheilet jedoch die im 7ten Bande befindliche Rechtfertigung dieser Auflage eben auch umständliche Nachricht vom Zustande sämtlicher hiesigen Landschaftlichen Cassen, die um so mehr glaubwürdig sind, weil der Herr Verfasser seit dem hergestellten Frieden den wirksamsten Antheil an den Landschaftlichen Unterhandlungen genommen hat.

Beide Aufsätze verdienen mit aller Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Beide Herrn Verfasser sind weit davon entfernt, die unmittelbar auf die Person des Contribuenten gelegte Kopfsteuer zu vertheidigen: und ob zwar wegen der letzteren Abhandlung, zufolge ihrer Ueberschrift dieses vermuthet werden könnte, so ist doch nicht diese Steueranlage an und vor sich selbst, sondern es sind die Calenbergischen Landstände vom Herrn Verfasser vertheidigt worden, indem er unumstößlich bewiesen hat, daß anders keine Hilfsquellen, als nur die Verwilligung eines Kopfgeldes den Landständen übrig geblieben wäre, ihre mit überwiegenden Schulden belästigten Cassen, von einem gänzlichen und nahen Verfall zu retten.

Vom Herrn Verfasser des erstern Aufsatzes (Herrn Hofrath Spittler) ist dieses zwar nicht in Abrede gestellt; er ist aber der Meinung: Es hätten die Contribuenten, wo nicht in genau abgezielte, dennoch aber
 einis

einigermaßen in Classen eingetheilet werden müssen. Man müßte nemlich den Auslagen alles zu benehmen suchen, was sie den ohnehin durch dieselben gedrückten Contribuenten noch mehr verhaßt machen könnte. Warum diese Auflage dem gemeinen Mann so äusserst und weit mehr als alle übrigen verhaßt wäre, rühre daher, weil er seinen Kopf eben so theuer versteuern müßte, als der wohlhabende, der Reiche und der Mann, der einträgliche Ehrenämter bekleidet. In diesem Betracht sey eine mit dem Gepräge der Billigkeit versehene Classification nothwendig.

Sobald eine Classification möglich zu machen ist, ohne daß eine oder die andere Classe der Contribuenten in Klagen über Prägravation auszubrechen, gegründete Ursache hat, so ist die Anlage des Kopfgeldes nicht allein gerechtfertigt, sondern ihr gebühret sodann der Vorzug vor mancher andern Steuerart, weil nicht so gar leicht Unterschleife dabey statt finden.

Der große Staatslehrer Montesquieu ist der Meinung, daß die Auflage auf den Kopf die Eclaverey anzeige *). Ich will auch gern zugeben daß dieses auf einen despotischen Staat seine Anwendung finden möge. Wenn aber in einem Staat, von Landständen eine Kopfsteuer bewilligt, und vom Landesherrn genehmigt wird, so

*) Wenn ein Regent die Unterthanen aus Macht habender Gewalt willkürlich mit Steuern zu beslegen befugt ist, so ist jede von ihm ausgeschriebene Steuer ein Zeichen der Knechtschaft.



so ist dieselbe eben so wenig ein Merkmal der Slaverey, als jedwede andere Auflage *).

Was dieselbe aber verhaßt macht, ist die Unmöglich-
keit, ohne Bedrückung ganzer Classen, oder doch vieler
einzelner Contribuenten, eine Classification zum Stande
zu bringen. Aus diesem Grunde ertheilet der Herr von
Montesquieu die Lehre: wenn man zu dieser Steuer
seine Zuflucht nehmen wolle, so müsse dieselbe nur gar
mäßig seyn: denn da man nicht verschiedene Classen von
denen die diese Steuer bezahlen müssen, machen könne,
so müsse man sich nothwendigweise mit der Auflage
nach

*) Die Landstände sind die Stellvertreter gesammter
Unterthanen. Das charakteristische Merkmal daß
diese ein freyes Volk sind, besteht darinn, daß ohne
vorläufige Communication mit den Landständen als
Volks-Representanten, und deren Bewilligung nichts
verordnet werden mag, was in das Eigenthum, die
Rechte und den Nahrungszustand der Unterthanen
einigen Einfluß hat. Im mittlern Zeitalter pflegte
man dieses oftmals durch die Worte: *communicato
fidelium nostrorum Consilio* auszudrücken. Die
nachmaligen Regalisten haben statt dessen des feh-
lerhaften Ausdruckes sich bedienet: nach erforderren
rathsamem Gutachten unser getreuen Stände, und
behauptet, daß es zwar des Gutachtens aber nicht
des Consensus der Landstände zu sothanen Verord-
nungen bedürfe. Allein vom Dufresne im Glos-
sario sub voce *Consilium*, ist hinreichend bewiesen
worden, daß man in der barbarischen Sprache des
medii aevi des Wortes *Consilium* vielfältig statt
Consensus sich bedienet habe. Nicht nur aus der
damaligen Verfassung, sondern auch aus der Ge-
schichte mittlerer Zeiten und häufigen neuerlichst
hervorgefundenen Urkunden, ließe dieses sich noch weit
ausführlicher beweisen.



nach demjenigen richten, was die ärmsten Leute bezahlen können.

Esprit des Loix Livre 13 Chapitre 14.

Das Landschaftliche Collegium hat als das Kopfgeld eingeführet ward, und auch nachher, als die Klagen der Unterthanen über diese Auflage sich vermehrten, die vor und wider die Classification anzuführenden Gründe reiflich erwogen; weil aber die letztern ihm die triftigsten zu seyn geschienen haben, so ist zur Erleichterung der Mindervermögendenden, bey dem monatlichen Fixo statt des vorhin bewilligten Abzages des 25sten Theils, eine weitere Milderung für die 4 großen Städte mit Anbegriff der Stadt Münden und Neustadt Hannover auf $\frac{1}{3}$ und für die übrigen kleinen Städte und des platten Landes auf $\frac{1}{4}$ Theil mittelst Verordnung vom 31sten May 1791. festgesetzt, und zur Ersehung des hiedurch an der Einnahme entstehenden Ausfalls sind theils Licente erhöht, und verschiedene vorhin frey gebliebene Waaren eben auch mit dieser Steuer belegen worden: Als

1) Die Bijouterien, Galanteries und sogenannten kurzen Waaren mit 5 Procent;

2) Das Englische Bier mit 4 mgr. das Stübchen oder mit 4 Rthlr. 16 mgr. vom Ohm.

3) Sind alle ausländische Spielkarten verboten, und der bisher von den einländischen zu 2 und 3 mgr. entrichtete Licent auf 3 und 4 mgr. gesetzt. Auch ist

4) Der vorhin bezahlte Brantweins, Blasenins vom Cymer Blasen, Gehalts zu 2 mgr. mit 4 pf. erhöht worden.



Ueberdem sind auch die Zinsen der von der Landschaft angeliehenen Capitale, so weit es thunlich gewesen ist, von 4 zu 3 Procent reducirt worden.

Wiewol nun zu hoffen ist, daß durch diese Licente und Reduction der Zinsen, der bemeldete Ausfall an der Fri. Einnahme werde ersetzt werden, so ist jedoch dadurch, daß ein Theil der unvermöglamsten Contribuenten dieser Abgabe entledigt ist, der allgemein in der niebern Classe hiesiger Unterthanen herrschende Widerwille gegen dieselbe nicht gehoben worden: dieser wird auch, weil keine Classification statt findet, fortdauern, wenn auch nach abgeführten Krieges-Schulden, zur Unterstützung des Licent-Überschuß-Registers das Kopfgeld von 3 zu 1 mgr. gesetzt und die freyen Stände ebenmäßig dieser Abgabe sich unterwerfen würden. Weil aber die Einnahme von den neuerlichst eingeführten Licenten nicht ohnbeträchtlich ist, überdem auch einige, wie wol nur wenige Consumtibillen, die annoch mit Licent belegt werden können, übrig sind: so steht zu hoffen daß den Klagen der Unterthanen nach bezahlter Krieges-Schuld, durch die gänzliche Abschaffung des Kopfgeldes, werde abgeholfen werden können.

Dem geneigten Leser zeige ich hiemit an, daß diese Abhandlung zuerst den Braunschweig: Lüneburgischen Annalen stückweise ist einverleibet worden, und es ohne mein Zuthun geschieht, daß sie jetzt besonders im Druck erscheinet.

Wäre



Wäre der Druck, als ich davon benachrichtiget ward, nicht bereits fast vollendet gewesen, so würde ich verschiedenes verbessert, und einige nicht ganz uninteressante Anmerkungen annoch hinzugesügt haben. Auch war ich gewillet, diese Abhandlung mit einer allgemeinen Betrachtung über die Wichtigkeit und Würde der landtschafeltchen Collegiorum in solchen Ländern, woselbst eine gemäßigete monarchische Verfassung annoch statt findet, zu beschließen. Dieser Mühe kann ich aber überhoben seyn, indem die folgende Anmerkung des großen preussischen Staatsministers Hrn. Grafen von Herzberg im Kurzen alles enthält, was über diesen Vorwurf zu sagen ist.

Gutgewählte Repräsentanten und Abgeordnete oder Landstände können dem Fürsten sehr nützlich seyn, und ihm die innere Kenntniß des Landes öfters besser als seine Minister erleichtern. Sie unterhalten zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen ein Band des Einverständnisses, und können dem Staate das nöthige Vertrauen in verschiedenen Dingen, besonders in Angelegenheiten des Credits, der ihm oft sehr nöthig ist, vermitteln. Sie können gute Anschläge und die beste Auskunft über die zu machenden neuen Gesetze und über die in der Justiz und Policy zu treffende neue Anordnungen geben. Ueberhaupt können sie viel dazu beytragen, den Gang aller Räder der inneren Staatsverwaltung und der vollstreckenden Gewalte zu erleichtern, und zu beschleunigen. Sie müssen aber in der vollstreckenden Macht eingeschränkt bleiben.



Hrn. Grafen von Herzberg Abhandl. über die beste Regierungsform. S. 13 16. *)

Indem ich dieses niederschreibe, fällt mir bey, irgendwo vormals eine Schilderung von gutgewählten landschaftlichen Deputirten gelesen zu haben. Weil dieselbe allgemein, und auf alle und jede landschaftlichen Collegia passend ist, so wird es hoffentlich dem Leser nicht mißfällig seyn, daß ich dieselbe dieser Abhandlung zum Beschluß beyfüge.

Von den Deputirten hängt so zu sagen das Wesentliche ab. Ihrem Rathe wird öfters ohne weitere Untersuchung gefolget. Denn von ihnen wird die patriotische Einsicht für das allgemeine Beste erfordert, da ein Wittstand, dessen Kenntniß nicht weiter als über seinen Wohnort sich erstreckt, auf jener ihre Verathung sich verläßt, und darnach stimmt. Hieraus leuchtet ein, welche biedere Seelen von wahrer Vaterlandsliebe durchglühet: in der Verfassung und Kenntniß der Landesbedürfnisse bewandert und vom Patriotismo belebt, dazu noth:

*) Die vollstreckende Gewalt derivirt aus der Landeshoheit, und wenn gleich nach der höchst vernünftigen Theorie des Hrn. von Herzberg die Landstände nur ein eingeschränktes Antheil daran nehmen sollen, so mißbilligt er jedoch die absolute monarchische Regierung, der zufolge der Regent sich nicht allein die Gewalt anmaßet, nach einseitigem Gutdünken die Unterthanen mit Schatzungen zu belegen, sondern auch Gesetze ausgehen zu lassen, wodurch das Eigenthum oder die Privatrechte der Unterthanen beschränkt werden, ohne vorher der Landstände Gutachten und Einwilligung gefordert zu haben.



nothwendig sind, indem hier nicht einst die Ehrbegierde, dieser sonst so kitzelnde Stachel, den Staat für übele Verathungen sichert, wenn jene Eigenschaften nicht die Grundzüge eines Deputirten ausmachen. Selbst einen recht denkenden Fürsten, der nur das Wahre und Beste will, ist an solchen Männern gelegen, die in ihrem Beruf das Herz am rechten Fleck sitzen haben.



D r u c k f e h l e r .

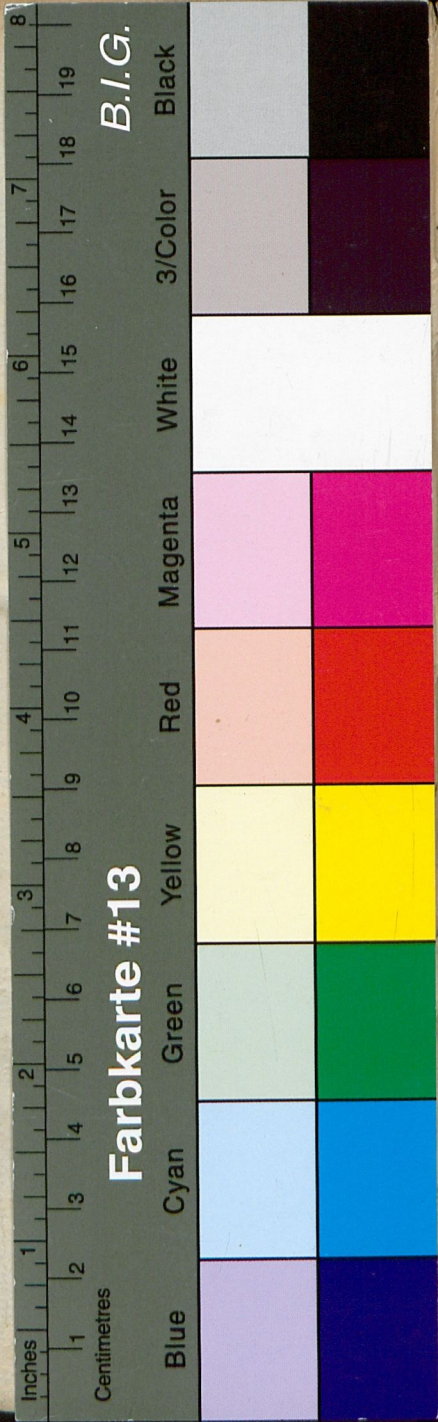
Seite	Linie	statt	lies
8.	4 von unten	können	könne.
12.	6 von oben	müßte	mußte.
16.	ganz unten ist der überflüssig.		
62.	13 von unten ist das Wort dafür unbedeutend.		
66.	6 von oben	Reichshandel	Rechtshandel.
69.	11 von oben	die	von der.
—	16 von oben ist ab auszulöschen.		
70.	18 von unten	wäre	waren.
72.	2 von unten	welches	ist.
81.	9 von unten	auch	auf.
83.	1 lies und weil jene die ganze Curie		
126.	6 von oben	dazu	heyden.

Seite 102. allwo die Abhandlung vom Steuerwesen anfängt, fehlt die Ueberschrift:

Vom Ursprung des Schatzcollegii des Fürstenthums Calenberg, und dessen jetzigen Verfassung.

K₅ 3222
S

Vol M
BDA



Die
Landschaftliche Verfassung
des
Fürstenthums Calenberg,

und zwar:

- I. Von dem Landschaftlichen Ausschuß.
- II. Denen heutigen Landtagen.
- III. Dem Schatz-Collegio, dessen Ursprunge
und heutiger Verfassung.

Aus
bewährten Urkunden in ihr gehöriges Licht gesetzt
von
Just Conrad von Hugo.

Hannover,
gedruckt bey W. Poekwisch.
1790.